Stegaurach

zentral · naturnah · lebendig



MITTEILUNGSBLATT

GEMEINDE STEGAURACH | LANDKREIS BAMBERG

Schloßplatz 1 | 96135 Stegaurach | www.stegaurach.de | verwaltung@stegaurach.de | Tel.: 0951-99 222-0
Öffnungszeiten: Mo. – Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr, Do.: 14.00 – 18.00 Uhr

Dezember 2022 Nr. 12/2022



Wir wünschen den Bürgerinnen und Bürgern frohe und besinnliche Weihnachten!

Ihr Bürgermeister Thilo Wagner, der Gemeinderat und die Verwaltung der Gemeinde Stegaurach

Amtliche Bekanntmachungen ..... Seite 9
Kirchliche Nachrichten ..... Seite 33
Senioren und Jugend ..... Seite 37
Vereine ..... Seite 41



Infotafel

Notrufnummern

Feuer-Notruf	112
Polizei-Notruf	110
Unfall-Rettungsdienst-Notruf	112
Polizei Bamberg-Land	0951 9129 310
Ärztlicher Notfallruf	116 117
Giftnotruf	030 19240
Giftzentrale Nürnberg	0911 3982451

Wichtige Telefonnummern

Ärztliche Bereitschaftspraxis	09546 88888
Telefonseelsorge (kostenlos)	0800 1110-111
Kinder- und Jugendtelefon (kostenlos)	0800 1110-222
Familienpflegewerk Bamberg	0951 502691
Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Bamberg e.V.	0951 28192
Frauenhaus Bamberg - Hilfe und Beratung für Frauen und Kinder	0951 58280
Psychosoz. Beratungs- u. Behandlungsstellen für Suchtkranke u. deren Angehörige	0951 29957-40
Katholische Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen	0951 29957-50
Notruf für vergewaltigte und sexuell misshandelte Frauen und Mädchen	0951 868518
Telefonseelsorge Bamberg	0800 1110-111
Bayerisches Rotes Kreuz (BRK) Kreisverband Bamberg	0951 98189-0
Hospizverein Bamberg e.V.	0951 955070

Kliniken

Einrichtungen im Landkreis Bamberg

Juraklinik Scheßlitz	09542 779-0
Steigerwaldklinik Burgebrach	09546 88-0
Seniotel gGmbH	09542 779-0

Kliniken in der Stadt Bamberg

Klinikum am Bruderwald	0951 503-0
Klinikum a. Michaelsberg	0951 503-0
Geburtshaus Bamberg	0951 303637

Bürgersprechstunde im Rathaus

Am 01.12.2022 findet im Rathaus die Bürgersprechstunde mit dem 1. Bürgermeister, Thilo Wagner, von **17.00 Uhr bis 19.00 Uhr** statt. Bitte melden Sie sich an unter Tel. Nr. 0951 / 99 222 0.

Bücherei Stegaurach

Tel.: 0951 50989620

Öffnungszeiten:

Montag	14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	15.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	10.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag	17.00 – 19.00 Uhr

An allen gesetzlichen Feiertagen in Bayern geschlossen. Während der bayerischen Schulferien am Dienstagvormittag geschlossen.

Info auf www.buecherei-stegaurach.de

Müllabfuhr im Dezember 2022

Die Abholung der **Restmüll-, Papier- und Biotonne** sowie **Gelber Sack** erfolgt in den einzelnen Gemeindeteilen an den nachfolgend aufgeführten Tagen:

Restmülltonne	Do. 08.12.2022 / Do. 22.12.2022
Papiertonne	Mi. 07.12.2022
Biotonne	Do. 01.12.2022 / Do. 15.12.2022 / Fr. 30.12.2022
Gelber Sack	Di. 06.12.2022

Anmeldeschluss für die nächste **Sperrmüllsammlung: 05.12.2022**

Die Anmeldung hat beim **Landratsamt Bamberg** unter Tel. 85-555 (Di. und Do. von 9.00 – 12.00 Uhr), mittels Sperrmüllkarte am Abfallkalender oder unter www.landkreis-bamberg.de zu erfolgen.

Beratung bei allen Fragen zur Abfallentsorgung erhalten Sie beim Landratsamt Bamberg, Tel. 0951/85-706 oder 85-708.

Wertstoffhof Waizendorf Kaifeck

Waizendorf-Kaifeck
96135 Stegaurach-Waizendorf
Tel.: **0951 / 85-706 oder -708**

Winterzeit (Anfang November bis Ende März):
Mi 14.00 – 17.00 Uhr, Sa 10.00 – 13.00 Uhr
Sommerzeit (Anfang April bis Ende Oktober):
Mi 14.00 – 18.00 Uhr, Sa 09.00 – 14.00 Uhr

Impressum Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Gemeinde Stegaurach –

Erscheinungsweise: Einmal im Monat – Änderungen vorbehalten –

Nächste Ausgabe:	**Montag**	**03.01.2023**
Redaktionsschluss:	**Freitag**	**16.12.2022**

Beiträge für das gemeindliche Mitteilungsblatt bitte an folgende E-Mail-Adresse schicken: **amtsblatt@stegaurach.de**

Herausgeber:
Gemeinde Stegaurach
Schloßplatz 1
96135 Stegaurach

Parteiverkehr:
Mo. – Mi./Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Do. 8.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr

Verantwortlich für Anzeigen und Druck:
Daniel Palasti, Aktiv Druck & Verlag GmbH
Tel. 09522/9435-64, E-Mail: palasti@aktiv-druck.de

Anzeigenannahme:
Daniel Palasti, Tel. 09522/9435-64
stegaurach@aktiv-druck.de

Namentlich gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Kürzungen der eingesandten Manuskripte bleiben der Redaktion vorbehalten.

Bildnachweis: Adobe Stock, pixabay, Herbert Bürk, Heinrich Hoffmann

Informationen durch den Bürgermeister



Fröhliche Weihnachten

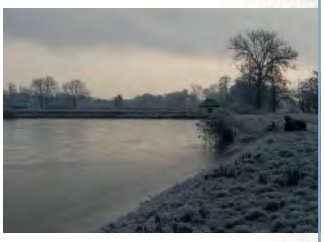
wünscht Ihnen Ihr Bürgermeister,
die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat!

Stegaurach
zentral · naturnah · lebendig

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Die vergangenen beiden Weihnachtsfeste waren getrübt von der Corona-Pandemie und gesellschaftlichen Diskussionen über Inzidenzen, Querdenker, Impfzwang und vielen Vokabeln mehr, die uns 2019 teilweise noch nicht einmal bekannt waren. Ungefähr im Sommer 2022, so die damalige Vorhersage vieler Experten, sollten wir die Pandemie und die weltweite Corona-Krise im Griff haben. Also sind wir in den vergangenen Jahren in den Krisen- und Katastrophenmodus übergegangen und haben uns in Zuversicht geübt. Keiner hätte ahnen können, dass 2022 mit Ausbruch des Ukrainekrieges im Februar gleich die nächste, nicht nur nationale Katastrophe folgen sollte. Die internationalen Verbände sind seitdem auf allen Ebenen gefordert: Das humanitäre Leid lindern, im Dialog mit Aggressor Putin bleiben, internationale Geschlossenheit schaffen und der weltweiten Energiekrise trotzen. Als wäre das nicht genug, schwebt über all diesen Krisen und Katastrophen noch die Klimakrise mit ihren massiven Herausforderungen an die Politik – auch auf kommunaler Ebene.







Ich möchte Ihnen an dieser Stelle versichern, dass auch wir in der Gemeinde Stegaurach die Zeichen der Zeit erkannt haben und alles in unserer Macht Stehende unternehmen werden, um die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die lokale Wirtschaft (nach Corona-Hilfen) in diesen herausfordernden Zeiten nicht alleine zu lassen und die Gemeinde Schritt für Schritt zukunftsfähig zu halten oder zu machen. Als großes Zeichen der Solidarität habe ich den unkomplizierten und engagierten Einsatz der Bürgerschaft für das Stegauracher Aufnahmelager für ukrainische Flüchtlinge in der Aurachtalhalle empfunden. Wir sind den Krisen nicht machtlos ausgeliefert – jeder kann, wenn auch nur in seinem kleinen Kreis, etwas bewirken und am großen Ganzen mitarbeiten! Dankbar blicke ich hier auch auf den Hilfstransport nach Polen in diesem Jahr zurück, auf das Engagement vieler Freiwilliger im Corona-Testzentrum und den großen ehrenamtlichen Einsatz im gemeindlichen Alltag, der oft übersehen wird. Vielen Dank allen Ehrenamtlichen, allen Vereinsvorständen und nicht zuletzt den Freiwilligen Feuerwehren, ohne deren Einsatz unser Gemeindeleben im Aurachtal gefährdet und auf jeden Fall ärmer wäre. Danke für das Engagement auch im Krisenmodus!

Gerne bedanke ich mich zudem bei den Mitgliedern des Gemeinderates mit 2. Bürgermeister Bernd Fricke und 3. Bürgermeister Werner Waßmann recht herzlich. Vielen Dank dafür, dass wir insbesondere krisenbehaftete Entscheidungen oft einstimmig treffen konnten! Danke für die gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit in 2022 – auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Stegaurach, in der Verwaltung, am Bauhof, der Kläranlage und allen gemeindlichen Einrichtungen!



Bleiben Sie zuversichtlich! Wir sind es auch und laden daher bereits jetzt alle Bürgerinnen und Bürger

zum Neujahrsempfang der Gemeinde Stegaurach
am Donnerstag, 12.01.2023, um 19.00 Uhr

in die Aurachtalhalle ein. Neben geladenen Gästen ist die komplette Bürgerschaft von Stegaurach bei dem Empfang herzlich willkommen. Ich freue mich auf Sie und ein erfolgreiches neues Jahr 2023!

Ihr Bürgermeister

Thilo Wagner



Gemeinde Stegaurach

Wir stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein:

Sachbearbeitung für die Personalverwaltung (m/w/d)

Den vollständigen Anzeigentext finden Sie auf der Internetseite
der Gemeinde Stegaurach unter **www.stegaurach.de/stellenangebote**

Rückfragen bitte an den Geschäftsleiter, Herr Hans-Jürgen Uch
unter Tel: 0951 / 99 222 – 10, Mail: hj.uch@stegaurach.de

oder an das Personalamt, Frau Lena Neubig,
unter Tel: 0951 / 99 222 – 26, Mail: l.neubig@stegaurach.de

Stegaurach
zentral · naturnah · lebendig

Rupert Bergmann nach 34 Jahren im Ruhestand

Nach 34 Jahren wurde am 28.10.2022 Rupert Bergmann als langjähriger Mitarbeiter im Bauamt der Gemeinde Stegaurach in den Ruhestand verabschiedet. Zweiter Bürgermeister Bernd Fricke überreichte dem Verwaltungsinspektor die offizielle Urkunde sowie Geschenke der Gemeinde. Er dankte Rupert Bergmann – auch stellvertretend im Namen des Ersten Bürgermeisters Thilo Wagner – für die gute Zusammenarbeit, die geleistete Arbeit und die lange Loyalität zur Gemeinde Stegaurach und sprach seine Anerkennung aus. „Das ist heutzutage wirklich eine Seltenheit geworden, dass jemand so lange auf einer Arbeitsstelle tätig ist“, freute sich Fricke über das lange Dienstverhältnis. Alles Gute für den neuen Lebensabschnitt wünschten außerdem Michelle Köhler und Stephan Heilmann vom Personalrat der Gemeinde Stegaurach sowie der gesamte Kollegenkreis. Geschlossen versicherten die Kolleginnen und Kollegen, dass sie Rupert Bergmann als geschätzten und hilfsbereiten Mitarbeiter mit großem Erfahrungsschatz sehr vermissen werden. Nichtsdestotrotz wünschten ihm alle einen zufriedenen Ruhestand mit viel Zeit für seine Familie und das geliebte Hobby Kegeln.

Auch im Gemeinderat war Rupert Bergmann, der seine berufliche Laufbahn bei der Bundeswehr begonnen hat, bei der letzten Sitzung bereits verabschiedet worden. Alle Fraktionsvorsitzenden der Parteien bedankten sich geschlossen für die gute Zusammenarbeit mit Bergmann, der mit seinem fundierten Wissen stets hilfreich Auskunft gegeben habe.



Foto (v.l.n.r.): Zweiter Bürgermeister Bernd Fricke, Rupert Bergmann, Geschäftsstellenleiter Hans-Jürgen Uch und Michelle Köhler sowie Stephan Heilmann vom Personalrat.

EINLADUNG

Neujahrsempfang der Gemeinde Stegaurach

Stegaurach
zentral · naturnah · lebendig



am Donnerstag, den 12. Januar 2023, um 19 Uhr

Neben geladenen Gästen sind alle Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Stegaurach bei dem Empfang herzlich willkommen. Bürgermeister Thilo Wagner will gemeinsam nach der zweijährigen Corona-Pause für diese Veranstaltung sehr gerne mit Ihnen auf das erfolgreiche Jahr 2022 zurückblicken und als tolle Gemeinschaft auf das neue Jahr anstoßen!



Die Gemeinde Stegaurach lädt alle Bürgerinnen und Bürger herzlich zu Ihrem Adventsfenster ein:

Stegaurach
zentral · naturnah · lebendig





am zweiten Advent

Sonntag, 04.12.2022 von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
vor dem Böttinger´schen Landhaus, Schloßplatz 3

Bei **stimmungsvoller Weihnachtsbeleuchtung**
und besinnlicher Musik gibt es Glühwein, Punsch und Lebkuchen.

Für die Kinder reist der Nikolaus an und verteilt kleine Geschenke.

In der Fensterfront des Rathauses, Schloßplatz 1, wird erstmals 2022 das **Adventsfenster** Nr. 4 – in Zusammenarbeit mit JAM/iSo e.V. erleuchtet sein.





Dankeschön an Weihnachtsbaum-Spender

Stegaurach
zentral · naturnah · lebendig

Die Gemeinde Stegaurach bedankt sich herzlich bei Familie Wonfurther dafür, dass sie der Gemeinde einen stattlichen Tannenbaum als Weihnachtsbaum zur Verfügung gestellt hat.

So kann der Bauhof auch 2022 wieder einen wunderschönen Weihnachtsbaum auf dem Luigi-Padovese-Platz aufstellen.

Weitere Bäume finden Sie in der Schulaula und in Mühlendorf.

Auch in diesem Jahr wird wieder ein Baum vor dem weihnachtlich geschmückten Böttinger´schen Landhaus stehen.

Winterdienst bitte beachten

Stegaurach
zentral · naturnah · lebendig

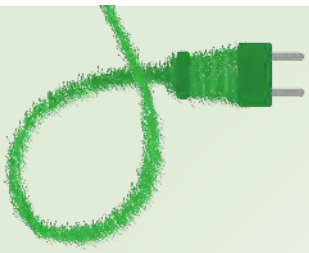
Der Bauhof hat beim Winterdienst häufig Probleme mit geparkten Autos, die in Kurven, auf Halteverbotsflächen oder auf einem Wendehammer in Sackgassen stehen. Dieses rücksichtslose Verhalten behindert und verzögert die Arbeit der LKW und Traktoren, die die Straßen räumen und streuen. Wir bitten daher die Anwohner darauf zu achten, die Straßen frei zu halten. Nur so kann der Winterdienst reibungslos ausgeführt werden.

Die Gemeinde Stegaurach appelliert zudem an alle Anwohner, die Gehwege und Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen, bei Schneefall zu räumen bzw. (z.B. bei Glatteis) gefahrenfrei zu halten. Das gilt auch für unbebaute Grundstücke und öffentliche Zugangsstraßen und -wege zum Anwesen.

Bauhof schließt über Weihnachten

Stegaurach
zentral · naturnah · lebendig

Vom 24.12.2022 bis 08.01.2023 hat der Bauhof der Gemeinde Stegaurach geschlossen. Auch die Kläranlage ist nur mit Rufbereitschaft besetzt. Das Rathaus ist außerhalb der Feiertage zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet. Bitte beachten Sie also den Dreikönigstag am 06.01.2023, an dem Sie keinen Amtsgang erledigen können.



Energiespar-Challenge für die Gemeinde Stegaurach

In diesem Mitteilungsblatt geben wir Ihnen in Hinblick auf die momentane Energiekrise zum dritten und damit letzten Mal in unserer Folge einige Energiespartipps an die Hand, damit Sie Ressourcen und Geld sparen können. Jeder kann etwas tun! Der Energieverbrauch der Privathaushalte in Deutschland macht immerhin 29 % des gesamten Verbrauchs aus. Hier können wir alle gemeinsam anpacken – wir verraten in diesem Monat, wie es ganz einfach (für Experten) geht!

1. Auf wassersparenden Duschkopf wechseln

Wassersparende Duschköpfe haben einen kleineren Kopf und bündeln das Wasser. So verbrauchen sie bis zu 30 % weniger als der reguläre Duschkopf. Sie können auch einen Eimer in die Dusche stellen und abfließendes Wasser auffangen, um es etwa noch für die Klospülung zu benutzen.



2. Das Gefrierfach abtauen

Durch regelmäßiges Abtauen des Gefrierfaches können Sie bis zu 50 % Energie einsparen. Bei einem durchschnittlichen Gerät mit 200 Liter Fassungsvermögen sind das 60 bis 120 Kilowattstunden im Jahr.

Auch die Gemeinde Stegaurach setzt sich momentan besonders ein, um Energie zu sparen, und das auf vielen Ebenen, z.B.:

- Die Straßenlaternen wurden in der Gemeinde Stegaurach bereits auf LED-Beleuchtung umgestellt. Hier sind wir Vorreiter im Landkreis Bamberg. Nun wird darüber hinaus die Beleuchtungsstärke nachts zwischen 22.00 und 4.00 Uhr so weit wie möglich reduziert (im Rahmen der Straßenverkehrssicherungspflicht).
- Die Temperatur in den Büros der Kommune soll im Winter 2022/23 höchstens 19 Grad Celsius betragen. Die Heizungen werden dementsprechend gedrosselt.
- Das Böttinger´sche Landhaus wird in der Weihnachtszeit in diesem Jahr nur an den Adventssonntagen stimmungsvoll beleuchtet.
- Die Gemeinde Stegaurach richtet weitere Ladesäulen im Gemeindegebiet ein, z.B. am Ochsenbrunnen.
- Die Gemeinde Stegaurach errichtet nach Möglichkeit weitere Photovoltaikanlagen zu den bestehenden (Bauhof, Bürgersolardach auf dem Schuldach), z.B. auf dem Dach der neuen Kinderkrippe in Unteraurach.
- In bestehenden Gebäudlichkeiten (Schule, Rathaus, …) werden Thermostate eingebaut, auf LED-Lampen umgerüstet, die Heizungspumpen kontrolliert und gegebenenfalls ausgetauscht. Auch ein hydraulischer Abgleich der Heizungen wird durchgeführt.

Fundbüro

Folgende Gegenstände wurden im Fundbüro abgegeben und können während der Öffnungszeiten im Bürgeramt abgeholt werden:

Bamberger Straße	Ohrringe
Fahrradweg Bamberg/Debring	Schlüsselbund
ggü. Gaststätte Giehl	ABUS Schlüssel
Bodenfeldweg	Haustürschlüssel mit Schlüsselring
Grabenweg	Schlüssel
Grabenweg	Kapuzenjacke

Bürgeramt Stegaurach
Schloßplatz 3, Tel. 0951/99222-31 bzw. -32
E-Mail: buergeramt@stegaurach.de

Gemeinde Stegaurach
www.stegaurach.de

Familienkalender 2023 gratis abholen

Das Jahr neigt sich dem Ende zu, ein neuer Kalender wird immer öfter für langfristige Termine nötig, Kommen Sie gerne ins Böttinger´sche Landhaus / Bürgeramt der Gemeinde Stegaurach, wenn Sie einen Familienkalender zuhause aufhängen wollen!

Ab sofort gibt es hier zu den normalen Öffnungszeiten den praktischen Familienkalender der Stadtwerke Bamberg GmbH gratis zum Mitnehmen.

Wir haben 200 Stück für unsere Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung: Schnell sein lohnt sich!

Probealarm im Landkreis am 10. Dezember

Am Samstag, 10. Dezember 2022, führt das Landratsamt Bamberg in der Zeit von 11.00 bis ca. 13.00 Uhr einen Probebetrieb der Feuerwehrsirenen durch.

In Zusammenarbeit mit der Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim werden die örtlichen Sirenen im Landkreis ausgelöst, um deren Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Das Landratsamt Bamberg bittet die Bevölkerung um Verständnis.

Vortrag über Lichtverschmutzung: Kostbarkeiten der Nacht

Mitte Oktober hat die Gemeinde Stegaurach den Vortrag "Kostbarkeiten der Nacht – Wie Lichtverschmutzung uns die Nacht nimmt und was man dagegen tun kann" in der Bücherei veranstaltet. Die wenigen, dafür hoch interessierten Besucher der Veranstaltung zeigten sich sehr angetan von den Ideen für dunkle Nächte.

Unsere Nächte werden immer heller – insbesondere durch Privat- und Gewerbebeleuchtung – und dies nicht ohne Folgen. Schließlich bestimmt der Wechsel von Hell und Dunkel den Rhythmus allen Lebens und Unterbrechungen haben vielfältige Auswirkungen.

Astronomen klagen schon lange über das Phänomen der Lichtverschmutzung. Berlin strahlt rund 28mal heller als der Sternenhimmel – da ist der Blick auf die Gestirne kaum noch möglich. Naturschützer beklagen den Insektentod durch die Dauerbeleuchtung. Gerade auch in Siedlungen, die zudem Lebensraum vieler Gartentiere sind. Viele Insekten können verschwinden, wodurch Vögeln und anderen Tieren die Nahrungsgrundlage und Pflanzen wichtige Bestäuber fehlen. Die Forschung konnte hierzu in den letzten Jahren viele Erkenntnisse gewinnen – in Bezug auf die menschliche Gesundheit und den Artenschutz. Licht steuert unsere innere Uhr, fördert die Bildung von Vitamin D und Serotonin und macht uns glücklich. Aber es gibt auch Hinweise, dass Licht zur falschen Zeit krankmachen kann. Außerdem ist die Beleuchtung in der Nacht ein großer Energiefresser. Eine Studie aus den USA zeigt auf, das 0,8 Prozent der elektrischen Energie in den USA sinnlos in den Himmel strahlen. Das entspräche dem Gesamtstromverbrauch Ungarns und koste den Steuerzahler über eine Milliarde Dollar im Jahr. Zum nächtlichen Betrieb einer einzigen 500W-Lampe ist zum Beispiel die Energie aus der Verbrennung von einer Tonne Kohle pro Jahr erforderlich.

Martin Reh von der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte Bamberg machte in seinem reich bebilderten Vortrag die Teilnehmer auf die Belange der Nacht als wunderschönen aber schutzbedürftigen Raum aufmerksam. Gemeinsam warfen die Besucher einen Blick in den Sternenhimmel und sahen sich die insektenfreundliche Beleuchtung in Stegaurach im Detail an.



Martin Reh von der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte Bamberg brachte den Besucherinnen und Besuchern die Nacht als wunderschönen und schutzbedürftigen Raum näher.



Zweiter Bürgermeister Bernd Fricke begrüßte den Referenten herzlich und freute sich über die Vorreiterrolle der Gemeinde Stegaurach in Sachen insektenfreundlicher Beleuchtung.

Bundesweiter Warntag 2022

Bundesweit einheitlicher Probealarm am 8. Dezember, 11.00 Uhr

Am 8. Dezember 2022 findet der diesjährige bundesweite Warntag statt. Der Warntag ist ein Aktionstag von Bund und Ländern. An ihm sollen in ganz Deutschland sämtliche Warnmittel erprobt werden. Pünktlich um 11.00 Uhr werden zeitgleich in allen 16 Ländern, in den Landkreisen und in den Kommunen mit einem Probealarm die Warnmittel wie etwa Sirenen und Lautsprecherwagen ausgelöst. Zudem wird mit der Warn-App NINA eine Probewarnmeldung versendet.

Der Warntag hat verschiedene Ziele:

- Die Bevölkerung soll für das Thema Warnung sensibilisiert werden.
- Funktion und Ablauf der Warnung sollen besser verständlich gemacht werden.
- Es soll auf die verfügbaren Warnmittel aufmerksam gemacht werden.
- Bundesweit einheitliche Sirenensignale sollen bekannter werden.

Dies soll das Wissen über Warnungen in Notlagen verbessern und der Bevölkerung helfen, die Selbstschutzfähigkeit zu erhöhen.

Im gesamten Landkreis Bamberg wird die Warnung über die Notfallinformations- und Nachrichten App NINA erfolgen (www.bbk.bund.de/NINA).



Neu: Warnung über Cell Broadcast

In diesem Jahr wird die Bevölkerung zudem erstmals über den neuen Kanal Cell Broadcast gewarnt. Dieser ermöglicht es, Warnungen schnell und zielgenau an eine große Anzahl von Menschen zu versenden. Die Übersendung von Warnmeldungen über Cell Broadcast ist ein anonymes Verfahren, das die Empfangsbereitschaft des Mobilfunkendgerätes nutzt. So können in einem potenziellen Gefahrengebiet befindliche Mobilfunkendgeräte mit einer Warnmeldung angefunkt werden, ohne dass eine vorherige Registrierung oder Angabe von personenbezogenen Daten notwendig ist.

Weitere Informationen zum Cell Broadcast gibt es auf den Internetseiten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe:
https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/09/pm-05-bundesweiter-warntag.html?nn=85578

Sirenen in Baunach, Burgebrach und Schönbrunn

Sirenen zur Warnung der Bevölkerung sind im Landkreis Bamberg in der Stadt Baunach vorhanden, um vor einem Störfall im dortigen Flüssiggaslager zu warnen. Außerdem nehmen in diesem Jahr erstmals der Markt Burgebrach und die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald am Bundesweiten Warntag teil. In diesen beiden Gemeinden wurde die Umrüstung der Sirenen auf die digitale Alarmierung abgeschlossen. Daher können sie nun auch den einminütigen auf- und abschwellenden Heulton zur Warnung der Bevölkerung aussenden. Weitere Gemeinden werden in den kommenden Jahren hinzukommen.

Der Bundesweite Warntag wird seit 2020 jährlich durchgeführt und ergänzt den im Freistaat Bayern im Frühjahr eines jeden Jahres durchgeführten landesweit einheitlichen Probealarm.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
https://warnung-der-bevoelkerung.de/

(Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)

Mediakit NINA: https://www.bbk.bund.de/DE/NINA/MediakitWarnAppNINA/MediakitWarnAppNINA_node.html

Ministerpräsident zeichnet Cornelia Mühlhoff-Kempgen aus

Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt an Leiterin der Stegauracher Bücherei

Am 11. November 2022 hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL, im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg ehrenamtlich tätigen Frauen und Männern aus Franken und der Oberpfalz das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt ausgehändigt. Diese Anerkennung hat auch die langjährige Leiterin der Stegauracher Pfarr- und Gemeindebücherei Cornelia Mühlhoff-Kempgen erhalten.

Mühlhoff-Kempgen, die zudem Gemeinderätin der Gemeinde Stegaurach ist, leitet seit 16 Jahren die Bücherei Stegaurach. Seit 21 Jahren engagiert sie sich ehrenamtlich für diese beliebte Einrichtung. Dazu kommen noch 15 Jahre Leitung der AG der Büchereien in Bamberg Stadt und Land. Für dieses großartige Engagement im Ehrenamt erhielt die Stegauracherin das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten als sichtbares äußeres Zeichen des öffentlichen Dankes für langjährige hervorragende Leistungen von Bürgerinnen und Bürgern, die sich uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit stellen. Der Ministerpräsident verleiht es an Personen, die sich durch langjährige, mindestens 15-jährige aktive Tätigkeit in Vereinen, Organisationen und sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen hervorragende Verdienste erworben haben.

Ministerpräsident Dr. Markus Söder freute sich bei der Übergabe von Ehrenzeichen und Urkunde: „Mit dem Ehrenzeichen werden heute 54 Personen aus ganz Bayern ausgezeichnet, die Besonderes geleistet haben: Sie haben sich langfristig für andere engagiert. Sie alle eint das Band des Zusammenhalts, sie sind Vorbild für andere und spenden Mut.“

Erster Bürgermeister Thilo Wagner schloss sich der Anerkennung und dem Dank an Mühlhoff-Kempgen gerne an und überreichte der Büchereileiterin einen Blumenstrauß und Geschenke im Namen der Gemeinde Stegaurach.



Cornelia Mühlhoff-Kempgen verstand die Ehrung auch als Zeichen an all die ehrenamtlich Arbeitenden in den 1014 Büchereien im Sankt Michaelsbund in ganz Bayern: „Ich stehe hier stellvertretend für insgesamt 11.327 Mitarbeiter*innen Es ist klar, dass nicht jeder in dieser Weise geehrt werden kann, aber ohne ein Superteam geht gar nichts.“

Als studierte Diplom-Pädagogin sind Mühlhoff-Kempgen insbesondere die Kinder und das Wecken ihrer Lesefreude eine Herzensangelegenheit. Dieses Engagement wurde auch bereits zweimal (einmal mit einem Sonderpreis) mit dem Kinderbibliothekspreis (von bayernwerk) für die Pfarr- und Gemeindebücherei Stegaurach honoriert. Auch das Gütesiegel „Bibliothek – Partner der Schulen“ trägt die Stegauracher Bücherei seit Jahren in Folge. Denn die Zusammenarbeit mit der schon räumlich nahen Grund- und Mittelschule Altenburgblick in Stegaurach wird von Conny Kempgen großgeschrieben. Es gibt extra Ausleihzeiten für Schulklassen, auch die Kindergartenkinder besuchen die Bücherei regelmäßig. Seit Jahren trägt die Stegauracher Bücherei immer wieder das Büchereisiegel in Gold.

AUS DEM ARCHIV

Stegaurach gestern und heute

Auch in diesem Jahr möchten wir Sie mit unserer Serie „Aus dem Archiv“ mit auf eine Erkundungstour durch die Geschichte unserer Gemeinde nehmen. Dieses Mal möchten wir in jedem Monat Festlichkeiten oder Traditionen im Jahresverlauf vorstellen, die zum Teil seit vielen Jahrzehnten Tradition sind und noch bis heute gefeiert werden.

Früher war mehr Lametta – oder? Darauf deutet zumindest der Weihnachts- bzw. Christbaum der Familie Kratzer hin. Die Lamettastreifen sollten die Wirkung des Glitzerns der Christbaumkerzen vervielfachen. Neben dem Lametta sind nur noch Christbaumkugeln als Schmuck zu erkennen, auch die Christbaumspitze ist eine Kugel.

Das Aufstellen eines Nadelbaumes (v.a. Tanne oder Fichte) ist im Dezember der wohl am weitesten verbreitete Brauch, der über seine christlichen Ursprünge inzwischen weit hinausgeht. Auch dem Christentum heute fernstehende Menschen stellen sich einen solchen Baum in die Stube, die Zucht der Bäume hat sich zu einer regelrechten Industrie entwickelt. Im öffentlichen Raum scheinen die Christbäume in der Adventszeit allgegenwärtig zu sein. Tatsächlich liegen die Ursprünge genau dort: Seit dem 16. Jahrhundert wurden im deutschen Sprachraum kurz vor Weihnachten zunächst auf Veranlassung von öffentlichen – das heißt kommunalen oder herrschaftlichen Stellen – an zentralen Orten immergrüne Bäume aufgestellt, was vermutlich auf den Tannenbaum als „Paradiesbaum“ zurückgeht, welcher die Vertreibung von Adam und Eva aus dem Paradies symbolisiert. Im Heiligenkalender war der Gedenktag dafür am 24. Dezember. Als dieser Tag zunehmend als „Heiliger Abend“ vor dem Weihnachtsfest wahrgenommen wurde, entwickelte sich der „Paradiesbaum“ zum „Weihnachts- oder Christbaum“. Seit dem späten 18. Jahrhundert war er auch immer häufiger in privaten Wohnzimmern zu finden, hier zum Teil als Nikolausbaum mit Zuckerstangen und Nüssen. Im 19. Jahrhundert verdichtete sich dies dann bereits zum heute verbreiteten Christbaum.

Die Kommerzialisierung des Weihnachtsfestes ist heute nicht nur mit dem Verkauf von allerlei damit verbundenen Süßwaren schon ab dem Spätsommer spürbar. Auch das Sich-Beschenken ist etwas konfessionsunabhängiges, das Eingang in alle Bevölkerungskreise gefunden hat. Die Konsumindustrie und Händler werben in den Wochen zuvor mit immer neuen Aktionsangeboten um die Kunden. Doch wie war das früher? Was schenkte man vor, sagen wir, etwa 80 Jahren in einem Dorf auf dem Land? Dazu eine Äußerung aus dem Projekt „Als Urgroßmutter ein Mädchen war“, das zur 1200-Jahr-Feier in Stegaurach als Kooperation von Bücherei und Kreismusikschule durchgeführt wurde. Da berichtete eine Teilnehmerin darüber, was in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg als Geschenk an die Kinder gegeben wurde: „Unterwäsche, ein Stück Wurst, Bonbons aus Zuckerrübensirup.“



Weihnachtsbaum der Familie Kratzer, ca. 1950, Gemeindearchiv Stegaurach, Bildsammlung, uvz.

Amtliche Bekanntmachungen

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Stegaurach im Bürgersaal in Stegaurach vom 11.10.2022 (Nr. 2022/GR/010)

Anmerkung: *Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung und Änderung des Sitzungsprotokolls durch den Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen.*
1. Bürgermeister WAGNER begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.
Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt 1. Bürgermeister WAGNER, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 13.09.2022 (Nr.2022/GR/009)

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 13.09.2022 (Nr. 2022/GR/009) wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.
GR DÜRBECK erinnert daran, dass zu TOP 2 die vorgestellte Kostenkalkulation ins RIS gestellt werden sollte.
1. Bürgermeister WAGNER weist darauf hin, dass die gesamte Präsentation einschließlich der Kalkulation ins RIS gestellt wurde.
Außerdem bittet GR DÜRBECK darum, den Vollzug der unter TOP 4.2 und 4.3 gefassten Beschlüsse vorerst auszusetzen, damit abgeklärt werden kann, ob es sich bei den kirchlichen Investitionskostenzuschüssen tatsächlich um „reine“ Investitionen oder „nur“ um Unterhaltungsmaßnahmen gehandelt hat, welche seines Erachtens nicht von den Zuschussrichtlinien umfasst werden.
1. Bürgermeister WAGNER sagt zu, dass die Verwaltung überprüfen werde, wie die vorliegenden Anträge auf Investitionskostenzuschuss einzustufen sind und ob diese von den gemeindlichen Richtlinien abweichen.

Nachdem keinerlei inhaltliche Einwendungen gegen die Niederschrift vorgebracht wurden, gilt die Niederschrift in ihrer vorliegenden Fassung als genehmigt.

TOP 02 Feuerwehrwesen Gemeinde Stegaurach hier: Vorstellung des Feuerwehrbedarfsplans

Die Gemeinden haben nach Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst). Gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Ziff. 1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Vollzug des BayFwG (VollzBek-BayFwG) bestimmt darüber hinaus, dass die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten müssen, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können.
Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang der Meldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden kann.

Um objektiv feststellen zu können, wie die gemeindlichen Feuerwehren technisch und personell ausgestattet werden müssen und ob die Hilfsfrist in allen Gemeindeteilen eingehalten werden kann, ist es sinnvoll, dass die Gemeinden vor Ort das Gefahrenpotenzial und die vorhandenen gemeindlichen Gefahrenabwehrkräfte (= Feuerwehr) erfassen, die Situation analysieren und gegebenenfalls Verbesserungsmöglichkeiten und Maßnahmen zu deren Umsetzung formulieren.

Das geeignete Instrument hierfür ist die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans.
Feuerwehrbedarfspläne können grundsätzlich in vier Schritten erstellt werden:

- Durchführung der Gefährdungsanalyse
- Durchführung der Risikoanalyse
- Bestimmung des Schutzzieles
- Festlegung der Ausstattung der gemeindlichen Feuerwehr(en) zur Erfüllung des Schutzzieles

Aufgrund des stetigen Wachstums und Wandels des Gemeindegebiets der Gemeinde Stegaurach wurde deshalb von der Verwaltung veranlasst, einen Feuerwehrbedarfsplan zu erstellen, damit für den Bürger der größtmögliche Schutz geboten werden kann. Seit 2020 wurden von der Verwaltung, der Kreisbrandinspektion sowie den örtlichen Kommandanten alle erforderlichen Daten zusammengetragen. Kreisbrandrat Thomas RENNER stellt den Bedarfsplan vor und erörtert daraus resultierende Maßnahmen und Investitionen hinsichtlich Personal-, Fahrzeuge- u. Gebäudeausstattung, Löschwasserversorgung, Ausbildung und Vorbeugenden Brandschutz für die kommenden zehn Jahre.

Der letztendlich vorgestellte Maßnahmenplan beinhaltete neben der mittelfristigen Anschaffung eines Sprungkissens für die FFW Stegaurach und einer Steckleiter für die FFW Höfen-Waizendorf auch die langfristige Beschaffung einer Drehleiter (DLK 23/12), eines Hilfeleistungsfahrzeugs (HLF 20) und eines Gerätewagens Logistik 2 für die FFW Stegaurach sowie den dann möglichen Umbau des HLF (der FFW Stegaurach) zu einem LF (der FFW Mühlendorf) sowie den daraus resultierenden Neubau der FFW-Häuser in Stegaurach und Mühlendorf.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt den vorgestellten Feuerwehrbedarfsplan zur Kenntnis. Die darin enthaltenen Vorschläge sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Stegaurach in den kommenden Jahren umgesetzt werden. Hierüber wird der Gemeinderat im Einzelnen im Rahmen seiner Haushaltsvorberatungen entscheiden.

TOP 03 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept und Vorbereitende Untersuchung (ISEK / VU); Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 139 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und abschließende Billigung des ISEK mit VU

Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 139 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Frist für das Beteiligungsverfahren endete am 16.09.2022. Die Planung lag vom 01.08.2022 bis einschließlich 16.09.2022 öffentlich aus.

1. Träger öffentlicher Belange

1.1 Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben und werden daher beschlussmäßig nicht behandelt:

(1) Regierung von Oberfranken, SG 34, 95420 Bayreuth
(7) Bay. Landesamt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung, 96047 Bamberg
(10) Luftamt Nordbayern (Reg. v. Mittelfranken), 95420 Bayreuth
(13) Landesbund für Vogelschutz, 95448 Bayreuth
(14) Bund Naturschutz Kreisgruppe Bamberg, 96047 Bamberg
(15) Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V., 92681 Erbendorf
(16) Bayerischer Bauernverband, 96047 Bamberg
(22) Polizeiinspektion Bamberger Land, 96050 Bamberg
(28) Zweckverband zur Wasserversorgung, Auracher Gruppe, 96135 Stegaurach
(29) Deutsche Post Immobilienservice GmbH, 90492 Nürnberg
(30) Omnibusverkehr Franken GmbH, 90443 Nürnberg
(31) VGN GmbH, 90443 Nürnberg
(32) Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan, 96049 Bamberg
(35) Markt Burgebrach, 96138 Burgebrach
(36) Gemeinde Bischberg, 96120 Bischberg
(38) Gemeinde Pettstadt, 96175 Pettstadt
(39) Gemeinde Walsdorf, 96194 Walsdorf

1.2 Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Einwände vorgebracht und werden daher beschlussmäßig nicht behandelt:

(3) Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, 96052 Bamberg
(9) Bergamt Nordbayern (Reg. v. Oberfranken), 95420 Bayreuth
(18) Handwerkskammer für Oberfranken, 95448 Bayreuth
(19) Industrie- und Handelskammer für Oberfranken, 95444 Bayreuth
(20) Gewerbeaufsichtsamt, 96450 Coburg
(27) Tennet TSO GmbH, 95448 Bayreuth
(34) Stadt Bamberg, 96047 Bamberg
(37) Gemeinde Frensdorf, 96158 Frensdorf

1.3 Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausführlichere Stellungnahmen abgegeben:

(2) Landratsamt Bamberg, 96052 Bamberg (Schreiben vom 21.09.2022)

Bauleitplanung/Städtebau:
Das ISEK der Gemeinde Stegaurach stellt ein (Vor-) Produkt dar, das sich die Gemeinde als „Selbstverpflichtung" erarbeitet hat, und wird insoweit zur Kenntnis genommen und gewertet.
Als Grundlage einer weiterführenden Bauleitplanung und der Einschätzung städtebaulicher Entwicklungsmöglichkeiten wird die „Vorbereitende Untersuchung" begrüßt.
Abschließende Stellungnahmen zu einzelnen eingebrachten Projekt- und Maßnahme-Ideen können erst im Zuge vorliegender Detailplanungen erfolgen.

a) Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

Naturschutz:
Das ISEK liegt meistens im Innenbereich; eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde erübrigt sich daher.

b) Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

Wasserrecht:
Die Gemeinde Stegaurach hat für den Ortsteil Stegaurach vorbereitende Untersuchungen im Zusammenhang mit dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept ISEK durchgeführt und bittet um Stellungnahme.
Die Planungen und vorbereitenden Untersuchungen sind in der Regel noch nicht konkret, daher ist auch eine konkrete wasserrechtliche Stellungnahme nicht möglich. Dies wird ggf. im weiteren Verfahrensablauf, bspw. im Rahmen der Bauleitplanung, nachgeholt.

Ein Teil der Maßnahmen (insbesondere B. 8 und B. 10) befindet sich in unmittelbarer Nähe der Aurach bzw. in dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Aurach für ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ 100).
Bei Vorhaben, die in festgesetzten Überschwemmungsgebieten liegen, gelten grundsätzlich die § 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Bei Vorhaben in unmittelbarer Nähe der Aurach könnte es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 WHG handeln, der nach § 68 WHG planfeststellungspflichtig bzw. ggf. plangenehmigungspflichtig ist. Dies müsste im weiteren Verlauf der Planung mit dem WWA Kronach und dem Fachbereich Wasserrecht am Landratsamt Bamberg geklärt werden.

c) Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Sie werden bei den weiteren Detailplanungen berücksichtigt, ein entsprechender Vermerk sowie eine Abbildung des Überschwemmungsgebietes werden im Bericht ergänzt.

Kreiseigener Tiefbau:
Im Bereich des Untersuchungsgebiets mündet die Kreisstraße BA 21 in die Staatsstraße St 2276 („Bamberger Straße"). Maßnahmen in diesem Bereich sind mit dem Landratsamt Bamberg, Fachbereich 43, Kreiseigener Tiefbau, abzustimmen.

d) Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Sie werden bei den weiteren Detailplanungen berücksichtigt, ein entsprechender Vermerk wird im Bericht ergänzt.

Verkehrswesen:
Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings wird auf Folgendes hingewiesen:
Maßnahmen, die an Straßen des überörtlichen Verkehrs stattfinden und Einfluss auf den Verkehr haben können, sind vorab mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger (und der Verkehrsbehörde am Landratsamt Bamberg) abzustimmen (Straßenbaulastträger: Bundes- und Staatsstraßen = Staatliches Bauamt Bamberg; Kreisstraßen = Fachbereich 43, Landkreis Bamberg).
Hierzu sind dann in der Regel detaillierte Planungen erforderlich und vorzulegen.

e) Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Sie werden bei den weiteren Detailplanungen berücksichtigt, ein entsprechender Vermerk wird im Bericht ergänzt.

ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) und Mobilität:
Die explizite Verkehrliche Stellungnahme des Landkreises Bamberg - Fachbereiche 53.1 ÖPNV und 53.2 Mobilität, Stand: 05.09.2022, Seite 1 bis Seite 8, befindet sich in der Anlage zu diesem Schreiben.

1. Grundsätzliches
1) Wir begrüßen es ausdrücklich, dass in der vorgelegten VU der Gemeinde Stegaurach auch die Mobilität behandelt wird. Wie auch die Befragungen zeigen, werden die Themen des ruhenden sowie fließenden Kfz-Verkehrs als derzeit große Schwächen und sehr wichtige Handlungsfelder wahrgenommen.
2) In Anlehnung an das intermodale Mobilitätskonzept des Landkreises Bamberg regen wir an, in der vorgelegten Voruntersuchung explizit das Ziel der Stärkung des Alltagsradverkehrs aufzunehmen. Die Entfernung nach Bamberg sowie die vorhandene Infrastruktur ab dem Ortsausgang Stegaurach in Ri. Osten bietet gute Bedingungen, diese Strecke mit dem Rad zurück zu legen. Allerdings ist aktuell mangels sicherer innerörtlicher Radverkehrsführung keine durchgängige Verbindung und somit eine noch zu schließende Lücke im Alltagsradwegenetz gegeben.
3) Zu den im Kapitel 7 „Projektideen" erarbeiteten Ansätzen bestehen keine Einwände.
4) Die Bestrebungen der Gemeinde, die Verkehrssicherheit und Durchlässigkeit der trennenden St 2276 zu erhöhen begrüßen wir. Dazu können die Reduktion der Geschwindigkeiten sowie Querungshilfen ein probates Mittel sein, die ebenso mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen sind wie eine etwaige Modifikation der Aufteilung des Straßenraumes.
5) Wir regen an, im Rahmen des weiteren Prozesses den Faden für eine Mobilstation in Stegaurach wieder aufzugreifen. Um die Flächenwirksamkeit des neuen Busangebotes ab August 2024 zu erhöhen (siehe Kap. 2) sollte geprüft werden, an welchen Bushaltestellen die Nahmobilität weiter verbessert werden könnte. Das können zeitgemäße, witterungsgeschützte Fahrradparkanlagen, Radservicestationen, Schließfächer, Tretrollerabstellanlagen, E-Auto-Ladestationen und viele weitere Module sein. Wir weisen dafür gerne auf das Gesamtkonzept Mobilstationen im Landkreis Bamberg hin, sowie auf die bereits realisierten Mobilstationen in Baunach, Gundelsheim, Ebing und Zapfendorf. Weitere Planungen wie z.B. für Litzendorf laufen bereits. Für eine Wiederaufnahme der Abstimmung zu den Möglichkeiten in Stegaurach stehen wir gerne zur Verfügung.

2. Öffentlicher Personennahverkehr
6) Wir möchten zum Kapitel 7 „Projektideen" unter A.4 „ÖPNV & Alternative Verkehrsangebote" auf den unlängst verabschiedeten Nahverkehrsplan des Landkreises Bamberg hinweisen. Das Angebot für Stegaurach sieht ab August 2024 dieses Bedienungskonzept vor:

Auf dessen Basis wurden Fahrpläne erarbeitet, die ab August 2024 eine weitere deutliche Verbesserung des Angebotes auch für Stegaurach darstellen. Dieser sieht für Stegaurach z.B. für die Haltestelle Stegaurach Kirche Fahrten mit der Linie 990 (siehe grüne Linie) zum ZOB Bamberg wie folgt vor:

Mo.-Fr.:	06:09, 07:09,	stündlich bis 00:09 Uhr
Sa.:	07:09, 08:09,	stündlich bis 00:09 Uhr
So./Feiert.:	09:09, 10:09,	stündlich bis 09:09 Uhr

Ergänzt wird das Fahrtenangebot zudem über die aus Schönbrunn kommenden Linie 994 (blaue Linie). Für das Beispiel ab Stegaurach Kirche zum ZOB Bamberg wird das Angebot verdichtet:

Mo.-Fr.:	05:39, 06:39,	stündlich bis 19:39 Uhr (danach Bedarfsverkehr)
Sa.:	07:39, 09:39,	2-stündl. bis 17:39 Uhr (danach Bedarfsverkehr)
So./Feiert.:	10:01, 12:01,	2-stündl. bis 22:01 Uhr (je als Bedarfsverkehr)

7) Für einen zeitgemäßen und attraktiven Busverkehr spielen vor allem auch der barrierefreie Zugang sowie adäquate Fahrgastunterstände eine wesentliche Rolle. Wie im Nahverkehrsplan auf den Seiten 86 und 87 definiert sind die mit Priorität barrierefrei auszubauenden Bushaltestellen in Stegaurach die Bussteige der Haltestellen Aurachtal-Apotheke, Dellerhof, Ortsausgang, Kirche sowie Kreuz am Weiher. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des ISEK-Planungs- und Realisierungsprozesses und stehen zur Abstimmung gerne zur Verfügung. Dabei sind insbesondere die Vorgaben des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg sowie die Vorgaben zur Förderung von Fahrgastunterständen durch den Landkreis Bamberg nebst Gestaltungsvorgaben „Mobil im Bamberger Land“ zu berücksichtigen.

8) Auch aus ÖPNV-Sicht begrüßen wir den Ansatz der Erstellung eines eigenen Parkraumkonzeptes sehr, um der Problematik des Haltens auf der Straße zu begegnen. Dieses macht die Buslinien verspätungsanfälliger und stört ggfs. die Betriebsabläufe.

3. Radverkehr

9) Das Alltagsradverkehrskonzept des Landkreises Bamberg wurde am 16.11.2020 der Öffentlichkeit vorgestellt und am 01.03 2021 vom Kreistag beschlossen, Darin ist die Ortsdurchfahrt der St 2276 Stegaurach in Teilen als Streckenabschnitt einer regionalen Hauptroute enthalten.
Das bedeutet, dass die für den Landkreis Bamberg definierten Qualitätskriterien dieser Kategorie anzustreben sind.
Alle Informationen zum Alltagsradverkehrskonzept sind hier zu finden und bei den weiteren Konzeptionen zum Alltagsradverkehr entsprechend zu berücksichtigen: www.landkreis-bamberg.de/Radverkehr/links-Downloads/. Besonders hinweisen möchten wir an der Stelle auf die Datenblätter für Stegaurach (Entwicklungsmaßnahmen, Problem- und Gefahrstellen sowie Radabstellanlagen und Infrastruktur).
Die Verkehrssicherheit für den Bereich wurde im Rahmen der Erstellung des Alltagsradverkehrskonzeptes auf dem gesamten Abschnitt entlang der St 2276 als gering eingestuft.



Es besteht unmittelbarer Handlungsbedarf, was auch von der vorliegenden VU bestätigt. wird. Wir würden eine Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs auf dem Abschnitt sehr begrüßen. Inwiefern dies eher durch eine neue parallele Führung zur St 2276 oder durch eine neue Aufteilung des Straßenraumes erreicht werden kann, ist zu prüfen.

10) Aktuelle Daten zur Verteilung der Radfahrenden:
Durch die Teilnahme des Landkreises Bamberg und seiner Gemeinden bei der Aktion STADTRADELN (15.06.-05.07.2020), bzw. die Nutzung der STADTRADELN-App durch ca. 30% der Teilnehmenden, liegen dem Landratsamt Bamberg Erkenntnisse zur qualitativen Verteilung des Radverkehrs im Landkreis Bamberg vor.
Die grafische Darstellung ist qualitativ zu verstehen. Es handelt sich nicht um tägliche Radfahrendenzahlen und können nicht 1:1 dahingehend umgerechnet werden. Sie sind gemäß Portalbetreiber aber statistisch belastbar und können zum qualitativen Vergleich herangezogen werden. Anhand vorliegender Daten an Zählstellen können somit Abschätzungen für das Gesamtnetz angestellt werden und die generelle Bedeutung von Routen im Hinblick auf die aktuelle Nutzung abgeschätzt werden.
Es zeigt, dass gerade im Kernbereich von Stegaurach die größte Radfahrerdichte vorliegt.

f) Beschluss:

Zu 1. Grundsätzliches:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Sie werden bei den weiteren Detailplanungen berücksichtigt. Die Stärkung des Alltagsradverkehrs als Zielsetzung wird im Bericht mit aufgenommen. Die Projektidee einer Mobilstation wird bei Maßnahme A.4 ergänzt.
Zu 2. Öffentlicher Personennahverkehr:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Auf den Nahverkehrsplan wird im Bericht verwiesen. Die Schaffung barrierefreier Haltestellen wird im Maßnahmenpunkt A.5 mit aufgenommen.
Zu 3. Radverkehr:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Sie werden bei den weiteren Detailplanungen berücksichtigt. Auf das Alltagsradverkehrskonzept des Landkreises wird im Bericht verwiesen bzw. entsprechendes ergänzt.

Wirtschaftsförderung, Tourismus:

Die Gemeinde Stegaurach hat 2022 ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) sowie Vorbereitende Untersuchungen (VU) in Auftrag gegeben, um Ziele und Maßnahmen für die weitere kommunale Entwicklung auszuarbeiten. Ein wichtiges Ziel ist darin die Stärkung der Gemeinde im Bereich der Naherholung und des Tourismus. Aus Sicht des Bereiches Tourismus gibt es zum ISEK-Bericht und den aufgezeigten Maßnahmen nachfolgende Anmerkungen:

Die im Gemeindegebiet aufgeführten touristischen Radrouten sind noch um den in 2021 neu ausgewiesenen „Jakobus Radpilgerweg Oberfranken“ (Bamberg-Burgebrach-Schlüsselfeld-Burghaslach-Uffenheim) zu ergänzen (www.radpilgern-bayern.de).
Für eine sichere Radwegeführung durch den Hauptort Stegaurach wäre die Einrichtung eines getrennten Geh- und Radweges sinnvoll, zumindest die Einrichtung von Radverkehrsstreifen sollte angestrebt werden.

Für die künftige Wanderwegeinfrastruktur erarbeitet der Naturpark Steigerwald aktuell ein Wanderwegekonzept in enger Abstimmung mit den beteiligten Gemeinden. Darin werden die bisher vorhandenen Fernwanderwege und lokalen Wandertouren integriert, eine einheitliche Beschilderung soll 2023 umgesetzt werden.

Bei den Übernachtungsangeboten ist noch der Betrieb „Blaue Grotte & Franken Hotel“ in Debring zu ergänzen. Weiteres Ziel sollte sein, die vorhandenen gastronomischen Angebote zu erhalten und ggfs. weiter auszubauen.

Projektideen wie die Schaffung bzw. Aufwertung neuer Themenwege/Lehrpfade im Bereich der Weiher und Teiche (z.B. Teichlehrpfad) werden ausdrücklich begrüßt. Mit dem Thema Teiche und Karpfen könnte Stegaurach im touristischen Marketing starke Akzente setzen. Das zeigen auch bereits umgesetzte Maßnahmen wie der Themenweg „Artenvielfalt“ (sog. Bienenlehrpfad), der in der aktuellen Wanderbroschüre „Wandern in und um Bamberg“ als konkreter Wandertourenvorschlag speziell für Familien aufgeführt ist.

Für neue touristische Projekte und infrastrukturelle Maßnahmen sei an dieser Stelle auf die Fördermöglichkeiten durch LEADER in der neuen Förderperiode ab 2023 verwiesen.

Ein weiteres vordringliches Ziel Im ISEK-Bericht ist die Sicherung der Daseinsvorsorge und Stärkung der Wirtschaft in der Gemeinde Stegaurach.

Hierzu ist folgendes anzumerken:
Die Situation im Einzelhandel und insbesondere die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs im Ortskern von Stegaurach hat sich mit Schließung des Nahversorgers „Unser Laden Nöth“ Ende August 2022 deutlich verschlechtert. Lediglich die Bäckerei mit Café wird bestehen bleiben. Da die Sicherung der fußläufigen Nahversorgung im Ortskern vordringliche Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt, ist die Suche nach einer Nachfolge bei den zukünftigen Bemühungen im Bereich Nahversorgung ausdrücklich zu begrüßen. Auch die mögliche Ansiedlung resp. der Betrieb eines Wochenmarktes oder die Einrichtung einer Verkaufsstelle von Vororterzeugern / Direktvermarktern empfehlen wir in diesem Zusammenhang sowie auch zur Stärkung regionaler Kreisläufe vordringlich zu prüfen.

Bei allen im ISEK-Bericht aufgeführten Maßnahmen legen wir nahe, die Aspekte der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

g) Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Die Hinweise und Ergänzungen werden in den Bericht integriert. Die sicheren Radwege sind in A.4 bereits ausgeführt, ebenso wird die Einrichtung eines Wochenmarktes in Maßnahme B.3 bereits erwähnt.

Soziale Entwicklung - Generationenbeauftragte:
Aufgrund der bislang vorliegenden Unterlagen wird seitens der Generationenbeauftragten – Soziale Entwicklung - keine Stellungnahme eingereicht.

Soziale Entwicklung - Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung:
Nach Durchsicht der vorliegenden Pläne und der Beschreibung wird aus Sicht des Ansprechpartners für Menschen mit Behinderung zu o.g. Projekt Stellung genommen, um die Belange von Menschen mit Behinderung (MmB) in der Planung ausreichend zu berücksichtigen. Grundlage der Stellungnahme sind Normen und Regeln aus der DIN 18040 (Teil 1/2/3 Barrierefreiheit gesetzlich eingeführt seit 01.07.2013). Für die Belange von Menschen mit körperlicher Einschränkung ist folgendes zu beachten:

Rahmenplan „Ortsmitte Stegaurach“:
Für Menschen mit Behinderung sind auf dem Parkplatz vor dem Rathaus/Böttinger‘schen Anwesen zwei Parkplätze auszuweisen, bevorzugt auf der Seite des barrierefreien Zugangs zum Böttinger‘schen Anwesen, je nach Nutzung des „alten“ Rathauses jeweils einer vor den jeweiligen Gebäuden. Dabei ist die barrierefreie Erreichbarkeit des „alten“ Rathauses sicherzustellen.
Für den gesamten Platz vor dem Rathaus/dem Böttinger‘schen Anwesen und dem Gemeindehaus ist die Einbringung von taktilen Leitelementen für Menschen mit Sehbehinderung vorzusehen, um auch diesen ununterbrochene Leitlinien zur Erreichung ihrer Ziele anzubieten.
Die in Großgranit gepflasterte Fläche links neben der Kirche sollte mit einer mit Rollatoren und Rollstühlen zu befahrenden Fläche (1,50 m Breite) ergänzt werden, um diese Fläche dann als Zubringer zwischen „Hartlandener Straße“ und der Hauptstraße („Bamberger Straße“) zu nutzen.
Die Sitzfläche am „Luigi-Padovese-Platz“ ist ebenfalls mit Großsteinpflaster befestigt und somit für Menschen mit Rollator oder im Rollstuhl nicht zu nutzen. Außerdem ist genau diese Fläche, die als Aufenthaltsfläche vorgesehen ist, von den genannten Personengruppen ebenso wenig zu erreichen wie von Eltern mit Kinderwägen. Direkt an der stark befahrenen Hauptstraße gelegen würde hier eine Abgrenzung aus dicht wachsenden Sträuchern die Aufenthaltsqualität deutlich steigern. Hier gilt es, eine Rampe mit Geländer zu installieren, um eine Erreichbarkeit durch alle Bürger zu ermöglichen. Auch die Rampe, die auf den unteren Platz führt, benötigt ein Geländer, um den Platz sicher zu erreichen.
Die auf die Kreuzung mündende „Schulstraße“ benötigt einen ungesicherten Übergang mit den entsprechenden Bordsteinabsenkungen und taktilen Elementen auf Höhe des Zuganges zum KRUG-Gelände, um eine sichere Querung der Straße zu ermöglichen.
Der gleiche Übergang ist für die „Hartlandener Straße“ nötig, hier auf Höhe der Einmündung in den Kirchenparkplatz. Durch die Nutzung der bereits bestehenden barrierefreien Flächen wäre damit auch eine barrierefreie Verbindung zur Erreichung der Kirche geschaffen. Diese Verbindung wäre noch leichter zu begehen, wenn die auf dem Kirchenvorplatz verlegten Einzeller aus Großsteinpflaster auf einer Breite von 1,50 m abgeschliffen werden würden.
Die vorhandenen Bushaltestellen in der Ortsmitte sind nach dem VGN-Standard aufzurüsten.
Das Bürgerbüro im Böttinger‘schen Anwesen sollte mit einer induktiven Hörschleife versehen werden, um die Beratung auch von hörbehinderten Menschen sicher zu stellen.

Neugestaltung „Hartlandener Straße“:
Der bestehende Gehweg ist möglichst auf eine Breite von 1,50 m zu erweitern. Der Verkehrsfluss könnte über eine Ampelanlage den verengten Straßenverhältnissen angepasst werden.

Straßenraumgestaltung „Bamberger Straße“:
Diese weist an mehreren Stellen sehr beengte Raumverhältnisse auf den Gehwegen auf (beidseits der Straße). Um eine weniger gefahrvolle Straßennutzung für alle Bürger zu ermöglichen, ist eine Aufweitung der Gehwege notwendig, was wiederrum den stark fließenden Verkehr abbremsen würde.

Für die „Wildensorger Straße“ ist ebenfalls ein Überweg sinnvoll, um auch hier ein gefahrfreies Queren der Straße zu ermöglichen.

Einzelhandel, Nahversorgung und Gewerbe:
Nach der bereits feststehenden Schließung des örtlichen Nahversorgers ist für die immer älter werdende Bevölkerung eine wohnortnahe Nahversorgung aufrecht zu erhalten, möglicherweise als Nebenstelle des angesiedelten REWE-Marktes oder als Dorf-Laden. Für die immer älter werdende Bevölkerung, die möglicherweise nicht (mehr) mit dem Auto zum Einkaufen fahren kann, ist es wichtig, eine Einkaufsmöglichkeit in fußläufiger Entfernung zu erhalten, um auch diesen Einwohnern ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Ochsenbrunnen einschließlich Umfeld:
Auf dem Parkplatz sind 2 Stellplätze für Menschen mit Behinderung auszuweisen. Die auf den Platz mündenden Gehwege sind abzusenken und die mitten in die Wege gestellten Straßenbeleuchtungen sind zu versetzen, so dass sie nicht ein ständiges Hindernis auch für Kinderwägen, aber auch Rollatoren und Rollstühle darstellen.
Die Sammelbehälter für Müll sind barrierefrei herzurichten, eine Erreichbarkeit der Einwurföffnungen durch Rollstuhlfahrer ist nicht gewährleistet. Der unterirdische Einbau der Sammelbehälter wäre hier eine platzschonende und visuell ansprechende Lösungsmöglichkeit.
Die Rampe zur Erreichung des Platzes rund um den Brunnen benötigt ebenfalls ein Geländer zur sicheren Nutzung.

ÖPNV-Ausweitung:
In Anlehnung an den zu erwartenden neuen Nahverkehrsplan sollte zunächst dieser abgewartet werden, um im Anschluss noch mögliche Erweiterungen zu planen.
Die geforderten Änderungen sind in die Pläne einzuarbeiten. Die Erfüllung der Barrierefreiheit ist in der Stellungnahme nicht abschließend.
Ich bitte um Zusendung eines Abdrucks des Genehmigungsbescheides. Bei Fragen können Sie sich gerne an Herrn Müller unter der Tel. 0951/85-496 wenden.

h) Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.
Grundsätzlich setzt sich die Gemeinde mit der Maßnahme A.5 Barrierefreiheit Gestaltung die Zielsetzung bei allen Sanierungen, Neubauten und Neugestaltungen die Ansprüche der Mobilitätseingeschränkten Personen zu berücksichtigen und umzusetzen. Die aufgeführten DIN-Vorschriften, die erforderlichen Stellplätze und weiteren Hinweise werden bei der Detailplanung und Umsetzung der jeweiligen Projekte berücksichtigt. Bei der Umsetzung der Projekte ist eine enge Abstimmung mit dem Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung beim Landratsamt Bamberg anzustreben. Beim Bau von Querungshilfen sind die entsprechenden Straßenbaulastträger in die Detailplanungen einzubinden. Die genaue Festlegung von Lage und Ausführung der einzelnen baulichen Anmerkungen sind nicht Bestandteil eines ISEK und daher in Maßnahmenplänen etc. nicht enthalten.

Zu Rahmenplan „Ortsmitte Stegaurach“ (S.1):
Auf die Vorschläge zur Gestaltung der einzelnen Teilbereiche wird in der Projektbeschreibung verwiesen und diese in den weiterführenden Detailplanungen berücksichtigt. Der Hinweis zur induktiven Hörschleife wird an die Verwaltung weiter gegeben, um eine Umsetzung zu prüfen.

Zu Neugestaltung „Hartlandener Straße“ (B.10):
Die Zielsetzung der Maßnahme umfasst die Ausweitung der Gehwegbereiche und wird im Rahmen der Detailplanung geprüft.

Zu Einzelhandel, Nahversorgung und Gewerbe (B.3):
Auf die Notwendigkeit einer Nachfolgelösung für den Standort Nöth wird im Bericht bereits hingewiesen.

Zu Ochsenbrunnen einschließlich Umfeld (C.1):
Die Hinweise zur barrierefreien Gestaltung und die Vorschläge für den Containerbereich werden in die Maßnahmenbeschreibung aufgenommen.

Zu ÖPNV-Ausweitung (A.4):
Die Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans vom April 2022 wird zur Kenntnis genommen. Die Taktänderungen ab August 2024 sind im Kapitel 5.3.4 des Berichtes bereits genannt. Projekte, die vor dem Inkrafttreten des Nahverkehrsplanes umgesetzt werden, sind diesem entsprechend anzupassen.

Von Seiten der Fachbereiche 13 Abfallwirtschaft und 54 Nachhaltige Entwicklung wird keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Kreisfachberatung wurde bislang keine Stellungnahme abgegeben und wird ggf. nachgereicht.

(5) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg (Schreiben vom 08.08.2022)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg äußert sich folgendermaßen zu den oben genannten Planungen:
Durch das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept mit Vorbereiten den Untersuchungen der Gemeinde Stegaurach ist Landwirtschaft nur indirekt betroffen. Auf die landwirtschaftlichen Betriebe im betreffenden Gebiet sei hiermit hingewiesen. Weitere Einwendungen und Anregungen zu den dargelegten Planungen werden nicht vorgebracht.

i) Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

(8) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf (Schreiben vom 17.08.2022)

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:
Aus Sicht der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege liegen keine Einwände gegen oben genanntes ISEK mit vorbereitenden Untersuchungen vor.

Bodendenkmalpflegerische Belange:
Im Geltungsbereich des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts Stegaurach liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler:
- D-4-6131-0019 - Mittelalterliche oder neuzeitliche Brücke. (Fl.Nr. 35, 36/1, 89/18, Gmkg. Stegaurach)
- D-4-6131-0018 - Mittelalterliche Vorgängerbauten und untertägige Teile der frühneuzeitlichen Kath. Pfarrkirche Unbefleckte Empfängnis Mariae von Stegaurach mit ehem. Friedhof. (Fl.Nr. 11, 89/75, Gmkg. Stegaurach)
- D-4-6131-0017 - Mittelalterlicher Turmhügel. (Fl.Nr. 259/2, 281, Gmkg. Stegaurach)
- D-4-6131-1071 - Archäologische Befunde im Bereich der frühneuzeitlichen Siebenschläferkapelle In Stegaurach mit hölzernem Vorgängerbau. (Fl.Nr. 190/5, 191, Gmkg. Stegaurach)

Weiterhin sind auf dem Flurstück Nr. 33, Gmkg. Stegaurach und dessen Umfeld, im Bereich der o.g. Planung Überreste eines Vorgängerbaus der dortigen Wassermühle anzunehmen, die erstmals im 13. Jahrhundert erwähnt wurde.

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/vllogc_denkmal.cgi. Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-)Denkmälern entnehmen Sie bitte der Homepage: https://www.blfd.bayern.de/mam/information und service/fachanwender/rechtliche grundlagen überplanung bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).
Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in die Planunterlagen zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen.

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden. Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information und service/publikationen/denkmalpflege-themen denkmalvermutung-bodendenkmalpflege 2016.pdf.
Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

j) Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Sie werden bei den weiteren Detailplanungen berücksichtigt und ggf. notwendige Abstimmungen mit der Behörde durchgeführt. Ein entsprechender Vermerk wird im Bericht ergänzt. Die Bodendenkmäler werden in den Plan „Bauzustandsplan“ als Flächendarstellung vervollständigt; hier sind bereits die Baudenkmäler (Einzeldenkmäler und Denkmalensembles) dargestellt.

(11) Wasserwirtschaftsamts Kronach (Schreiben vom 25.08.2022)

Zu den Ergebnissen aus den vorbereitenden Untersuchungen zu der Gemeinde Stegaurach nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung

Im Sanierungsgebiet befindet sich die Aurach, ein Gewässer II. Ordnung. Für dieses Gewässer wurde das Überschwemmungsgebiet festgesetzt (siehe Anlage). Außerdem kommt der Tränkseegraben (Gewässer III) im Planungsbereich zum Liegen.
Das Planungsgebiet liegt teilweise im wassersensiblen Bereich. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An kleineren Gewässern, an denen keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen vorliegen, kann die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände geben und somit zu Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden. Dies ist im weiteren Verfahren zu beachten.

2. Wasserversorgung, Grund- und Bodenschutz

Keine Belange berührt. Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete.

3. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

Konkrete Berührungen mit der Abwasserentsorgung sind den vorbereitenden Untersuchungen nicht zu entnehmen. Abwassertechnisch wird Stegaurach überwiegend im Mischsystem entwässert und über die zentrale gemeindliche Kläranlage entsorgt. Es kann auf die allgemeinen Grundsätze der Abwasserbeseitigung hingewiesen werden. Niederschlagswasser soll möglichst ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 55 WHG).
Ein naturnaher Umgang mit dem Regenwasser ist durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zu erreichen. Die wirksamsten Maßnahmen bestehen darin, Siedlungsflächen so wenig wie möglich zu versiegeln und so durchlässig wie möglich zu gestalten. Wir empfehlen das Infopapier Naturnaher Umgang mit Regenwasser des Bayer. Landesamtes für Umwelt (link: www.lfu.bayern.de/umweltwisser/doc/uw_88_umgang mit regenwasser.pdf).
Regenwasser kann als belebendes Element in eine interessante Freiraumgestaltung einbezogen werden.

In Zeiten des Klimawandels kommt einer wassersensiblen Siedlungsentwicklung immer mehr Bedeutung zu. Der Leitfaden „Wassersensible Siedlungsentwicklung in Bayern – Empfehlungen für ein zukunftsfähiges und klimaangepasstes Regenwassermanagement in Bayern“ zeigt hier Lösungsansätze auf, wie eine blau-grüne Infrastruktur eine bessere Anpassung an die Folgen des Klimawandels ermöglicht (link: www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/abwasser/wassersensible_siedlungsentwicklung/index.htm).

4. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

k) Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Sie werden bei den weiteren Detailplanungen berücksichtigt, ein entsprechender Vermerk wird im Bericht ergänzt.

(12) Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 17.08.2022)

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin, Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.
Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:
– Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
– Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
– Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch die Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.
– Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die OB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu Informieren.
– Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: www.deutschebahn.com/Leitungskeuzungen und www.deutschebahn.com/Gestattungen
– Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

l) Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

(17) Kreisdenkmalpfleger (Schreiben vom 12.09.2022)

Zu den mir zugegangenen Unterlagen zum Städtebaulichen Konzept der Gemeinde Stegaurach ergeht folgende Stellungnahme:

Es wird deutlich, dass eine intensive Vorarbeit geleistet wurde. Ein wesentliches Ergebnis war in der Auftaktveranstaltung die Auflistung der Stärken und Schwächen und von Projektideen. Die Einschaltung einer Expertengruppe führte zur Vertiefung der Problempunkte. Die Bürger hatten noch einmal die Möglichkeit, im Rahmen einer Haushaltsbefragung Stellung zu nehmen und Anliegen zu artikulieren. In der Voruntersuchung wird - beginnend mit der Bevölkerungsentwicklung - umfangreiches Zahlenmaterial zur Situation der Gemeinde in verschiedenen Problemfeldern sehr anschaulich dargestellt. Die meisten Ergebnisse decken sich mit der Problemwahrnehmung der Bürger. So konnten nun Sanierungsziele und Handlungsfelder festgelegt werden, die in 4 Problemkreisen zusammengefasst wurden. Damit war die Grundlage für Ausarbeitung von möglichen Projekten gegeben, die nach Prioritäten und Kostengruppen eingeteilt wurden. Dass mit einem „Signalprojekt“ begonnen werden soll, ist sehr sinnvoll.

Anmerkungen zu Aussagen im Punkt 3 „Siedlungsgeschichtliche Entwicklung“, Seite 13:
Der Satzbestandteil „elf andere germanische Stämme“ ist im Zusammenhang gesehen so nicht richtig.
Im Jahre 1008 ff: Der Name des späteren Kaisers ist Heinrich (1008 noch König), das Gebiet kam vom Bistum Würzburg an das 1007 neu gegründete Bistum Bamberg, das nicht gegen die Slawen, sondern zu deren Missionierung errichtet werden sollte.
Zum Wasserschloss sollte man erwähnen, dass es im Bauernkrieg zerstört wurde.

Seite 15: Der Bevölkerungszuwachs erklärt sich auch durch die günstige Lage zu Bamberg und die steigende Mobilität. Auch die Verbesserung der Verkehrsverbindung nach Bamberg war wichtig.

m) Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Die Hinweise und Ergänzungen werden in den Bericht integriert.

(21) Kreisbrandrat (Schreiben vom 29.09.2022)

Gerne kommen wir Ihrer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept mit Vorbereitenden Untersuchungen der Gemeinde Stegaurach gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nach. Grundlage dieser Stellungnahme ist das per Post vom 01.08.2022 erhaltene Schreiben durch Ihr Büro.
Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aktuell seitens der Brandschutzdienststelle keine Einwände und ebenso aktuell auch keine weiteren Forderungen. Die Brandschutzdienststelle wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gegebenenfalls wieder gehört.

n) Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Der Kreisbrandrat wird bei weiteren Detailplanungen ggfs. erneut beteiligt.

(20) Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.09.2022)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die Sanierung bedeutsam sein können.
Wir bitten Sie auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden TK-Linien, bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Diese Telekommunikationsanlagen sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen. Wir bitten Sie deshalb, Ihre Planungen im Detail so auszurichten und abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen an den vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden.

Sollte sich während der Baudurchführung ergeben, dass Telekommunikationslinien der Telekom im Entwicklungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 169 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Ausgabe 2013 (R 2)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, zu beachten. Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Eine genaue Kostenermittlung ist erst möglich, wenn die endgültigen Straßenbaupläne vorliegen und der zeitliche Ablauf der Sanierungsmaßnahme bekannt ist. Wir bitten Sie, uns die entsprechenden Planunterlagen und/oder Informationen rechtzeitig zu übermitteln.
Falls Sie Pläne benötigen, bieten wir Ihnen eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel) unter www.TrassenAuskunft.Kabel.telekom.de/start.html).
Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte per E-Mail unter TrassenAuskunft.Kabel@telekom.de zu erhalten.
Rein vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 139 Abs. 3 BauGB die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen mit uns als Träger öffentlicher Belange abzustimmen sind.

o) Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Die Deutsche Telekom wird bei den weiteren Detailplanungen berücksichtigt, ein entsprechender Vermerk wird im Bericht ergänzt.

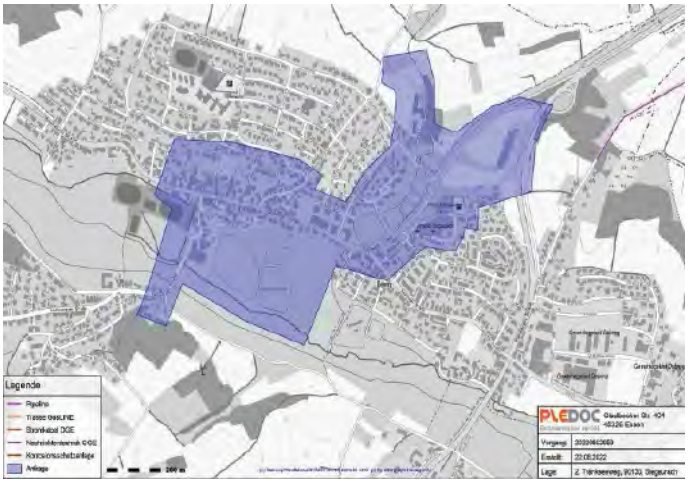
(25) Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 10.08.2022)

Im Gemeindegebiet von Stegaurach befinden sich zahlreiche Stromversorgungsanlagen unseres Unternehmens.
Gegen das ISEK Stegaurach bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
Wir bedanken uns für die Beteiligung und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

p) Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Die Bayernwerk Netz GmbH wird bei den weiteren Detailplanungen berücksichtigt, ein entsprechender Vermerk wird im Bericht ergänzt.

(26) PLEdoc GmbH (Schreiben vom 22.08.2022)

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:
- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL). Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)



Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

q) Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt die Stellungnahme bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

(24) Katholischer Seelsorgebereich (Schreiben vom 19.09.2022)

Gerne kommen wir als Katholische Kirchenstiftung Stegaurach Ihrer Bitte um eine Stellungnahme zum Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept mit Vorbereitender Untersuchung in der Fassung vom 12.07.2022 nach und erläutern wie folgt:

Als Eigentümerin der Grundstücke „Bamberger Straße 2“ (Pfarrkirche) und „Bamberger Straße 4“ (Pfarrhaus) sind wir an diesem Projekt der Gemeinde Stegaurach laut ihrer Planung auch unmittelbar betroffen.
Vor allem bei den Unterpunkten „Neugestaltung Hartlandener Straße“ und „Aufwertung Luigi-Padovese-Platz“ besteht laut unserem Dafürhalten die große Möglichkeit und Chance für eine Aufwertung des Kirchvorplatzes, des Kirchenumgriffs sowie der Treppenanlage und der Fläche vor der Treppe bis zum Straßenrand, der als Wartebereich für Fahrgäste des Omnibusverkehrs genutzt wird, zu sorgen und zu gestalten.
Es ist anzumerken, dass zum heutigen Tage die angesprochenen Flächen, vor allem wegen ihrer Form und der Beschaffenheit des Pflasterbelages, keineswegs mehr den Anspruch auf senioren- bzw. behindertengerechtes Fortbewegen darstellen. Die Treppenanlage hoch zum Kirchplatz ist, verursacht durch Frostschäden der Vergangenheit, in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Weiterhin kann am Straßenrand (Wartebereich der Busfahrgäste) durch Umgestaltung ein barrierefreier Zugang zu den Stadtbussen geschaffen werden, der andernorts schon Standard ist. Durch den Austausch des unebenen Granitpflasters wird überdies die Geh- und Laufqualität, vor allem für ältere Menschen, deutlich erhöht. Da es sich hier beim Buswartebereich um eine Teilfläche unseres Kirchengrundstückes handelt, dieser aber in der Regel von der busfahrenden Gesamtbevölkerung benutzt wird, sehen wir als Kirchenstiftung vor allem die Öffentliche Hand in der Verantwortung.

Durch dieses Projekt möchte die Kommune die Aufenthaltsqualität im Innenbereich des Ortes aufwerten, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Neben dem Schloßplatz und dem Luigi-Padovese-Platz würde sich in diesem zusammenhängenden Ensemble auch die Einbeziehung des Kirchvorplatzes mit anbieten, der ohnehin schon von vielen Menschen in Stegaurach tagsüber gut frequentiert wird. Der vorhandene und seit 25 Jahren gut gewachsene Baumbestand auf dem Kirchplatz, wie auch die Altbäume um die Kirche herum, sind ökologische Ankerpunkte und werten diesen Bereich beträchtlich auf. Mit dem teilweisen Aus- und Umbau auf barrierefreie Oberflächen und der Erneuerung der Sitzgelegenheiten auf dem Kirchplatz könnten mit überschaubaren bautechnisch und finanziellem Aufwand die Aufenthaltsqualität des Kirchplatzes für die Gesamtbevölkerung enorm gesteigert und aufgewertet werden. Eine komplett neue Umgestaltung ist daher nicht notwendig und von Seiten der Kirchenstiftung auch nicht gewünscht.
Abschließend ist zu bemerken, dass die Katholische Kirchenstiftung Stegaurach dieses Projekt sehr positiv beurteilt und gerne für eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit allen projektbeteiligten Personen zur Verfügung steht.

r) Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Eine mögliche Neugestaltung des Kirchumfeldes wird bereits in der Maßnahme B.10 Neugestaltung „Hartlandener Straße“ mitberücksichtigt und die barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Räumen in der Maßnahme A.5 „Barrierefreiheit gestalten“. Im Rahmen des Projektes wurden bereits erste Abstimmungen getroffen. Die Kirchenstiftung wird bei den weiteren Planungen in den Prozess einbezogen und die notwendigen Details und Rahmenbedingungen abgestimmt.

(4) Staatliches Bauamt (Schreiben vom 05.10.2022)

Zu dem vorgelegten städtebaulichen Entwicklungskonzept teilen wir Ihnen als Baulastträger der Staatsstraße St 2276 Folgendes mit:
1. Eine Verringerung der bestehenden Fahrbahnbreite wird seitens des Staatlichen Bauamtes Bamberg aufgrund der enormen Verkehrsbelastung nicht akzeptiert.

2. Für evtl. Querungshilfen müssen für den jeweiligen Fahrstreifen mind. 3,75 m zwischen den Borden vorgesehen werden, die Breite der Querungshilfe beträgt 2,50 m. Zudem muss der Querungsbedarf nachgewiesen werden und entsprechende Flächen für die Umsetzung vorhanden sein.
3. Grundsätzlich spricht nichts gegen Geschwindigkeitsinformationstafeln an den Ortsein- und -ausgängen.
4. Grundsätzlich stimmt das Staatliche Bauamt Bamberg der Anordnung von Parkverboten im Zuge der St 2276 zu. Die Anordnung bleibt der Verkehrsbehörde beim Landkreis Bamberg vorbehalten. Die Kosten und die Umsetzung liegen bei der Gemeinde Stegaurach.
5. Eine Anordnung von Senkrechtparkern direkt im Anschluss an die Staatsstraße St 2276 bedarf einer Einzelfallbetrachtung durch die Verkehrsbehörde beim Landkreis Bamberg, der Polizei und dem Straßenbaulastträger. Diese müssen entsprechend verkehrssicher angelegt werden, so dass die erforderlichen Sichten beim Rückwärts-Ausparken direkt auf die Fahrbahn der Staatsstraße vorhanden sind. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Staatsstraße St 2276 darf durch die Anlage von Senkrechtparkern nicht beeinträchtigt werden.
6. Aus unserer Sicht genügt die Ausgestaltung der Ortsdurchfahrt den derzeitigen Verkehrsbedürfnissen. Bauliche Änderungen an den Staatsstraßen würden somit zulasten der Gemeinde gehen.
7. Die Funktionalität der Entwässerungsanlagen muss gewährleistet werden.
8. Geschwindigkeitsbeschränkungen stimmen wir als Straßenbaulastträger nicht zu.
9. Der Anlage von Radfahrstreifen stimmen wir als Straßenbaulastträger nicht zu.
10. Für den Straßenbaulastträger dürfen keine Kosten entstehen.
11. Die Sicherheit und vor allem Leichtigkeit des Verkehrs (Verkehrsfluss) darf nicht beeinträchtigt werden.

Eine abschließende Beurteilung kann erst auf Grundlage einer aussagekräftigen Straßenplanung erfolgen. Weitere Bedingungen und Auflagen behalten wir uns vor. Rechtzeitig vor Umsetzung konkreter Maßnahmen ist uns eine straßenbautechnische Ausführungsplanung vorzulegen, die Bestandteil der erforderlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Staatlichen Bauamt wird. Eine Vereinbarung diesbezüglich ist zwingend vor Maßnahmenbeginn abzuschließen.
Wir bitten Sie, uns bei den einzelnen Planungsschritten hinsichtlich der Staatsstraße weiterhin frühzeitig zu beteiligen.

s) Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Die Hinweise werden bei der konkreten Umsetzung der betreffenden Projekte berücksichtigt.
Folgende einzelne Punkte werden gesondert bewertet:

Zu 1.:
Eine Verringerung der Fahrbahnbreite ist in keinem Projekt explizit gefordert. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass ein ISEK die Entwicklung der nächsten 15-20 Jahre betrachtet und die zukünftigen Situationen nicht vorhersehbar sind. Die Erhöhung der Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger bleibt ein dringender Bedarf und sollte auch weiter bedacht werden. Bei den zukünftigen Planungen ist der Straßenbaulastträger erneut zu beteiligen.

Zu 8.:
Die Entscheidungshoheit zu Geschwindigkeitsbegrenzungen obliegt zunächst dem Staatlichen Bauamt. Auch hier gilt aber zu berücksichtigen, dass sich die Rechtsgrundlagen in den kommenden Jahren durchaus verändern können und eine generelle Ablehnung dann nicht mehr greift. Grundsätzlich bleibt eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit im Bereich der „Bamberger Straße“ mit Blick auf die Sicherheit von Radfahrern und Fußgängern weiterhin wünschenswert.

Zu 9.:
Radfahrstreifen auf der „Bamberger Straße“ werden in keiner Maßnahme gefordert. Nach Möglichkeit ist eine Routenführung des Radverkehrs abseits der Hauptstraße vorzuziehen. Sollte dies auf Grund der Gegebenheiten vor Ort nicht möglich sein, sind aber Alternativen, wie z.B. Bedarfsstreifen etc. in Erwägung zu ziehen und deren Umsetzungsmöglichkeit ausgiebig zu prüfen.

2. Öffentlichkeit

Es sind keine privaten Stellungnahmen abgegeben worden.

3. Billigungsbeschluss

t) Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach billigt das vorliegende Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept mit Vorbereitenden Untersuchungen in der Fassung vom 11.10.2022 mit den heute beschlossenen Änderungen.

TOP 04 8. Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzweiher“ für den Bereich des Sondergebietes (SO), Fl.Nrn. 590/96 und 590/131 Gmkg. Stegaurach
hier: Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen, Einwände, Bedenken und Empfehlungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Satzungsbeschluss

1. Sachverhalt / Verfahrensstand

Der Gemeinderat der Gemeinde Stegaurach hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 der Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzweiher – 8. Änderung“ beschlossen. Diese beinhaltet die Auflösung des festgesetzten Sondergebietes (SO) für die Fl. Nrn. 590/96 und 590/131 der Gemarkung Stegaurach.
Der Änderungsbeschluss wurde am 01.06.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Stegaurach ortsüblich bekannt gemacht. Ebenso auf der Homepage der Gemeinde Stegaurach.
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.05.2022 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.06. bis 15.07.2022 öffentlich ausgelegt.
Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 10.05.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.06. bis 22.07.2022 beteiligt.

2. Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen, Einwände oder Bedenken gegen die 8. Bebauungsplanänderung „Kreuzweiher“ abgegeben.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen, Einwände oder Bedenken abgegeben wurden.

3. Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche keine Stellungnahme abgegeben haben

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:
- Gemeinde Bischberg
- Markt Burgebrach
- Stadt Bamberg

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt zur Kenntnis, dass seitens der vorgenannten Behörden und/oder Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben wurden.

4. Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, aber ohne Einwände, Bedenken, Hinweise und/oder Empfehlungen

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Einwände, Bedenken, Hinweise und/oder Empfehlungen abgegeben.
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg (Schreiben vom 20.07.2022)
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg (Schreiben vom 04.07.2022)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg (Schreiben vom 04.07.2022)
- PLEdoc GmbH, Netzauskunft, Essen (Schreiben vom 23.06.2022)
- Vodafon Kabel Deutschland, Nürnberg (Schreiben vom 13.07.2022)
- Tennet TSO GmbH, Bayreuth (Schreiben vom 20.06.2022)
- Kreisheimatpfleger (Schreiben vom 12.07.2022)
- Regionaler Planungsverband Oberfranken West, Bamberg (Schreiben vom 21.07.2022)

- Wasserwirtschaftsamt Kronach (Schreiben vom 22.07.2022)
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe (Schreiben vom 20.06.2022)
- Gemeinde Frensdorf (Schreiben vom 20.06.2022)
- Gemeinde Walsdorf (Schreiben vom 22.07.2022)

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt zur Kenntnis, dass seitens der vorgenannten Behörden und /oder Träger öffentlicher Belange jeweils eine Stellungnahme abgegeben wurde, aber gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken bestehen.

5. Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und/oder Empfehlungen abgegeben haben

5.1 Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg (Schreiben vom 21.06.2022)

Gegen das Planvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt wird. In diesem Bereich befinden sich Anlagen des Bayernwerks. Es wird gebeten, die Planunterlagen zu berichtigen bzw. zu ergänzen und einen Schutzzonenbereich in die Unterlagen mit aufzunehmen. Es liegt ein 20 kV-Kabel entlang den Grundstücken. Hierfür ist ein Schutzzonenbereich von je 0,5 m beiderseits der Trassenachse notwendig. Bei geplanten Tiefbauarbeiten ist vor Baubeginn eine nochmalige örtliche Einweisung notwendig. Weiterhin wird auf die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C 2, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW 315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hingewiesen.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt das Schreiben der Bayerwerk Netz GmbH, Bamberg, zur Kenntnis und beschließt, dass die Leitungstrasse zeichnerisch in den Bebauungsplan aufgenommen wird. Ebenso ein entsprechender Vermerk und Hinweis in die Begründung. Die Unterlagen sind vom beauftragten Planungsbüro zu ergänzen.

5.2. Kreisbrandrat des Landkreises Bamberg (Schreiben vom 25.06.2022)

Der Kreisbrandrat des Landkreises Bamberg teilt folgendes mit:
1. Der Wasserversorger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Grundversorgung der Löschwassermenge von 96 cbm / 2 Std. gewährleistet ist. Gewerbeobjekte mit höherem Löschwasserbedarf müssen baulich selbst dafür Sorge tragen. (lt. Brandschutzkonzept für jedes einzelne Bauvorhaben)
2. Die Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr zu o.g. Gebiet sind über öffentliche Flächen zu sichern (F. Wohnbebauung). FW Stellflächen und Zufahrtszonen bei Gewerbebetrieben sind zu beschildern, nach den einschlägigen Normen auch auf dem Gewerbegrundstück herzustellen. (Soweit lt. Brandschutzkonzept erforderlich).
3. Hecken, Sträucher, Bäume sind so zu pflanzen, dass diese bei einem Feuerwehreinsatz mit der Drehleiter keine Behinderung darstellen. (Auch zu späteren Zeitpunkten.).
4. Das Straßenniveau sollte so geplant sein, dass bei einem Sturzregen das Wasser über die öffentlichen Straßen zügig ablaufen kann.
5. Die Brüstungshöhe oberhalb eines Balkons darf max. 7,50 m betragen. Bei höheren Gebäuden ist der zweite Rettungsweg baulich zu erstellen.
6. Neue Objekte (Gewerbe) müssen mit einer TMO Gebäudefunkanlage ausgestattet sein. Diese Anlage muss installiert werden. Sollte jedoch in den neuen Gebäuden die Funkverbindung ausreichend sein, wird von dieser Forderung abgesehen (mit der derzeitigen Einführung des Digitalfunk in Bayern).

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt das Schreiben zur Kenntnis und beschließt, dass dem Kreisbrandrat mitgeteilt wird, dass es sich hier um Bestandsgebäude handelt, welche bei der Errichtung die von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen bereits berücksichtigt haben.

5.3 Landratsamt Bamberg (Schreiben vom 14.07.2022)

5.3.1. Fachbereich Immissionsschutz

Gemäß der geplanten BBP-Änderung soll das bisherige Sondergebiet (großflächiger Einzelhandel, nicht wesentlich störendes Gewerbe und Wohnnutzung) in ein allgemeines Wohngebiet und im östlichen Bereich teilweise in ein Mischgebiet (EG) geändert werden. An das Plangebiet führt auf der Südseite die Ortsdurchfahrtstraße (Staatsstraße) vorbei. Zudem wirken auf der Ostseite die Lärmimmissionen der Tankstelle ein. Auf beide Lärmeinwirkungen wurde im Änderungsverfahren des BBP bisher nicht eingegangen. Da sich durch die geplante Änderung der Gebietseinstufung die immissionsschutzrechtliche Schutzbedürftigkeit erhöht, sind in einer ergänzenden schalltechnischen Untersuchung die Verkehrslärm- und Gewerbelärmimmissionen im Plangebiet durch einen qualifizierten Lärmgutachter zu ermitteln und zu beurteilen. Voraussichtlich sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen bezüglich der Verkehrslärmimmissionen verbindlich festzusetzen. Abhängig von der Höhe der Gewerbelärmimmissionen kann sich ergeben, dass zum Schutz der östlich gelegenen Tankstelle (Fl.Nr. 590/31) von einer geplanten Ausweisung als allgemeines Wohngebiet im OG und DG ggf. Abstand genommen werden muss.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, dass die Einwendungen zu berücksichtigen sind. Die Anforderungen an den Schallschutz sind bei Neuerrichtung oder Umnutzung entsprechend zu beachten. Das östliche Grundstück wird nicht als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Bei der Errichtung der vorhandenen Gebäude wurden die Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt, welche im Bebauungsplan „Kreuzweiher“ bereits gefordert wurden.

5.3.2 Fachbereich Wasserrecht

Die Gemeinde Stegaurach beabsichtigt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 590/96 und 590/131 Gmkg. Stegaurach die Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Kreuzweiher“. Ein auf diesen Flächen ausgewiesenes Sondergebiet soll (entsprechend der Bestandsbebauung) in ein Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet umgewandelt werden.
Standort:
Das Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet. Wassersensible Bereiche sind nicht bekannt.
Abwasserentsorgung:
Zur Abwasserentsorgung werden in den Unterlagen keine Angaben gemacht. Es ist anzunehmen, dass die Bestandsgebäude an die kommunale Kanalisation angeschlossen sind.
Trinkwasserversorgung:
Auch zur Trinkwasserversorgung werden keine Angaben gemacht. Es ist anzunehmen, dass die Trinkwasserversorgung über das kommunale Leitungsnetz durch die Auracher Gruppe erfolgt.
Sofern die Abwasserentsorgung für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie die Trinkwasserversorgung ordnungsgemäß sichergestellt sind, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
Es ist nicht bekannt, ob in dem Gebiet mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll. Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Bundes-Anlagenverordnung AwSV grundsätzlich zu beachten und einzuhalten.

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Stegaurach nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, dass in der Begründung der Hinweis für den Umgang mit wassergefährdeten Stoffen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) aufgenommen werden soll.

5.3.3 Fachbereich Bauleitplanung

Die Nutzung von vorhandenen Potentialen der Innenentwicklung ist ein wichtiges und sehr gegenwärtiges Ziel, das sich auch im Landesentwicklungsprogramm bzw. Regionalplan wiederfindet. Die genannten Ziele der Gemeinde Stegaurach sind daher nachvollziehbar und begrüßenswert. Einzelne Festsetzungen und Anmerkungen des Bebauungsplanentwurfes sollten allerdings überarbeitet/geändert werden:

a) Festsetzung 1.3 (MI/WA)
Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB können im Bebauungsplan Festsetzungen für die über einander liegenden Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen gesondert getroffen werden; § 9a Nr. 3 BauGB i.V.m § 9 Abs. 3 S. 2 BauGB ermächtigt den Verordnungsgeber zu entsprechenden Regelungen. Davon ist in § 1 Abs. 7 BauGB teilweise Gebrauch gemacht worden, soweit Nutzungen innerhalb eines bestimmten Baugebiets betroffen sind. Nicht ausgenutzt hat der Verordnungsgeber bisher die Ermächtigung zur gebietsübergreifenden „vertikalen“ Gliederung. Die Regelung des § 1 Abs. 7 BauGB beruht

auf der Ermächtigung, in der BauNVO Vorschriften zu erlassen über die Zulässigkeit der Festsetzung über verschiedenartige in den Baugebieten zulässige bauliche und sonstige Anlagen, und zwar nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 BauGB. Diese Vorschrift enthält allgemein, d.h. unabhängig von vertikalen Gliederungen der zulässigen Nutzungen in den Baugebieten der BauNVO, die Ermächtigung, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB für übereinanderliegende Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen gesondert zu treffen, und zwar oberhalb und unterhalb der Geländeoberfläche. Die Festsetzungen nach § 1 Abs. 7 BauGB beziehen sich auf die im Rahmen des jeweiligen Baugebiets zulässigen Nutzungen, d.h. sie haben die nach der jeweiligen Baugebietsnorm allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen zum Gegenstand. § 1 Abs. 7 BauGB ermöglicht dagegen nicht die vertikale Gliederung von Baugebieten in verschiedenen Geschossen, Ebenen und sonstigen Teilen baulicher Anlagen.

b) Festsetzung 2.5 (Mischverhältnis 30% zu 70%)
Der Gebietscharakter eines Mischgebiets wird dadurch gekennzeichnet, dass es sowohl dem Wohnen als auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben dient, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Bereits aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 BauNVO ergibt sich, dass zwischen beiden Nutzungsarten ein Rangverhältnis nicht besteht; eine „Vorrangklausel“ wie in § 5 Abs. 1 S 2. BauNVO für das Dorfgebiet fehlt. Daraus ist zu folgern, dass das Mischgebiet nach seiner typischen Eigenart für das Wohnen und für das nicht störende Gewerbe gleichermaßen offen steht im Sinne einer Gleichwertigkeit und Gleichgewichtigkeit beider Nutzungsarten. Die Beschreibung des allgemeinen Gebietscharakters in § 6 Abs. 1 BauNVO bedingt auch eine quantitativ zu verstehende Durchmischung von Wohnen und nicht störendem Gewerbe. Dabei ist maßgeblich, in welchem Verhältnis die dem Wohnen und den gewerblichen Zwecken dienenden Anlagen im Baugebiet nach Anzahl und Umfang zu einander stehen. Einerseits ist nicht erforderlich, dass die beiden Hauptnutzungsarten zu genau oder annähernd gleichen Teilen im jeweiligen Gebiet vertreten sind. Andererseits wird die Bandbreite der typischen Eigenart des Mischgebiets nicht erst dann verlassen, wenn eine der beiden Hauptnutzungsarten als eigenständige Nutzung im Gebiet völlig verdrängt wird; dies ist vielmehr schon dann anzunehmen, wenn eine der beiden Hauptnutzungsarten nach Anzahl und/oder Umfang beherrschend und in diesem Sinne „übergewichtig“ in Erscheinung tritt. Ob ein im Mischgebiet nicht zulässiges Übergewicht einer der beiden Hauptnutzungsarten vorliegt, lässt sich nicht ausschließlich danach beurteilen, mit welchen Prozentsätzen die Grundflächen des jeweiligen Mischgebiets für die eine oder andere Nutzungsart in Anspruch genommen werden soll. Die Störung des gebotenen quantitativen Mischungsverhältnisses kann sich auch aus einem Missverhältnis der Geschossflächen oder der Zahl der eigenständigen gewerblichen Betriebe im Verhältnis zu den vorhandenen Wohngebäuden oder auch erst aus mehreren solchen Merkmalen zusammengenommen ergeben. Erforderlich ist stets eine Bewertung aller für eine quantitative Beurteilung in Frage kommenden tatsächlichen Umstände im jeweiligen Einzelfall. Kennzeichnend ist die Gleichwertigkeit und Gleichgewichtigkeit von Wohnen und nicht störendem Gewerbe sowie deren wechselseitige Verträglichkeit.
Zur Wahrung des quantitativen Mischungsverhältnisses stehen der Gemeinde in besonderem Maße die Instrumente der planerischen Feinsteuerung nach § 1 Abs. 4ff. BauNVO zur Verfügung, ohne dass die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten jedoch überschätzt werden sollten. Insbesondere kann auf diesem Wege im Bebauungsplan kein bestimmter Prozentsatz hinsichtlich der Zulässigkeit einer der beiden Hauptnutzungen festgelegt werden. (BverwG Beschl. v. 12.12.1990 – 4 NB 13.90, NvwZ-RR 1991, 455 [456] = BRS 50 Nr. 16 = BauR 1991, 169 = ZfBR 1991, 119; VGH Mannheim Urt. v. 18.8.2000 – 8 S 793/00, VBIBW 2001, 59).
Es ist somit nicht möglich, im Mischgebiet den prozentualen Anteil von Wohnnutzungen oder gewerblicher Nutzung festzulegen. Die differenzierenden Festsetzungen nach §1 Abs. 4 ff. BauNVO erfordern stets eine konkrete Bezeichnung der Nutzungen; Festsetzungen von prozentualen Anteilen an Nutzungen können in bestimmten Fällen nur in besonderen Wohngebieten und Kerngebieten getroffen werden (vgl. § 4a Abs. 4 Nr. 2, § 7 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO). Überlegungen, für Mischgebiete ähnliche Festsetzungen zu ermöglichen, hat der Verordnungsgeber nicht aufgegriffen. Es ist daher auch nicht möglich im Mischgebiet eine Beschränkung des Anteils an Wohnnutzungen auf einen bestimmten Prozentsatz der Geschossfläche oder eine Beschränkung der Wohnungen auf z.B. zwei Wohneinheiten je Gebäude festzusetzen; unberührt bleibt § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen).
Die Frage, welchen Anteil die Wohn- und Gewerbenutzung im Mischgebiet erreichen kann oder nicht überschreiten darf, beurteilt sich nach den allgemeinen Grundsätzen zur Wahrung des Gebietscharakters nach § 6 Abs. 1 i.V.m § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO. Nach dem VGH München Beschl. v. 11.11.2010 – 1 ZB 09.1910, BeckRS 2010, 3352, ist zwar die erforderliche Durchmischung nicht schon zu verneinen bei einem Verhältnis von 70 zu 30 zu Gunsten (hier) des Gewerbes, eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan ist nach den Vorschriften der BauNVO allerdings nicht möglich.

c) Begründung 2.2 (Planungsanlass)
Die Ortsplanung ist gemäß Art. 28 GG und Art. 83 BV Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Die Gemeinde Stegaurach entscheidet daher im Rahmen dieser kommunalen Planungshoheit in eigener Zuständigkeit über das „Ob“ und „Wie“ ihrer gemeindlichen Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Anmerkung, es sei Wunsch des Landratsamtes Bamberg dieses Grundstück in die Änderung des Bebauungsplanes Kreuzweiher einzubeziehen, mag zwar auf die Entscheidung der Gemeinde Stegaurach Einfluss genommen haben, ausschlaggebend ist jedoch einzig und allein der Planungswille der Gemeinde.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt,
zu a):
Der Punkt A 1.3 im textlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes wird dahingehend abgeändert, dass für das östliche Grundstück Fl.Nr. 590/131 ein Mischgebiet (MI) festgesetzt wird. Festsetzungen bezüglich der Geschosse werden nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen.
zu b):
Die Festsetzung des Mischverhältnisses in Punkt 2.5 wird ersatzlos gestrichen.
zu c):
Der Punkt 2.2 in der Begründung (Planungsanlass) hat keinen Einfluss auf den Planungswillen der Gemeinde genommen.

5.4 Regierung von Oberfranken (Schreiben vom 21.07.2022)

Seitens der Regierung von Oberfranken wird mitgeteilt, dass gegen die o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Stegaurach keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Auf folgendes wird jedoch hingewiesen:

a) Art der Nutzung:
- In Ziff. A.1.1 ist anstelle der Formulierung „zudem zulässig” die Formulierung „allgemein zulässig” zu verwenden.
- Die Gebietsart „WA/MI” (Ziff. A.1.3) ist nicht zulässig. Möglich sind nur „Gebietstypen” entsprechend der BauNVO. Um dem Planungswillen der Gemeinde zu entsprechen, ist „MI” festzusetzen, das MI ist nach § 1 Abs. 7 BauNVO horizontal (mittels textlicher Festsetzungen) zu gliedern.
- Die Festsetzung unter Ziff. A.1.4 ist so nicht zulässig. Es kann nur die „Art der Nutzung (Wohnen)”, jedoch nicht die Errichtung von „Wohnungen/Wohneinheiten” ausgeschlossen werden.
- Die Formulierung unter Ziff. B.2.5 ist nicht zulässig und daher ersatzlos zu streichen.

b) Zahl der Vollgeschosse:
Unter Ziff. A.2.3 ist die Formulierung „das Untergeschoss ist … kein Vollgeschoss” ersatzlos zu streichen. Zulässig wäre lediglich die Formulierung: „Das UG darf nicht als Vollgeschoss ausgeführt werden.”

c) Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
Nach den Darstellungen im Rauminformationssystem ist der Änderungsbereich im FNP als „M” dargestellt. Dies sollte geprüft und in der Begründung dokumentiert werden.

d) Abwägung:

Nach § 13 b, § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 3 BauGB sind eine förmliche Umweltprüfung und ein förmlicher Umweltbericht mit entsprechender Prüfungstiefe nicht erforderlich. Unabhängig hiervon sind jedoch die Belange des Umwelt- und Naturschutzes in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen; die Abwägung und das Ergebnis sind in der Begründung zu dokumentieren. Es sollte daher geprüft und - soweit zutreffend - in der Begründung dokumentiert werden, dass „aufgrund dieser Planung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Natur zu erwarten sind”.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt die Hinweise zur Kenntnis und beschließt, dass die Hinweise durch das Planungsbüro in der Planunterlage (zeichnerischer und textlicher Teil) sowie in der Begründung zur 8. Bebauungsplanänderung eingetragen und/oder geändert bzw.

ergänzt werden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde wird demnächst geändert bzw. ergänzt. Hierbei wird die betroffene Fläche entsprechend dargestellt.

5.5 Staatliches Bauamt Bamberg (Schreiben vom 21.06.2022)

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen vom Baulastenträger der Staatsstraße St 2276 keine Einwände, soweit die Anforderungen des Schallschutzes im Städtebau berücksichtigt werden. Die für die Berechnung erforderlichen Daten über die jeweilige Straßenlängsneigung und den Straßenbelag sind in der Örtlichkeit zu erheben. Auf die von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen (s. Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, dass der Hinweis, dass der Baulastträger der Staatstraße keine Kosten für Lärmschutzmaßnahmen übernimmt, in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen wird. Weitere Datenerhebungen sind nicht notwendig, da es sich um Bestandsgebäude handelt.

6. Satzungsbeschluss:

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach billigt den Planentwurf in der Fassung vom 10.05.2022 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen und beschließt diesen gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung. Die satzungsbeschlossenen Bebauungsplanänderung erhält das Datum vom 11.10.2022. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im Amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich auch online/digital auf der gemeindlichen Homepage zu veröffentlichen und bekanntzumachen. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Innenentwicklung „8. Änderung „Kreuzweiher“ – Änderung des Sondergebietes im Bereich der Fl.Nrn. 590/96 und 590/131 Gmkg. Stegaurach“ in Kraft.

TOP 05 Vertagt: Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Der Alte Berg II” in Debring hier: Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen, Einwände, Bedenken und Empfehlungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Satzungsbeschluss

Dieser TOP wurde verschoben und wird in der kommenden Sitzung behandelt.

TOP 06 Informationen des Bürgermeisters

1. Bürgermeister WAGNER informiert über folgende Angelegenheiten:

6.1 Ergebnis der Bündelausschreibung für die kommunale Stromversorgung 2023 bis 2025

Die von der Gemeinde über den Bayerischen Gemeindetag mit der Bündelausschreibung für die Strombelieferung für die Gemeinde 2023 bis 2025 beauftragte Firma KUBUS hat vor einigen Tagen das Ergebnis vorgelegt. Demnach ist zu erwarten, dass sich die Kosten der kommunalen Stromversorgung aufgrund der momentanen Energiekostensteigerungen um mehr als das 3-fache erhöhen werden.
Ein Vergabebeschluss ist nicht erforderlich, da mit der Teilnahme an der Bündelausschreibung die Entscheidungshoheit insoweit auf den Bayerischen Gemeindetag übertragen wurde. Die entsprechenden Stromlieferverträge sind daher bereits geschlossen worden.

6.2 Sachstandbericht zur geplanten Errichtung eines Kreisverkehrs in Stegaurach

Das Straßenbauamt Bamberg hat zur eingereichten Planung für den Kreisverkehr in Stegaurach nochmals umfangreiche Änderungswünsche und -forderungen vorgebracht, welche den vor etlichen Wochen gefundenen Kompromiss teilweise wieder in Frage stellen.
Es soll daher in dieser Woche nochmals eine Besprechung der Gemeindeführung und des Planungsbüros mit Vertretern des Straßenbauamtes über die Ausführung des Kreisverkehrs geben.

6.3 Sachstandbericht zur geplanten Errichtung der Dorfgemeinschaftshäuser in Unteraurach und Kreuzschuh

Das es hinsichtlich der Errichtung und Finanzierung der geplanten Dorfgemeinschaftshäuser in Unteraurach und Kreuzschuh weiterhin Abstimmungsprobleme mit den Fachbehörden gibt, können konkrete Bauvorbereitungen im laufenden Jahr noch nicht eingeleitet werden.

TOP 07 Verschiedenes, Wünsche, Anfragen

Es werden aus den Reihen des Gemeinderates folgende Wünsche oder Anfragen vorgebracht:

7.1 Mähen der unbebauten Grundstücke im Baugebiet „Scherweg“ in Höfen

GR DÜRBECK erkundigt sich, ob es für das Mähen der unbebauten Grundstücke im Baugebiet „Scherweg“ in Höfen Vorschriften gibt.

1. Bürgermeister WAGNER entgegnet, dass es keine rechtliche Handhabe gegen die mangelhafte Grundstückspflege gibt. Man könne die Eigentümer lediglich anschreiben und bitten, ihre Grundstücke regelmäßig abzumähen.

7.2 Beschwerden über das Parken an der „Höfener Hauptstraße“ im Bereich der Tierarztpraxis in Höfen

GR DÜRBECK berichtet, dass es wiederholt Beschwerden über das Parken entlang der „Höfener Hauptstraße“ im Bereich der neuen Tierarztpraxis in Höfen gibt.

1. Bürgermeister WAGNER berichtet, dass der Bereich schon einmal im Rahmen einer Verkehrsschau besichtigt worden ist. Nachdem jedoch die Praxis ausreichend Stellplätze auf ihrem Grundstück ausgewiesen und beschildert hat, ihre Kunden umfangreich auf die Parkmöglichkeiten hinweist und die Höfener Hauptstraße trotz der parkenden Fahrzeuge eine ausreichende (Rest-)Breite hat, gibt es hier offensichtlich keinen aktuellen Handlungsbedarf.

7.3 Bauarbeiten am Anwesen des geplanten bzw. strittigen „Kinderheims“ an der „Debringer Straße“ in Stegaurach

GR OPPAWSKY berichtet, dass am Anwesen des geplanten bzw. strittigen „Kinderheims“ an der „Debringer Straße“ in Stegaurach Bauarbeiten begonnen wurden. Er bittet daher um Auskunft, ob es hier neue Entwicklungen in dieser Richtung gibt.

1. Bürgermeister WAGNER entgegnet, dass der Hauseigentümer derzeit Energiesanierungsarbeiten ausführt, welche mit der evtl. Umnutzung des Gebäudes in keinem Zusammenhang stehen. Hinsichtlich der beantragten Nutzung als „Kinderheim“ gibt es keinerlei neue Erkenntnisse.

7.4 Planungen für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes in Stegaurach am 1. Adventswochenende 2022

GR’in Margot SCHEER berichtet, dass mit den Planungen für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes in Stegaurach am 1. Adventswochenende 2022 begonnen worden ist.

1. Bürgermeister WAGNER entgegnet, dass es sich um eine privatorganisierte Veranstaltung handelt und man hofft, dass diese nicht wieder – wie in den Vorjahren - an umfangreichen Coronaauflagen scheitert.

7.5 Sachstandbericht zu den Bauarbeiten für die geplante Containerkindertagesstätte in Mühlendorf

GR NÖTH erkundigt sich nach dem Stand der Bauarbeiten für die geplante Containerkindertagesstätte in Mühlendorf.

1. Bürgermeister WAGNER berichtet, dass die vorbereitenden Erschließungsarbeiten abgeschlossen wurden und die bestellten Container ab Mitte dieser Woche geliefert und aufgestellt werden sollen, so dass der Betrieb in den 2 Kinderkrippen- und 1 Kindergartengruppe sicherlich in einigen Wochen aufgenommen werden kann.

Städtebauförderung in Stegaurach Gemeinsam Zukunft Gestalten

Abschluss des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes mit Vorbereitenden Untersuchung und Beschluss Sanierungsgebiet mit Sanierungssatzung

Die Gemeinde Stegaurach hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 zu den Vorbringen nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Aufgrund dieses Verfahrensschrittes haben sich lediglich redaktionelle Klarstellungen und Ergänzungen im Bericht ergeben.
Daher wird mitgeteilt, dass der Gemeinderat von Stegaurach in seiner Sitzung am 25.10.2022 auf Grundlage des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und den Vorbereitenden Untersuchungen eine Sanierungssatzung inkl. Sanierungsgebiets beschlossen hat.
Somit ist der erste große Schritt der Städtebauförderung abgeschlossen, der Rahmen für die gemeindliche Entwicklung abgesteckt und die Gemeinde kann mit der Umsetzungsphase starten.
Bericht, Informationen und auch Pläne zu ISEK und VU werden zukünftig auch auf der Homepage der Gemeinde Stegaurach verfügbar sein.
Bei Rückfragen zum Entwicklungskonzept steht Ihnen die Gemeindeverwaltung jederzeit zur Verfügung.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen zur Entwicklung Stegaurachs!

Für das Team der Auftragnehmer:

Aufgestellt: Bamberg, 21.11.2022

BFS+ GmbH
Büro für Städtebau und Bauleitplanung
Hainstraße 12
96047 Bamberg
www.bfs-plus.de

PLANWERK STADTENTWICKLUNG
Dr. Preising, Schramm & Sperr Stadtplaner PartG mbB
Äußere Sulzbacher Straße 29
90491 Nürnberg
www.planwerk.de

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.10.2022 (TOP 3ö) den Erlass der nachfolgend abgedruckten Satzung beschlossen. Die Satzung und der dazu gehörige Lageplan werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung:

Satzung der Gemeinde Stegaurach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Stegaurach“ (SanierungS) vom 25.10.2022

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt die Gemeinde Stegaurach folgende Satzung:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

1Das im Lageplan gekennzeichnete Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortsmitte Stegaurach". 2Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche (24,63 ha). 3Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Verfahren

1Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. 2Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 3
Festlegung der Sanierungsfrist

Die Sanierung soll in einer bestimmten Frist durchgeführt werden, welche 15 Jahre nicht überschreiten soll.

§ 4
Genehmigungsverfahren

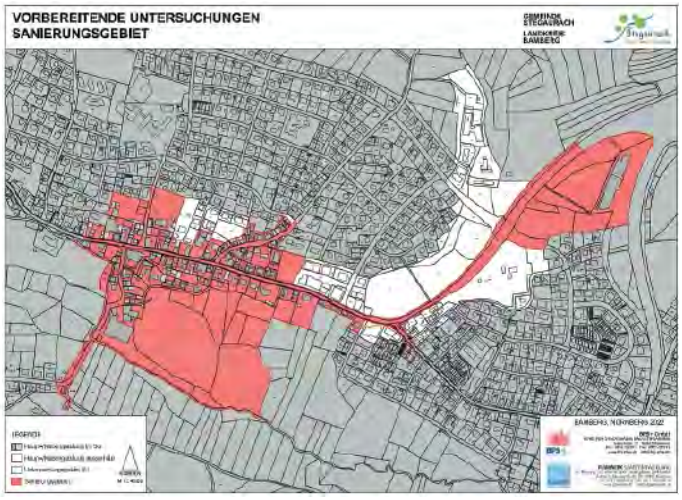
1Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB kommt zur Anwendung. 2Nach § 144 Abs. 3 BauGB wird für bestimmte Fälle für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet die Genehmigung allgemein erteilt. 3Die allgemeine Erteilung gilt im vorliegenden Sanierungsgebiet für alle Teilziffern des § 144 Abs. 2 BauGB.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stegaurach, den 25.10.2022

Gemeinde Stegaurach
gez. Thilo WAGNER, 1. Bürgermeister



Hinweise:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stegaurach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Sanierungssatzung

Satzung der Gemeinde Stegaurach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
vom 25.10.2022
Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt die Gemeinde Stegaurach folgende Satzung:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

1Das im Lageplan gekennzeichnete Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortsmitte Stegaurach". 2Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche (24,63 ha). 3Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Verfahren

1Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. 2Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 3
Festlegung der Sanierungsfrist

1Die Sanierung soll in einer bestimmten Frist durchgeführt werden; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten.

§ 4
Genehmigungsverfahren

1Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB kommt zur Anwendung. 2Nach § 144 Abs. 3 BauGB wird für bestimmte Fälle für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet die Genehmigung allgemein erteilt. 3Die allgemeine Erteilung gilt im vorliegenden Sanierungsgebiet für alle Teilziffern des § 144 Abs. 2 BauGB.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stegaurach, 25.10.2022
Gemeinde Stegaurach

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stegaurach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Stegaurach im Bürgersaal in Stegaurach vom 25.10.2022 (Nr. 2022/GR/011)

Anmerkung: *Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung und Änderung des Sitzungsprotokolls durch den Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen.*

2. Bürgermeister FRICKE begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.
Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt 2. Bürgermeister FRICKE, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

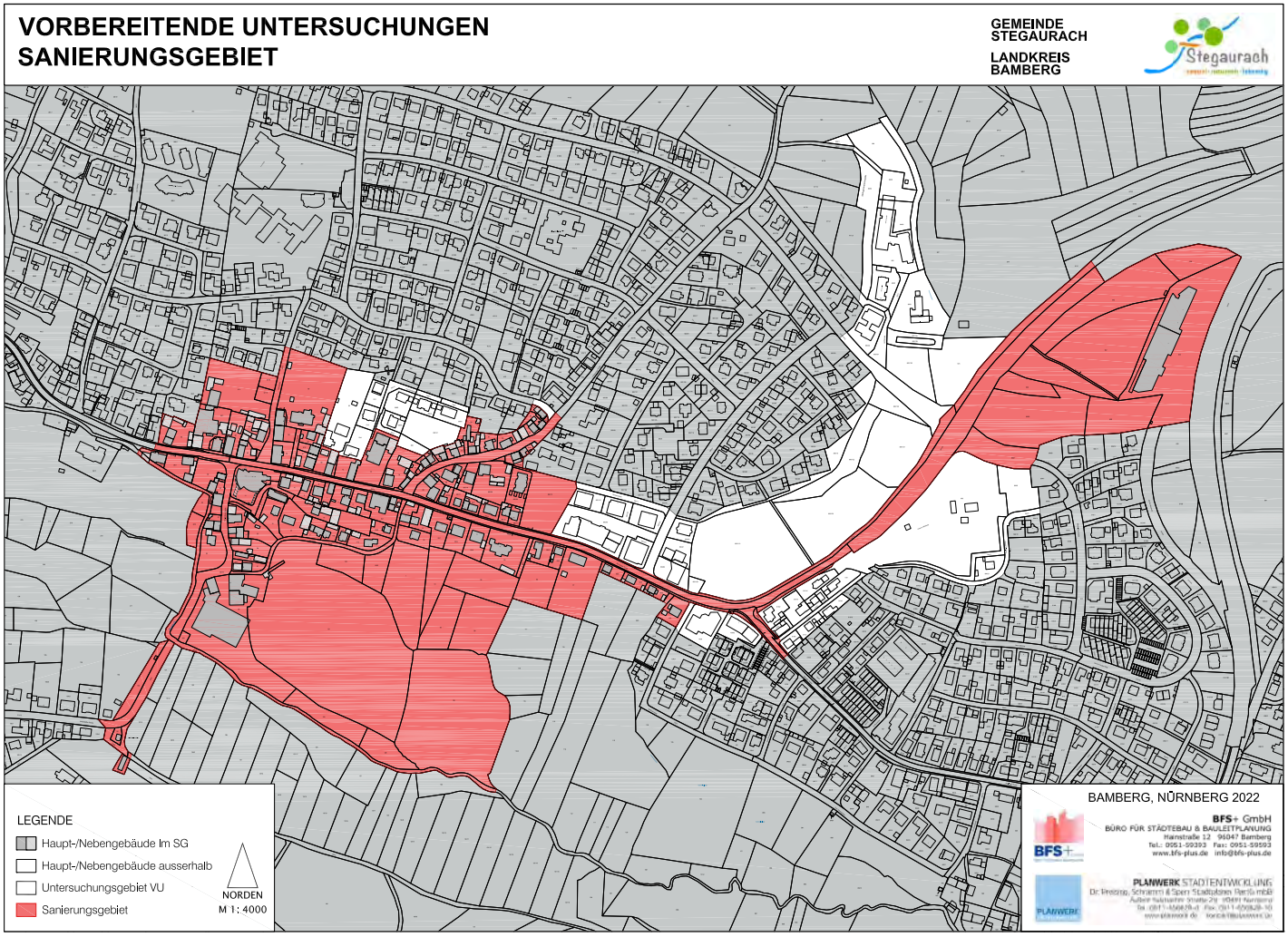
TOP 01 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 11.10.2022 (Nr. 2022/GR/010)

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 11.10.2022 (Nr. 2022/GR/010) wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Nachdem keinerlei Einwendungen hiergegen vorgebracht wurden, gilt die Niederschrift in ihrer vorliegenden Fassung als genehmigt.

TOP 02 Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Der Alte Berg II" in Debring
hier: Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen, Einwände, Bedenken und Empfehlungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Satzungsbeschluss

1. Sachverhalt / Verfahrensstand

Der Gemeinderat Stegaurach hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans (vBBPs-/GOPs) mit der Be-



zeichnung „Der Alte Berg II“ im Ortsteil Debring beschlossen und am 01. Januar 2022 bekannt gemacht.
Das Plangebiet liegt im Norden des Ortsteiles Debring in der Gemarkung Stegaurach westlich der Ortsstraße „Der Alte Berg“ und beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Stegaurach: Fl.Nrn.: 869, 870 und 871
Der Gemeinderat Stegaurach hat in seiner Sitzung vom 05.04.2022 den vorliegenden Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Der Alte Berg II“ mit Begründung in der Fassung vom 28.03.2022 gebilligt und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 01.05.2022.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 04.05.2022 bis zum 17.06.2022.
Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.05.2022 bis 23.06.2022.

2. Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit

Mit Schreiben vom 13.06.2022 teilen mehrere Anwohner der Straße „Der Alte Berg“ (Anwohner Hs.Nr. 16, 21, 22, 22a, 24 und 26) mit, dass Sie das weitläufige, offene und begrünte Flair der Straße, sowie die Breite der bestehenden Grundstücke und den daraus entstehenden Abstand zwischen den Häusern sehr schätzen. Auch die zugezogenen jungen Familien haben sich deshalb für einen Immobilienkauf in dieser Straße entschieden und nicht in einem Neubaugebiet, in welchem die Abstände zwischen den Häusern viel geringer sind.
Grundsätzlich sind sie nicht gegen eine Bebauung der Freiflächen zum „Allgemeinen Wohngebiet“, doch ist es ihnen eine Herzensangelegenheit, dass die festgesetzten Grundstücksgrößen (Breite entlang der Straße) neu überdacht werden. Sie weisen darauf hin, dass die schmalen Grundstücke mit zweigeschossigen Häusern, welche auch noch sehr nahe an der Straße gebaut werden, die großzügige Weitläufigkeit und Freiheit zerstören und den einmaligen, attraktiven Charakter dieses Gemeindegebietes verändern.
Die geplanten Gebäude (H1 bis H5) sollten weiter in Richtung Westen verschoben werden und die Firsthöhe sollte abgesenkt werden, um den Siedlungsflair zu erhalten.
Die Planung für das Mehrparteienhaus (H6) ist nicht nachvollziehbar und ist unpassend für die naturnahe und familiäre Wohnumgebung.
Durch die zusätzlichen Wohnparteien ist die Sorge der Anlieger groß, dass das Verkehrsaufkommen massiv zunimmt und durch die Mehrnutzung der Versorgungsleitung, der ohnehin schon geringe Wasserdruck, zu „Stoßzeiten“, nicht mehr ausreicht.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt das Schreiben der Nachbarschaft zur Kenntnis und beschließt, dass den Anwohnern mitgeteilt wird, dass man entsprechend den Vorgaben „Schonender Umgang und Verbrauch von Grund und Boden“ hier gehandelt hat. Der Abstand zur Straße beträgt immer noch 6,00 m und schränkt dadurch die großzügige Weitläufigkeit und Freiheit und auch den attraktiven Charakter des Gebietes nicht ein. Eine Verschiebung der Wohnhäuser nach Westen würde bedeuten, dass die Gebäude noch mehr hervorgehoben würden und die EFOK unterhalb des Straßenniveaus liegen würde. Ein „Mehrparteienhaus“ (H6) ist nicht geplant. Je Baurecht sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Der geringe Wasserdruck in diesem Bereich ist bekannt, stellt aber nach Auskunft des Zweckverbandes zur Wasserversorgung kein Problem dar. Im Bebauungsplan wurde darauf hingewiesen und auch darauf, dass eventuell Druckverstärker eingebaut werden müssten.

3. Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, welche keine Stellungnahme abgegeben haben

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahmen abgegeben:
1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg
3. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
4. Bayerischer Bauernverband
5. Bund Naturschutz in Bayern e. V.
6. Gemeinde Bischberg
7. Gemeinde Frensdorf
8. Gemeinde Pettstadt
9. Kreisheimatpfleger
10. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
11. Markt Burgebrach
12. Stadt Bamberg
13. Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
14. Vodafone Kabel Deutschland (koordinationsanfragen@Kabel-Deutschland.de)
15. ZV Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
16. Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt zur Kenntnis, dass seitens der vorgenannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben wurde.

4. Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, aber ohne Einwände, Bedenken, Hinweise und/oder Empfehlungen

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Einwände, Bedenken, Hinweise und/oder Empfehlungen abgegeben:
1. Gemeinde Walsdorf (Schreiben vom 30.06.2022)
2. Handwerkskammer für Oberfranken (Schreiben vom 08.06.2022)
3. Industrie- und Handelskammer (Schreiben vom 09.06.2022)
4. PLEdoc GmbH (Schreiben vom 25.05.2022)
5. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Schreiben vom 02.06.2022)
6. Tennet TSO GmbH (Schreiben vom 31.05.2022)

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt zur Kenntnis, dass seitens der vorgenannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange jeweils eine Stellungnahme abgegeben wurde, aber gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken bestehen.

5. Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und/oder Empfehlungen abgegeben haben

5.1 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München (Schreiben vom 30.05.2022)

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG zu melden sind. Dies sollte in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt das Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München, zur Kenntnis und beschließt, dass der gewünschte Hinweis auf die Meldepflicht in die textlichen Festsetzungen und in die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans aufgenommen wird.

5.2 Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg (Schreiben vom 02.06.2022)

Die Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg, hat grundsätzlich keine Einwände gegen die Planung, da im Plangebiet keine Versorgungsleitungen betrieben werden.
Da hier neue Anlagenteile errichtet werden müssen sowie die Koordinierung mit dem Straßenbaulastträger und anderen Versorgungsträgern notwendig ist, wird gebeten, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg, gemeldet wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt das Schreiben zur Kenntnis und beschließt, dass das Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg, an den Koordinator der Erschließungsmaßnahme, welcher im Durchführungsvertrag benannt ist, weitergeleitet wird.

5.3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg (Schreiben vom 24.05.2022)

Es wird mitgeteilt, dass im neuen Baugebiet noch keine Telekommunikationsinfrastruktur vorhanden ist und für das Gebiet neue Telekommunikationslinien innerhalb und außerhalb verlegt werden müssen. Aus diesem Grund ist es notwendig, auch zum Zweck der Koordinierung, dass der Deutschen Telekom Technik GmbH, der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen frühzeitig angezeigt wird. Sie bitten um einen Vorlauf von mindestens vier Monaten.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt das Schreiben zur Kenntnis und beschließt, dass das Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH, Niederlassung Süd, Bamberg, an den Koordinator der Erschließungsmaßnahme, welcher im Durchführungsvertrag benannt ist, weitergeleitet wird.

5.4 Regierung von Oberfranken (Schreiben vom 11.7.2022)

Bezüglich der Bauleitplanung wird um Kenntnisnahme und Berücksichtigung folgender Hinweise aus baurechtlicher Sicht gebeten:

a) Vorgaben des § 13 b BauGB
Voraussetzung des § 13 b BauGB ist eine Planung für „die Zulässigkeit von Wohnnutzungen". Nach der Rechtsprechung des BayVGH ist dies bei einem allgemeinen Wohngebiet (WA) nur gegeben, wenn die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen werden. Die Ziffer 1.1. der textlichen Festsetzungen ist daher wie folgt zu ändern: „Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig".

b) Berichtigung des Flächennutzungsplanes
Für die Berichtigung des FNP ist zeitgleich mit dem Bebauungsplan eine Planzeichnung zu erstellen und auszufertigen. Die Berichtigung ist entsprechend de FNP gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zur Einsicht bereit zu halten.

c) Abwägung:
Nach § 13 b, § 13 a Abs. 2 Nr. 1und § 13 Abs. 3 BauGB ist eine förmliche Umweltprüfung und ein förmlicher Umweltbericht mit entsprechender Prüfungstiefe nicht erforderlich. Unabhängig davon sind jedoch die Belange des Umwelt- und Naturschutzes in die Abwägung nach § 1 Bas. 7 BauGB einzubeziehen; die Abwägung und das Ergebnis sind in der Begründung zu dokumentieren. Dies betrifft sowohl die durch die Planung verursachten als auch die auf die Planung einwirkenden Umweltbelange, insbesondere Auswirkungen auf
- Menschen (hier z.B. mögliche Immissionen ausgehend von der Bundesstraße B 22)
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (hier z.B. ökologische Wertigkeit der Flächen, angrenzende Waldfläche)
- Boden
- Wasser (Grundwasser, Gewässer, Hochwasser (hier: Versickerung sinnvoll und möglich?)
- Klima
- Landschaft (hier: Fernwirkung)

Die Begründung ist insoweit, auch unter Berücksichtigung der Aussagen entsprechender Fachstellen, zu ergänzen. Sind wesentliche Auswirkungen nicht zu erwarten oder wesentliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar, genügt eine entsprechende Feststellung in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan.

d) Löschwasserversorgung
Unter Ziffer 10 der Begründung sind entgegen der Überschrift keine Aussagen zur Löschwasserversorgung getroffen. Hier muss die Begründung entsprechend ergänzt werden.

e) Durchführungsvertrag
Hier muss die Regelung des § 12 Abs. 3a BauGB ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Der Durchführungsvertrag muss vor dem Satzungsbeschluss von den Beteiligten unterzeichnet sein.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt das Schreiben der Regierung von Oberfranken zur Kenntnis und beschließt, dass bezüglich des Punktes a) die textlichen Festsetzungen geändert werden. Der geänderte Flächennutzungsplan (Punkt b) wird zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan ausgelegt. Aussagen zu Punkt c) werden vom Planungsbüro in die Begründung eingearbeitet. Die Löschwasserversorgung (Punkt d) ist gewährleistet. In den textlichen Teil des Bebauungsplanes wird die Regelung gemäß § 12 Abs. 3a BauGB (Punkt e) aufgenommen.

5.5 Kreisbrandrat des Landkreises Bamberg (Schreiben vom 05.06.2022)

Mit Schreiben vom 05.06.2022 nimmt er wie folgt Stellung:

a) Löschwasserversorgung
Die öffentliche Wasserversorgung muss so dimensioniert sein, dass diese 96 cbm Wasser für 2 Stunden fördern kann. Nach Möglichkeit sollten Überflurhydranten installiert werden.

b) Zufahrten
Die Zufahrtsstraße muss den einschlägigen Vorschriften / Normen für die Feuerwehrfahrzeuge entsprechen (DIN 14090).

c) Begrünung
Bei der Bepflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern ist darauf zu achten, dass bei einem Leitereinsatz diese keine Behinderung darstellen.

d) Straßenniveau
Das Straßenniveau sollte so geplant werden, dass bei Sturzregen das Einlaufen von Wasser in Kellerräume kaum möglich ist.

e) Brüstungshöhe der Fenster im Obergeschoss
Die Häuser müssen so geplant werden, dass eine max. Brüstungshöhe bei Fenstern im Obergeschoss von 8,00 Metern nicht überschritten werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt das Schreiben zur Kenntnis und beschließt, dass die Punkte c), d) und e) in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und in die Begründung aufgenommen werden. Die Löschwasserversorgung ist gewährleistet. Die Zufahrt zu den Grundstücken führt über die Ortsstraße „Der Alte Berg" und ist ausreichend dimensioniert.

5.6 Landratsamt Bamberg (Schreiben vom 22.06.2022)

a) Naturschutz

Gegen den geplanten vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan bestehen grundsätzlich keine Einwände, wenn folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden.
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne (Planzeichenverordnung-PlanzV) inkl. der Anlagen ist zwingend einzuhalten, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die zeichnerischen Festsetzungen dürfen keine zeichnerischen Hinweise enthalten, diese sind zwingend von den Festsetzungen zu trennen. In den zeichnerischen Festsetzungen unter Nr. 7. Begründung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB bzw. gemäß PlanzV – Grünflächen) ist die Streuobstwiese als öffentliche oder private Grünfläche zu bestimmen. Die Zweckbestimmung fehlt hier. Nicht nur heimische, sondern alte fränkische Obstsorten sollen befürwortet werden. Wie werden die Bäume befestigt, z.B. mit Dreibock! Die Hecke soll nicht nur aus heimischen, sondern auch aus autochthonen Gehölzen gepflanzt werden.
- Zu der Hecke fehlen Festsetzungen wie: konkrete Angaben/Mindestanforderungen wie Pflanzqualität, Pflanzabstand, Stückzahl, wie viele Reihen, Befestigung oder Verbissschutz.
- Die Gesamtzahl der Bäume muss in den Festsetzungen benannt sein. Der Satz „die Wiese ist als Wiese zu pflegen" ist inkorrekt.
- Die Streuobstwiese muss extensiv gepflegt werden; jeglicher Verzicht auf mineralischen Dünger sowie Gülle ist zu beachten; die Mahd erfolgt extensiv max. zwei Mal im Jahr; das Mähgut muss abtransportiert werden. Eine Beweidung der Streuobstwiese ist erlaubt. Wichtig ist auch festzusetzen, mit welchem Saatgut die Wiese angelegt werden soll; hierzu fehlen jegliche fachlichen Festsetzungen. Hier gilt auch das Gebot des autochthonen Materials, Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland ist zu beachten. Der Satz „Magerwiese ist anzustreben" ist keine Festsetzung und muss fachlich richtig angepasst werden.
  Es wird empfohlen, diese Grünflächen als nährstoffarme, extensiv gepflegte/genutzte, bunt blühende, artenreiche Blumenwiese mit einer Saatgutmischung aus 50 % Blumen und 50 % Gräsern (Regiosaatgut, UG 12) mit Verzicht auf Mineraldünger, org. Düngermittel und chem. Pflanzenschutzmittel zu entwickeln bzw. festzusetzen.
- Die Festsetzungen zur privaten Eingrünung (Anpflanzungen sowie Bindung von Bepflanzungen) sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB und PlanzV unter Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft einzuarbeiten. Aus den zeichnerischen Festsetzungen sind die konkreten Anforderungen (z.B. Pflanzqualität und Pflanzenlisten) in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.
- In die Hinweise sollte aufgenommen werden: Es wird hiermit auf den Art. 47 AGBGB „Grenzabstand von Pflanzen" und Art. 48 AGBGB „Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken" hingewiesen.
- Es fehlen Festsetzungen zu den vorhandenen Bäumen und Sträuchern. Falls Gehölze gerodet werden müssen, ist die Rodung planerisch darzustellen. Konkrete Vermeidungsmaßnahmen z.B. Rodungszeiten müssen beschrieben werden.

- Unter grünordnerische Festsetzungen ist die Verwendung von Koniferen zwecks privater Grundstückseingrünung als unzulässig festzusetzen. Zu verwenden wären standortgerechte, heimische Laubgehölzarten mit hoher Trockenstresstoleranz und Frosthärte. Bienen-/Insektennährgehölze sind zu empfehlen.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt die Ausführungen des Sachgebietes Naturschutz zu Kenntnis und beschließt, dass die Hinweise und Auflagen vom Planungsbüro in den Bebauungsplan bzw. in die Begründung einzuarbeiten sind.

b) Immissionsschutz

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Der Alte Berg II“ bestehen von Seiten des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Einwände.

- Aufgrund der Nähe zur B 22 und der St 2276 muss jedoch mit Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Verkehrslärm gerechnet werden. Die Lärmbelastung der Wohnhäuser durch die B 22 / St 2276 sollte auf Grundlage der Verkehrsdaten des Straßenbauamtes näher dargestellt und bewertet werden (in jedem Fall wird der Einbau von Schallschutzfenstern auf der der B 22 einsehbaren Wohnraumfenster empfohlen).
- Um Lärmbelästigungen innerhalb des Plangebietes durch haustechnische Anlagen wie Wärmepumpen, Klima- und Lüftungsanlagen etc. zu vermeiden, insbesondere, dass nicht bereits durch die erste installierte Anlage im Plangebiet alleine schon der zulässige Immissionsrichtwert ausgeschöpft wird und damit später kommende Anlagen sehr hohe Anforderungen an den Lärmschutz zu erfüllen haben, sollte in die Festsetzungen des Bebauungsplans das zulässige Maß an Lärmemissionen für haustechnische Anlage begrenzt werden. Grundsätzlich sollten haustechnische Anlagen möglichst abseits der nächsten Nachbarn angeordnet werden. Gemäß Nr. 3.2.1. Abs. 2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.
- Damit sollen haustechnische Anlagen mindestens so ausgeführt werden, dass am nächstgelegenen Wohnhaus tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) ein Beurteilungspegel von 49 dB(A) und nachts (lauteste Stunde zwischen 22.00 - 6.00 Uhr) von 34 dB(A) nicht überschritten wird. Zudem dürfen die Anlagen nicht tieffrequent i.S.d. Nr. 7.3 TA Lärm sein.
- Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Beurteilungspegel und der tieffrequenten Geräuschanteile obliegt dem jeweiligen Bauherrn und soll im Bedarfsfall durch Vorlage einer Herstellerbescheinigung, in schwierigen Fällen ggf. auch durch Messung, erbracht werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt die Ausführungen des Sachgebietes Immissionsschutz zur Kenntnis und beschließt, dass die Hinweise und Wünsche durch das Planungsbüro in den Bebauungsplan bzw. die Begründung einzuarbeiten sind.

c) Bodenschutz

Die von der Planung betroffenen Grundstücke Fl.Nrn. 869, 870 und 871 der Gemarkung Stegaurach sind im Altlasten-, Bodenschutz und Dateninformationssystem nicht erfasst. Für die im Planungsgebiet liegenden Flächen besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen insofern keine Anhaltspunkte vor.

Folgender textlicher Hinweis sollte jedoch noch in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

„Sollte im Rahmen von Erdarbeiten Boden vorgefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch o.ä.) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, sind die Erdarbeiten sofort einzustellen. Die Untere Bodenschutzbehörde am LRA Bamberg ist umgehend zu verständigen.“

Unter dieser Voraussetzung bestehen aus der Sicht des Bodenschutzes gegen die eingereichte Planung in der vorliegenden Form keine Einwände.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, dass der textliche Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

d) Wasserrecht

Da das Wasserwirtschaftsamt Kronach, als Träger öffentlicher Belange, ebenfalls im Verfahren beteiligt worden ist, sind eventuelle ergänzende Vorgaben der Fachbehörde vorrangig zu berücksichtigen.

Sachverhalt:
Die Vorhabenträger beantragten bei der Gemeinde Stegaurach ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Grundstücksflächen sollen als allgemeines Wohngebiet auf vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen auf den Flurnummern 869, 870 und 871 Gemarkung Stegaurach ausgewiesen werden.
Der Gemeinderat Stegaurach hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans (vBBP/GOP) mit der Bezeichnung „Der Alte Berg II" beschlossen und den Entwurf in der Fassung vom 28.03.2022 für die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Standort:
Das Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet. Wassersensible Bereiche sind nicht bekannt.

Trinkwasserversorgung:
An das kommunale Trinkwassernetz soll nach der Begründung angeschlossen werden.

Abwasserentsorgung:
Das Abwasser soll der kommunalen Mischkanalisation zugeführt werden.
(Anmerkung: Die Kläranlage Bj. 1978 muss saniert werden, zum 30.06.2021 hätte ein Sanierungsplan dem Landratsamt Bamberg, Fachbereich Wasserrecht, vorgelegt werden müssen, dieser steht noch immer aus. Die Übergangserlaubnis läuft zum 31.12.2022 aus).

Schmutzwasser:
Das Schmutzwasser kann laut Begründung über die bestehende Kanalisation abgeleitet und in der Kläranlage Stegaurach entsorgt werden.

Niederschlagswasser:
In der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 7.7 wird festgesetzt, aus der Zisterne abgeführtes Überlaufwasser in einer anzulegenden Sickergrube versickern zu lassen. Es wird empfohlen, dieses Wasser breitflächig zu versickern oder über eine Muldenversickerung abzuleiten. Zisternen mit einer Mindestgröße von mind. 5m³ sind nach der aktuellen Fassung des Bebauungsplans verbindlich vorgeschrieben.
Die nachfolgende Ergänzung sollte noch verpflichtend in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden:
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen, um die Grundwasserneubildung zu fördern und die Kläranlage zu entlasten, das Überlaufwasser aus der Zisterne auf dem eigenen Grundstück, soweit möglich, über die belebte Bodenzone zu versickern. Ob der Untergrund für die Versickerung des Niederschlagswassers geeignet ist, ist nicht bekannt. Erkenntnisse über die Versickerungsfähigkeit des Bodens können über Baugrunduntersuchungen gewonnen werden. Sofern das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser direkt auf diesen versickert werden soll, ist Folgendes zu beachten:
Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer (auch das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis; bei schadloser Niederschlagswasserentsorgung unter Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV nebst technischen Regeln TRENGW oder TRENOG ist jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig.
Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind für die Errichtung und den Betrieb der Versickerungsanlagen die Arbeitsblätter DWA-A 138 und DWA-A 102 sowie das Merkblatt DWA-M 153 anzuwenden. Niederschlagswasser von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist ggf. vor einer Einleitung vorzubehandeln.

Verkehrsflächen:
Zufahrten sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Die Oberflächenbefestigung von Zufahrten und oberirdischen Stellplätzen ist nur mit versickerungsfähigen Belägen gem. „Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen“ zulässig.
Insbesondere Parkplätze, Stellplätze oder Wege können bspw. über Rasengittersteine oder spezielle Pflastersteine mit großen Fugen so

gestaltet werden, dass ein Teil des Niederschlagswassers bereits hier versickern kann; es besteht auch die Möglichkeit das Niederschlagswasser über die angrenzende Grünfläche breitflächig zu versickern.

Dacheindeckung:
Nach Nr. 5.1/7.4 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans sind Dachflächen überwiegend als Energiedach zu nutzen, ansonsten zu begrünen. Es wird empfohlen, die Dachflächen verbindlich als Energiedächer mit Begrünung vorzuschreiben. Beides zusammen ist möglich, extensive Dachbegrünung mit Solar und / oder Photovoltaikanlage. Nach dem Bebauungsplan sind alle Dacheindeckungen zulässig, bei Dacheindeckungen aus Metall sind nur dauerhaft beschichtete Materialien zulässig.
Grundsätzlich gilt:
Eine Dachbegrünung ist wasserwirtschaftlich betrachtet die Ideallösung. Gründächer können anders als großflächig versiegelte Flächen, die sich im Sommer rasant aufheizen und über keinerlei Rückhaltemöglichkeit für Regenwasser verfügen, das plötzliche Regenwasserabflussvolumen bei Starkregenereignissen in das Kanalnetz verzögern. Durch die Verdunstungsleistung kann das Mikroklima mittels natürlicher Kühlung verbessert werden.
Dachziegel aus Beton oder Ton sind, ebenso wie Photovoltaikanlagen/ Solardachflächen unbedenklich. Der Einsatz von Metalldächern bzw. Metallfassadenverkleidungen kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht problematisch sein. Vor allem, wenn es sich um unbeschichtete oder ungeeignet beschichtete Metalldächer aus Zink, Blei oder Kupfer handelt. Über die Zeit werden Schwermetallionen gelöst und gelangen so in das Grundwasser oder Oberflächengewässer. Schwermetalle sind für viele Organismen bereits in sehr geringen Mengen giftig. Dacheindeckungen aus Blei, Kupfer und Zink können zudem auch zu erhöhten Anforderungen an die Niederschlagswasserentsorgung führen.
Daher wird empfohlen, Metalldächer (zumindest Dächer aus Zink, Blei und Kupfer) aus dem Bebauungsplan auszuschließen oder zumindest entsprechende Anforderungen an deren Beschichtung zu stellen. Metalldächer sind nur dauerhaft beschichtet zulässig.
Von einer geeigneten Beschichtung kann ausgegangen werden, wenn die Beschichtung die Korrosivitätskategorie C3 sowie die Schutzdauer M nach DIN EN 55634 einhält.

Fassadengestaltung:
Für Blechfassadenverkleidungen gelten die gleichen Hinweise wie für Metall- bzw. Blechdächer.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
Es ist nicht bekannt, ob in dem Gebiet mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll. Grundsätzlich ist in einem allgemeinen Wohngebiet nicht von einem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der Bundes-Anlagenverordnung AwSV auszugehen. Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Bundes-Anlagenverordnung AwSV und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen grundsätzlich zu beachten und einzuhalten. Für Bau, Betrieb und Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV, Stand 18.04.2017, BGBl. I S. 905) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Andere Vorschriften, insbesondere die des Bau-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechts bleiben hiervon unberührt.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt die Ausführungen des Sachgebietes Wasserrecht zur Kenntnis und beschließt, dass der Hinweis bezüglich der Versickerung des Oberflächenwassers in den Bebauungsplan aufgenommen wird. Unbeschichtete Metalleindeckungen und -fassadenverkleidungen (ausgenommen Gaubenverkleidungen) sind nicht zulässig. Dies wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die generelle Dachbegrünung soll nicht vorgeschrieben werden. Das Oberflächen/Regenwasser wird durch die vorgeschriebene Zisterne aufgenommen bzw. wird breitflächig der Versickerung zugeführt. Der Hinweis bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

e) Bauleitplanung

Unter Berücksichtigung der o.g. Vorgaben und unter der Voraussetzung, dass Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag und vorgelegter vorhabenbezogener Bebauungsplan aufeinander abgestimmt sind und sich nicht widersprechen, bestehen keine bauleitplanerischen Bedenken.
Hinweis: Der vom Vorhabenträger erarbeitete und mit der Gemeinde abgestimmte Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der dazugehörige Durchführungsvertrag muss dabei vor Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) abgeschlossen werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt die Stellungnahme der Bauleitplanung zur Kenntnis. Der Durchführungsvertrag wurde bereits unterzeichnet.

f) Verkehrswesen

Gegen die vorliegende Planung bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Grundstücke sollen über die bestehende gemeindliche Straße „Der Alte Berg“ erschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und der Müllabfuhr zu berücksichtigen sind. Die ungehinderte Zufahrt der Fahrzeuge des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und der Müllabfuhr muss zu jedem Grundstück bzw. Gebäude jederzeit gewährleistet sein.
Derzeit wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan erarbeitet, der die Details zur Erschließung und zur Ver- und Entsorgung festlegt. Eventuell werden weitere Hinweise abgegeben bzw. erforderlich, sobald uns der angesprochene Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stellt fest, dass die Belange des Brandschutzes, der Rettungsdienste und der Müllabfuhr berücksichtigt sind.

5.7 Staatliches Bauamt Bamberg (Schreiben vom 31.05.2022)

Gegen die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans bestehen von uns als Baulastträger der Bundesstraße B 22 keine Einwände, soweit die Anforderungen des Schallschutzes im Städtebau berücksichtigt werden. Auf die von der Bundesstraße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt das Schreiben zur Kenntnis und beschließt, dass in die Begründung zum Bebauungsplan der Hinweis auf die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) aufgenommen wird.

5.8 Wasserwirtschaftsamt Kronach (Schreiben vom 27.06.2022)

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach nimmt aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

a) Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung
Der Vorhabenbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bzw. wasserwirtschaftlicher Vorbehalts- und Vorrangflächen. Die Flächen des Vorhabenbereiches können an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Grundwasser dem jeweiligen Bauherrn obliegt. Daher wird empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben. Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sollten vorab geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden. Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen

b) Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung
Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensiblen Bereiche betroffen. Auf die Gefahren und Regelungen von einer Überflutung durch „wild“ abfließendes Oberflächenwasser infolge Starkregenereignissen (vgl. § 37 WHG) wird nachdrücklich hingewiesen. Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindern. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

c) Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz
Es ist geplant, am nordöstlichen Ortsrand von Debring die vorhandene Wohnbebauung zu erweitern. Die Auslastung der gemeindlichen Kläranlage Stegaurach ist bereits sehr hoch, die Anforderungen an die Reinigungsleistung werden bisher jedoch noch stabil eingehalten. Im Zuge des anstehenden Verfahrens für Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Kläranlage (Sanierungsbescheid bis zum 31.12.2022, Planvorlage bis zum 30.06.2021) sind die abwassertechnischen Nachweise zu erstellen, mit denen zu belegen ist, ob und ggfs. wie die erforderliche Abwasserreinigung auch dauerhaft sicher gewährleistet ist. Nach aktuellem Sachstand sind Sanierungsmaßnahmen auf der Kläranlage notwendig.
Für die gemeindliche Mischwasserbehandlung, auch im Umfeld des neuen Baugebiets, steht ebenfalls die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis an. Das Verfahren ist bereits weit fortgeschritten. Das betroffene Mischwasserentlastungsbauwerk in Debring sollte unter Einbeziehung der Flächen des Baugebiets in abwassertechnischer Hinsicht überprüft werden.
Die vorgesehene Entwässerung des Baugebiets im Trennsystem ist zu begrüßen, diese nachhaltige Niederschlagswasserbeseitigung entspricht den wasserrechtlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 WHG. Ein naturnaher Umgang mit dem Regenwasser ist durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zu erreichen. Die wirksamsten Maßnahmen bestehen darin, Siedlungsflächen so wenig wie möglich zu versiegeln und so durchlässig wie möglich zu gestalten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die oberirdische Versickerung über bewachsenen Oberboden wünschenswert und nachhaltig. Eine verbindlich geforderte, planmäßige Versickerung setzt allerdings zwingend ausreichende Kenntnisse des Baugrunds voraus. Kann eine Versickerung nicht verwirklicht werden, ist eine Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers vorzusehen.
Soweit die Grenzen der erlaubnisfreien eigenverantwortlichen Niederschlagswassereinleitung nach den NWFreiV mit TRENGW bzw. TRENOG überschritten werden, ist beim Landratsamt Bamberg eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen und im Verfahren das DWA-Merkblatt M 153 bzw. das DWA-Arbeitsblatt A 102-2 zu beachten. Damit können die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Gewässers bestimmt werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für eine Vielzahl von Niederschlagswasser-Einleitungen aus gemeindlichen Regenwasserkanal unseres Wissens seit längerer Zeit keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Das Landratsamt Bamberg hat bereits mehrfach die Vorlage von Antragsunterlagen angemahnt und auf die Konsequenzen (u.a. bei der Niederschlagswasser-Abgabe) hingewiesen.

d) Altlasten
Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen.
Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.2002, Az. II B5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen. Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beim Landratsamt Bamberg vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen. Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Bamberg umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegauach nimmt die Stellungnahme, Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis und beschließt, dass die Erstellung eines Baugrundgutachtens in den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgenommen wird. Der Hinweis auf Starkregenereignisse wird ebenfalls aufgenommen. Die Schmutzwasserentwässerung der geplanten Baurechte stellt abwassertechnisch kein Problem dar. Weiterhin wird in dem Bebauungsplan mit aufgenommen, dass, wenn nachweislich keine Versickerung bzw. oberirdische Versickerung über bewachsenem Oberboden möglich ist, das gesammelte Niederschlagswasser über den Mischwasserkanal abzuleiten ist. Die Meldepflicht für einen Altlastenverdacht, welcher dem Landratsamt Bamberg zu melden ist, wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis auf die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage der Gemeinde und die Einleitungen von Niederschlagswasser aus den gemeindlichen Regenwasserkanälen wird zur Kenntnis genommen. Das wasserrechtliche Verfahren hierfür läuft und wird demnächst abgeschlossen.

6. Satzungsbeschluss

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach billigt den Planentwurf in der Fassung vom 28.03.2022 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen und beschließt diesen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der satzungsbeschlossene vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan erhält das Datum vom 25.10.2022. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im Amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich auch online/digital auf der gemeindlichen Homepage zu veröffentlichen und bekanntzumachen. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan in Kraft.

TOP 03 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept und Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB hier: Beschlussfassung zur Sanierungssatzung mit Sanierungsgebiet

Nach dem Abschluss des Vorverfahrens und beschlussmäßiger Billigung des vorliegende Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) mit Vorbereitenden Untersuchungen (VU) durch den Gemeinderat Stegaurach mit den in der letzten Gemeinderatssitzung am 11.10.2022 (TOP 3ö) beschlossenen Änderungen, kann nunmehr die Beschlussfassung zum Erlass einer Sanierungssatzung mit planerischer Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Stegaurach“ erfolgen.

Stadtplanerin Nadja SEEBACH vom beauftragten Ing.-büro BFS+ GmbH, Bamberg erläutert die vorgesehenen Festlegungen der Sanierungssatzung.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf mit dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmitte Stegaurach” gemäß § 142 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die vorliegende Satzung einschließlich dem Lageplan sind Bestandteile dieses Beschlusses.
(Der genaue Satzungswortlaut kann der in diesem Amtsblatt abgedruckten Bekanntmachung der Satzung entnommen werden).

TOP 04 Förderung von IT-Administration an der Grund- und Mittelschule Altenburgblick Stegaurach

Am 05.08.2021 sind die „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn)” in Kraft getreten.
Schulaufwandsträger haben im Rahmen der BayARn die Möglichkeit, im Förderzeitraum von 2020 bis 2024 sowohl eigenes Personal (Personalmittel für angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren; Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen) als auch Administrations- und Supportverträge mit externen Dienstleistern (Sachmittel für professionelle Administrations- und Support-Strukturen) zu finanzieren. Für dieses Förderprogramm stellen der Bund und der Freistaat Bayern gemeinsam rund 156 Mio. EUR an Fördergeldern zur Verfügung.

Seit August 2021 sind die Eckpunkte für die zwei Förderstränge der IT-Administratorenförderung für die technische Systemadministration an Schulen bekannt. Mit diesem Förderprogramm werden den in Umfang und Komplexität signifikant gestiegenen Anforderungen für die IT-Infrastruktur in den Schulen Rechnung getragen.

Bislang lag oftmals sowohl die pädagogische Administration als auch große Teile der technischen Systemadministration im Aufgabenbereich eines Lehrers der Schule. Hierfür wurden meist 2 Wochenstunden Unterrichtsfreistellung gewährt. Dies war schon vor Umsetzung der diversen Förderprogramme zur Digitalisierung der Schulen kaum zu realisieren. Diesem Umstand wurde Rechnung getragen, indem künftig der System-Betreuungslehrer ausschließlich im Rahmen seiner Kernkompetenz, nämlich der pädagogischen Unterstützung und Systembetreuung, eingesetzt werden soll.

Die technische Systembetreuung soll in die Hand von IT-Spezialisten gelegt werden. Vor dem Hintergrund der diversen Anforderungen an Verfügbarkeit, Security, technischem Erhalt und Fortentwicklung der IT- und Medientechnik incl. LAN- und WAN-Infrastruktur eine dringend notwendige organisatorische Entscheidung. Bei der Finanzie-

rung dieser technischen Systembetreuung, die bei einer Vielzahl der Schulen durch externe Dienstleister erfolgen wird, sollen die beiden Fördersträngе des BayARn die Sachaufwandsträger unterstützen.

Für den definierten Förderzeitraum stehen der Grund- und Mittelschule Stegaurach aus beiden Fördersträngen ca. 29.000,00 EUR zum Abruf zur Verfügung.

Die Fa. POSCIMUR, Schönaich, als unabhängiger Fachplaner unterstützt und begleitet die Sachaufwandsträger und die Schulen bei der
- Konzeption und Definition der Anforderungen
- Kostenschätzung
- Soll-Konzept und Leistungsverzeichniserstellung
- vergaberechtskonforme Ausschreibung und Vergabe
- Erstellung der Förderanträge und Aufteilung auf die Fördersträngе

Die Gemeinde Stegaurach hat bereits im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Schule Stegaurach und diversen Förderprogrammen DigitalPakt Schule (dBIR), Sonderbudget Schülerleihgeräte (SoLe), Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD) usw. erfolgreich mit diesem Fachplaner zusammengearbeitet und diesen daher wieder zu Hilfe genommen.

Von der Fa. POSCIMUR wurde eine vergaberechtskonforme Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb nach § 11 Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) der Serviceverträge für die technische Systemadministration der IT-Infrastruktur für die Grund- und Mittelschule Altenburgblick Stegaurach durchgeführt, da es im oberfränkischen Raum nur wenige geeignete Anbieter gibt und eine überregionale Vergabe wegen der wiederholten örtlichen Präsenz am Schulstandort keinen Sinn macht.

Es wurden drei Fachanbieter angeschrieben, von denen jedoch nur die Fa. Administrator24, Bischberg, ein Angebot vorgelegt hat. Von den weiteren angeschriebenen Fachanbietern PCS GmbH, Nürnberg, und Fa. COMPUTENT, Diedorf, erhielten wir eine schriftliche Absage bzw. kein Angebot.

Die Fa. POSCIMUR empfiehlt, den Zuschlag in Anlehnung an die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsprüfung auf das Angebot der Fa. Administrator24 GmbH zu erteilen. Das Angebot ist in sich schlüssig. Bei den Angebotssummen handelt es sich um übliche Marktpreise. Das zu beauftragende Unternehmen verfügt über die erforderlichen Erfahrungen sowie personellen und technischen Voraussetzungen, um die Leistungen im vorgegebenen Ausführungszeitraum zu gewährleisten.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, den Auftrag für den IT-Servicevertrag für die technische Systemadministration für die IT-Infrastruktur der Grund- und Mittelschule Altenburgblick Stegaurach gemäß dem Förderprogramm BayARn Landesförderung Bayern und Bund an die Fa. Administrator24 GmbH, Bischberg, zum Angebotspreis von 23.514,40 EUR (brutto für 2 Jahre) zu vergeben.

TOP 05 Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung (FFGS) gegen Schottergärten

In der Sitzung vom 21.07.2021 hatte der Umwelt- und Verkehrsausschuss (UVA) die Verwaltung beauftragt, dem Gemeinderat Stegaurach eine sog. Freiflächengestaltungssatzung für neue Baugebiete vorzulegen, um damit vorrangig die zukünftige Anlage von Schottergärten zu untersagen. Die Verwaltung hatte inzwischen einen entsprechenden Satzungsentwurf erarbeitet.

Der UVA hat nun die Thematik und den Satzungsentwurf in der Sitzung am 19.10.2022 eingehend vorberaten, um eine Empfehlung zu beschließen, ob eine solche Freiflächengestaltungssatzung aufgestellt werden sollte, um für künftige Bauvorhaben entsprechende Auflagen über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung diverser baulicher Anlagen zu erlassen. Die Mitglieder des Ausschusses waren jedoch nach eingehender Diskussion mehrheitlich der Ansicht, dass von dem Erlass einer solchen „Freiflächengestaltungssatzung“ bis auf Weiteres abgesehen werden sollte. Es wurde jedoch empfohlen, dass in künftigen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren) der Gemeinde der Verzicht von Schottergärten als Hinweis mit aufgenommen werden sollte.

a) Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt die Empfehlung des Umwelt- und Verkehrsausschusses auf den Erlass einer sog. Freiflächengestaltungssatzung zu verzichten zur Kenntnis und beschließt, dass von Seiten der Gemeinde Stegaurach auf den Erlass einer solchen Satzung bis auf Weiteres verzichtet wird.

b) Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, dass in künftigen neuen Bebauungsplänen durch entsprechende Vorgaben in den Hinweisen die Anlage von Schottergärten eingeschränkt werden soll.

TOP 06 Informationen des Bürgermeisters

2. Bürgermeister FRICKE informiert über folgende Angelegenheiten:

6.1 Errichtung einer Kindertagesstätte in Containerbauweise in Mühlendorf

Die (insgesamt 34) Container für die künftige Kindertageseinrichtung in Mühlendorf wurden am 13./14.10.2022 angeliefert und aufgestellt. Derzeit laufen noch Erschließungs- und Anschlussarbeiten für die neue Einrichtung sowie für die Einzäunung und die Außenanlagen. Außerdem steht noch die Abnahme und Genehmigung durch die Fachaufsichtsbehörden sowie die Raumausstattung aus. Es ist geplant, die Einrichtung Mitte/Ende November in Betrieb zu nehmen.

6.2 Abgrenzung Unterhaltungsmaßnahme zu Investitionskostenzuschuss für Anschaffungen u. bauliche Maßnahmen

GR DÜRBECK hatte im Zusammenhang mit in der Gemeinderatssitzung am 13.09.2022, TOP 4.2 und 4.3 gefassten Beschlüssen für kirchliche Investitionskostenzuschüsse um Klärung gebeten, ob es sich tatsächlich um „reine“ Investitionen oder „nur“ um Unterhaltungsmaßnahmen gehandelt hat, welche seines Erachtens nicht von den Zuschussrichtlinien umfasst werden.

Geschäftsleiter UCH erläutert, dass von der Verwaltung überprüft worden ist, wie die vorliegenden Anträge auf Investitionskostenzuschuss einzustufen sind und ob diese von den gemeindlichen Richtlinien abweichen.

Demnach gewährt die Gemeinde zur Förderung der örtlichen Vereine nach den Vereinsförderungs-Richtlinien v. 12.07.2022
a) eine (Allgemeine) Mitgliederförderung
b) Unterhaltungszuschüsse für Immobilien sowie
c) Investitionskostenzuschüsse für Anschaffungen und bauliche Maßnahmen.

Kirchliche Institutionen können nur Mitgliederförderung für Jugendarbeit und Investitionskostenzuschüsse erhalten (§ 1 Ziffer 3 Satz 2 VereinsförderRichtl).
Der „Investitionskostenzuschuss für Anschaffungen u. bauliche Maßnahmen“ umfasst Neubauten, Sanierungen, Neuanschaffungen u. Ersatzbeschaffungen ab einem Einzelwert von 1.250,00 EUR, wobei diese im Regelfall mit einem Investitionskostenzuschuss in Höhe von max. 10 % der nachgewiesenen Kosten bezuschusst werden.
Gemäß § 2 Ziffer 3.4 sind „Laufende Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Vereinseinrichtungen und Eigenleistungen“ nicht förderfähig. Nachdem der Begriff „Laufende Unterhaltungsmaßnahmen“ durch den Gemeinderat nicht näher definiert wurde, wird von Seiten der Verwaltung derzeit davon ausgegangen, dass dies Aufwendungen unter 1.250,00 EUR sind.

6.3 Uraha-Fest / Mittelaltermarkt 2023 abgesagt

Wegen der im Bereich der „Hartlandener Straße“ zwischen Kirche und Bauhof sowie insbesondere auch beim Gasthof „WINDFELDER am See“ seit diesem Herbst stattfindenden umfangreichen Kanalbaumaßnahmen kann der für 2023 geplante Mittelaltermarkt (Uraha-Fest) nicht wie gewohnt auf den Freiflächen beim Gasthof „WINDFELDER am See“ stattfinden, da die Tiefbauarbeiten neben der neuralgischen Engstelle beim Gasthof und die zu erwartenden Besuchermassen zu erheblichen Verkehrseinschränkungen führen würden. Das Fest musste daher bei Händlern und Teilnehmern abgesagt werden. Das Fest soll ab 2025 wieder abgehalten werden.

6.4 Errichtung von Straßenlaternen in der „Ringstraße“ in Hartlanden

Nachdem GR PALASTI in der gestrigen Bauausschusssitzung am 24.10.2022 mitgeteilt hat, dass in der „Ringstraße“ drei neu aufgestellte Straßenlaternen nicht funktionieren sollen, wurde die Angelegenheit von der Verwaltung überprüft. Demnach ist bei der Aufstellung der 3 neuen Laternen festgestellt worden, dass diese mit einer falschen Lichtfarbe geliefert wurden. Um die Anwohner und die Insekten nicht zu irritieren, konnten die Lampen deshalb vorerst noch nicht in Betrieb genommen werden.

TOP 07 Verschiedenes, Wünsche, Anfragen

Es werden aus den Reihen des Gemeinderates folgende Wünsche oder Anfragen vorgebracht:

7.1 Belieferung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen durch die Schulküche

GR KRAPP erkundigt sich, ob die Schulküche in der OGTS Stegaurach auch die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen beliefert.
2. Bürgermeister FRICKE bestätigt, dass von der Schulküche Stegaurach sowohl die bestehenden KiTa's als auch die geplante Container-KiTa in Mühlendorf als auch die neue Kinderkrippe und der Naturkindergarten in Unteraurach bekocht werden sollen. Von Seiten der Gemeinde ist hierzu ein speziell eingerichtetes und ausgestattetes Fahrzeug angeschafft worden.

7.2 Lieferprobleme bei Fällmitteln für die Kläranlage

GR KRAPP berichtet, dass es Lieferprobleme für Fällmittel für die Kläranlagen geben soll.
Geschäftsleiter UCH bestätigt, dass es bei einigen Herstellern in Bayern aktuell tatsächlich Lieferprobleme gibt, die Kläranlage Unteraurach hiervon jedoch nicht betroffen sei, da man einen anderen Fällmitteltyp verwendet.

7.3 Anschaffung eines Leiterfahrzeuges nach dem Feuerwehrbedarfsplan

GR PALASTI trägt vor, dass 1. Bürgermeister WAGNER in der Finanzausschusssitzung am 04.10.2022 angekündigt habe, dass die laut dem Feuerwehrbedarfsplan notwendigen Fahrzeuge umgehend beschafft werden, sobald der Feuerwehrbedarfsplan vom Gemeinderat beschlossen sei. Er fragt daher an, ob dies bereits erfolgt sei.

2. Bürgermeister FRICKE widersprach dieser Behauptung. Richtig sei vielmehr, dass den Mitgliedern des Finanzausschusses der Feuerwehrbedarfsplan im Rahmen seiner ersten Haushaltsvorberatungen am 04.10.2022 vorab zur Kenntnisnahme kurz vorgestellt wurde. Der Bedarfsplan, welcher diverse Maßnahmen und Investitionen hinsichtlich Personal-, Fahrzeug- u. Gebäudeausstattung, Löschwasserversorgung, Ausbildung und Vorbeugenden Brandschutz für die kommenden 10 Jahre vorschlägt, wurde dem Gemeinderat Stegaurach in der letzten Gemeinderatssitzung am 11.10.2022 ausführlich vorgestellt. Der Gemeinderat Stegaurach hat den Feuerwehrbedarfsplan lediglich zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltenen Vorschläge sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Stegaurach in den kommenden Jahren umgesetzt werden. Hierüber wird der Gemeinderat im Einzelnen im Rahmen seiner jeweiligen Haushaltsvorberatungen entscheiden.

Bekanntmachung

der 19. Änderung/Berichtigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit der Bezeichnung „Der Alte Berg II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Stegaurach hat in seiner Sitzung am 25.10.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan (vBBP/GOP) „Der Alte Berg II“ im Ortsteil Debring in der Fassung vom 25.10.2022 gemäß (gem.) § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde im amtlichen Mitteilungsblatt vom 01.12.2022 bekannt gemacht.

Der vBBP/GOP wurde gemäß § 13 b BauGB aufgestellt. Innerhalb seines Geltungsbereichs wurde im Bereich der Grundstücke Flurnummer 869, 870 und 871 der Gemarkung Stegaurach ein „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Der wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP) stellte hier bislang Flächen für die Landwirtschaft dar.

Um den Vorgaben des § 8 Abs. 3 BauGB zu genügen, wonach ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, wurde der FNP/LSP im vorgenannten Bereich in Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO geändert. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind dem nachfolgenden Planausschnitt zu entnehmen.



Bei der von der Gemeinde Stegaurach vorgenommenen 19. FNP/LSP-Änderung handelt es sich um eine Plananpassung im Sinne einer Berichtigung gemäß den Vorgaben des § 13 a Abs. 2 BauGB. Ein reguläres Planänderungsverfahren gemäß den ansonsten geltenden Vorschriften der §§ 3 und 4 BauGB war insofern nicht notwendig. Eine entsprechende Planzeichnung mit der nachrichtlichen Darstellung der vorgenommenen Berichtigung war als Anlage 2 integrierter Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des vBBPs/GOPs „Der Alte Berg II“ und wurde der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange in diesem Zuge zur Kenntnis gegeben.
Die Planzeichnung der 19. FNP-/LSP-Änderung / Berichtigung kann von jedermann im Rathaus der Gemeinde Stegaurach (Schloßplatz 1, 96135 Stegaurach, Bauamt, Erdgeschoss, Zimmer 2) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten eingesehen werden. Hierüber kann Auskunft verlangt werden. Ergänzend steht die 19. Änderung / Berichtigung auch online/digital auf der Homepage der Gemeinde Stegaurach zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Stegaurach, den 10.11.2022
gez.
WAGNER, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB - Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Der Alte Berg II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Stegaurach hat in seiner Sitzung am 25.10.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan (vBBP/GOP) „Der Alte Berg II“ im Ortsteil Debring in der Fassung vom 25.10.2022 gemäß (gem.) § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vBBP/GOP für das Gebiet im Norden des Ortsteiles Debring, westlich der Ortsstraße „Der Alte Berg“ in Kraft. Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Stegaurach: Flurnummern 869, 870 und 871.
Jedermann kann den vBBP/GOP bestehend aus der Planurkunde, der Planbegründung, dem Vorhaben und Erschließungsplan [VEP] und der 19. Änderung/Berichtigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan [FNP/LSP]) im Rathaus der Gemeinde Stegaurach (Schloßplatz 1, 96135 Stegaurach, Bauamt, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 2) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend stehen die Planunterlagen auch online/digital auf der Homepage der Gemeinde Stegaurach zur Einsichtnahme zur Verfügung.
Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung

sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach
1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vB-BPs/GOPs schriftlich gegenüber der Gemeinde Stegaurach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
Ergänzend weist die Gemeinde Stegaurach auf die mit dem vorgenannten Bauleitplanverfahren in Verbindung stehende 19. Änderung/Berichtigung des gemeindlichen FNPs/LSPs hin, die im amtlichen Mitteilungsblatt gesondert bekannt gemacht wurde.

Gemeinde Stegaurach, den 10.11.2022
gez.
WAGNER, 1. Bürgermeister

Bericht über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses Stegaurach im Böttinger Saal im Böttinger'schen Landhaus in Stegaurach vom 24.10.2022 (Nr. 2022/BA/010)

Anmerkung*: Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung und Änderung des Sitzungsprotokolls durch den Bauausschuss in einer der nächsten Sitzungen.*

2. Bürgermeister FRICKE begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Bauausschusses und die Zuhörer.
Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt 2. Bürgermeister FRICKE, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 26.09.2022 (Nr. 2022/BA/009)

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 26.09.2022 (Nr. 2022/BA/009) wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.
Nachdem gegen die Niederschrift keine Einwände vorgebracht werden, gilt diese in ihrer vorliegenden Fassung als genehmigt.

TOP 02 Bauantrag zum Ausbau einer bestehenden Scheune zu Wohnzwecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 669/2 Gmkg. Stegaurach - Stegaurach, Nähe Mutzershof -

Das Bauvorhaben auf dem o.g. Grundstück wurde bereits in der Bauausschusssitzung am 05.09.2022 (TOP 03) behandelt und letztendlich nicht befürwortet, da u.a. die Stellplätze in der Wirklichkeit nicht nutzbar gewesen wären. Ebenso kritisch gesehen wurde damals die Zufahrt entlang des denkmalgeschützten Gebäudes, welche sich nicht in die Umgebung einführen würde.

Die Bauwerber haben nun hinsichtlich der Zufahrt eine geänderte Planung eingereicht. Entgegen der ersten Planung werden die notwendigen Stellplätze bis auf einen einzigen nicht mehr innerhalb des Gehöfts errichtet, sondern vor dem Gebäude. Die Zufahrt zu den Stellplätzen wird nun so ausgeführt, dass diese auch in der Realität von Kfz-Fahrzeugen genutzt werden können. Die Planung des Gebäudes entspricht dem genehmigten Vorbescheid und ist genehmigungsfähig. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist im Mischsystem geplant.

Aus Sicht der Bauverwaltung ist die nun eingereichte Planung so geändert worden, dass für diese das Einvernehmen erteilt werden kann. Zwar ist die Zufahrtsstraße im Bereich des denkmalgeschützten Gebäudes und fügt sich aus Sicht der Bauverwaltung nach wie vor nicht ein, jedoch ist die Beurteilung für die geänderte Stellplatzsituation von entscheidender Bedeutung. Ob die Zufahrt der Denkmalschutzbehörde Probleme bereitet, hat diese im Rahmen der Prüfung im LRA Bamberg zu beurteilen. Aus planungsrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben das Einvernehmen erteilt werden. Des Weiteren sollte das Staatliche Bauamt bezüglich der Zufahrts- und Stellplatzproblematik entlang der Bundesstraße „B22" beteiligt werden. Die Niederschlagswasserbeseitigung sollte jedoch entgegen der Planung im Trennsystem errichtet werden. Hierfür kann das anfallende Niederschlagswasser in den angrenzenden Weiher geleitet werden, deren Überlauf in den nördlich gelegenen Graben geht und letztendlich in die Aurach mündet.

Beschluss:
Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, dem vorliegenden Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen. Die Denkmalschutzbehörde sollte prüfen, ob die Zufahrt neben dem denkmalgeschützten Gebäude genehmigungsfähig ist. Das Staatliche Bauamt ist bezüglich der Zufahrts- und Stellplatzproblematik direkt an der Bundessstraße „B22" heranzuziehen. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist entgegen der Planung nicht im Mischsystem sondern im Trennsystem zu errichten, so dass das anfallende Wasser in den angrenzenden Weiher geleitet wird. Der Bauausschuss Stegaurach empfiehlt die Zuwegung und die Parkplatzflächen mit versickerungsfähigem Pflaster herzustellen und möglichst viel Niederschlagswasser in den Grünflächen versickern zu lassen.

TOP 03 Formlose Anfrage zum Dachgeschossausbau des Bestands und Errichtung von 3 neuen Wohneinheiten auf den Grundstücken Fl.Nrn. 851/1, 851/2 und 851/3 Gmkg. Stegaurach - Stegaurach, Debringer Straße 24 - 32 *WIEDERBEHANDLUNG*

Die formlose Anfrage bezieht sich auf zwei angrenzende Grundstücke außerhalb eines Bebauungsplangebietes und muss nach den Vorschriften des § 34 BauGB, der umliegenden Bebauung beurteilt werden. In der Bauausschusssitzung am 23.05.2022 (TOP 03) wurde dem Ausbau des Dachspitzes mit Aufbau von Dachgauben das Einvernehmen nicht erteilt, da die Anzahl der Stellplätze in keinster Weise nachgewiesen werden konnte. Im genannten Antrag waren 5 neue Wohneinheiten geplant.

Die Antragsteller möchten nach wie vor den bestehenden Dachspitz des Gesamtgebäudes ausbauen und nunmehr 3 weitere Wohneinheiten, anstatt 5, wie in der ersten Planung vorgestellt, errichten. Zwei Wohneinheiten sind mit einer Größe von unter 50 qm geplant, eine weitere mit 75 qm. In der Planung werden entlang der Kreisstraße „BA21" (Debringer Straße) 3 Stellplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 851/2 und 2 Stellplätze auf der 851/1 ausgewiesen. Der Dachspitz des Gebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 851/1 Gmkg. Stegaurach, „Debringer Straße 24" wird entgegen der 1. Planung mit der Wohnung im OG verbunden. So soll die Anzahl der Stellplätze für das Gebäude reduziert werden, da hier nur der neue Mehrbedarf anzuwenden ist.

Aus Sicht der Bauverwaltung hat sich die Situation durch die Reduzierung der Wohneinheiten nicht wesentlich verbessert. Nach wie vor fehlen eine große Anzahl an Stellplätzen am gesamten Wohnkomplex. Aktuell sind für 28 Wohneinheiten 11 Stellplätze geplant, was bedeutet, dass nur mehr als jede zweite Wohnung einen Stellplatz zugewiesen bekommt. Alle weiteren Fahrzeuge werden zwangläufig auf der Kreisstraße „BA 21" oder in der „Schubertsgasse" parken. Nach Art. 47 BayBO ist jedoch lediglich die Wohnflächenmehrung der 3 Wohneinheiten heranzuziehen. Hierfür werden 4 Stellplätze nachgewiesen, wobei der Stellplatz 2 durch eine dingliche Sicherung im Grundbuch eingetragen werden muss. Aus Sicht der Bauverwaltung wird die Mehrung der Wohneinheiten mehr als kritisch gesehen, aus baurechtlicher Sicht müsste dem Ausbau im Falle einer Bauantragseinreichung das Einvernehmen erteilt werden, da die notwendigen Stellplätze nachgewiesen werden, obwohl diese von der Straße aus nur sehr schwer anfahrbar sind. Aus verkehrstechnischer Sicht sind die Parkplätze an der Straße bedenklich, ebenso die Tatsache, dass noch mehr Fahrzeuge künftig auf der Kreisstraße „BA21" parken werden. Insbesondere Ein- und Ausparkvorgänge, sowie Lade- und Entladevorgänge werden sowohl den fließenden, als auch den ruhenden Verkehr stark beeinträchtigen.

Sofern vom Antragsteller ein Bauantrag eingereicht wird, muss die Genehmigungsbehörde genau abwägen, welche Folgen die Genehmigung der kleinen 3 Wohnungen im Bereich der „Debringer Straße" für die Allgemeinheit hat, da der fließende und stehende Verkehr für alle Anwohner (Debringer Straße, Schubertsgasse) in dem Bereich

zunehmend problematischer wird. Im Gesamten fügt sich das Vorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) ein.

Beschluss:
Der Bauausschuss Stegaurach nimmt die Ausführungen der Bauverwaltung zur Kenntnis und beschließt, das Einvernehmen für den Ausbau des Dachspitzes im Rahmen der formlosen Anfrage nicht in Aussicht zu stellen. Die Verkehrssituation ist aufgrund von bestehenden 25 Wohneinheiten mit nur 6 Garagenstellplätzen bereits eine Zumutung für sämtliche Anwohner in näherer Umgebung (Debringer Straße, Schubertsgasse). Weitere Wohneinheiten mit noch mehr parkenden Fahrzeugen ist für das Gebiet um den Bauort nicht zu verkraften, da auch der Verkehrslärm weiter zunimmt.
Das Vorhaben fügt sich nach Maß der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) ein und wird daher nicht befürwortet.

TOP 04 Informationen des Bürgermeisters

Keine.

TOP 05 Verschiedenes, Wünsche, Anfragen

Es werden aus den Reihen des Bauausschusses folgende Wünsche oder Anfragen vorgebracht:

5.1 Zustand des Feldweges zwischen Hartlanden und Kreuzschuh

GR PALASTI erkundigt sich, ob der o.g. Feldweg mittlerweile baulich verbessert wurde, da dieser nach der Sanierung des Belages vor allem für Fahrradfahrer aufgrund des rollenden Splits immer noch eine Gefahr darstellt.
Die Verwaltung wird den Sachverhalt noch einmal aufnehmen und in der nächsten Bauausschusssitzung darüber berichten.

5.2 Errichtung von Straßenlaternen am Ende der „Ringstraße“ in Hartlanden

GR PALASTI teilt mit, dass die neu aufgestellten Straßenlaternen am Ende der „Ringstraße“ derzeit ausgestellt sind und ob es einen Grund für die Abschaltung gibt.
Die Bauverwaltung wird sich erkundigen, warum die Leuchten noch nicht funktionieren und dies in der Gemeinderatssitzung am 25.10.2022 unter „Informationen Bürgermeister“ bekanntgeben.

Baurecht – Digitaler Bauantrag

Ab dem 01.01.2023 wird es im Landratsamt Bamberg ermöglicht, neben der papiergebundenen Antragstellung, Anträge auch digital einzureichen. Daher gibt es zum 01.01.2023 zwei gravierende Änderungen:

- Es können alle Anträge in Bauverfahren wie Bauanträge, Abgrabungsanträge, Anträge auf Vorbescheid, Anträge auf Befreiung bzw. Ausnahmen bei baurechtlich verfahrensfreien Vorhaben, Anträge auf Abweichungen bei baurechtlich verfahrensfreien Vorhaben, Anzeigen über die Beseitigung usw. auch **digital** eingereicht werden.
- **Alle Anträge** in Papierform sind nicht mehr über die Gemeinde, sondern **direkt beim Landratsamt Bamberg** einzureichen.
  Achtung! Dies gilt nicht für Genehmigungsfreistellungsverfahren sowie Anträge auf Isolierte Befreiung bzw. Ausnahmen vom Bebauungsplan und Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften, die in Papierform eingereicht werden. Für diese Anträge bleibt – wie auch bisher – die Gemeinde zuständig.

Das Angebot zur digitalen Antragstellung richtet sich grundsätzlich an die bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser (Ausnahme: Verfahren, bei denen keine Bauvorlageberechtigung erforderlich ist). Sie können über intelligente elektronische Formulare, sogenannte „Online-Assistenten“ baurechtliche Anträge für die Bauherrn online einreichen. Die Online-Assistenten stehen Ihnen ab dem 01.01.2023 auf der Homepage des Landratsamtes zur Verfügung.
Die Anträge gelangen direkt an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde, Vorlagen im Genehmigungsfreistellungsverfahren oder Vorlagen Isolierter Befreiungen werden von dort an die zuständige Gemeinde weitergereicht.
Für die Nutzung des digitalen Bauantrages ist eine Bayern-ID erforderlich, die Sie über das BayernPortal (https://www.buergerserviceportal.de/bayern/freistaat) beantragen können. Da bei der digitalen Bauantragstellung auf die Unterschriften verzichtet wird, ist eine gehobene Authentifizierung notwendig. Eine Anmeldung nur mit Benutzernamen und Passwort im BayernPortal ist deshalb nicht ausreichend, sondern es wird zudem ein elektronischer Personalausweis oder das Softwarezertifikat authega (siehe Erklärung auf der Internetseite des Bürgerserviceportales) benötigt.
Bitte bedenken Sie, dass die Registrierung einige Zeit in Anspruch nimmt (Zusendung des Passwortes mit der Post).
Weitere Informationen zum digitalen Bauantrag erhalten Sie zum 01.01.2023 auf der Homepage des Landratsamtes Bamberg.

Verkauf von freien Bauplätzen im Baugebiet „Am Steinig II“, Ortsteil Mühlendorf:

Die Gemeinde Stegaurach bietet noch 2 Bauplätze, welche mit Doppelhaushälften zu bebauen sind, zum Verkauf an. Hierbei handelt es sich um die im unten angefügten Lageplan rot markierten Grundstücke.
Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich bitte an die Bauverwaltung Stegaurach (Tel.: 0951 / 99 222 – 42, Herr Fröhling), oder (Tel.: 0951 / 99 222 -43, Herr Jäschock).



Des Weiteren besteht die Möglichkeit einen Bauplatz privat von Herrn Siedow zu erwerben, welcher mit einem Einzelhaus bebaut werden kann. Sollte diesbezüglich Interesse bestehen, so melden Sie sich für Rückfragen bitte direkt bei Herrn Siedow (0951/296170).

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Stegaurach

Bekanntmachung gemäß § 122 Abs. 3 und 4 Abgabeordnung i. V. m. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz über die Festsetzung der Grundsteuer 2023 und der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der derzeit gültigen Fassung über die Festlegung der Hundesteuer 2023.
A. Durch öffentliche Bekanntmachung kann die Gemeinde Stegaurach die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festsetzen. Vorbehaltlich der Festlegung in der Haushaltssatzung 2023 wird daher öffentlich bekannt gemacht, dass der Grundsteuerhebesatz 2023 in der
Grundsteuer A und Grundsteuer B 330 v. H.

beträgt.
Es sind somit die gleichen Grundsteuerbeträge wie im Vorjahr zu zahlen.
Die Fälligkeiten sind aus den zuletzt zugestellten Grundsteuerbescheiden ersichtlich

15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am **01.07.2023** fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Für die **Hundesteuer** ist ebenfalls der gleiche Betrag wie im Vorjahr zu zahlen. Die Steuer beträgt jährlich

1. für den 1. Hund 50,00 Euro
2. für den 2. Hund 75,00 Euro

Der Betrag ist am **01.04.** zur Zahlung fällig.
B. **Sie erhalten für das Kalenderjahr 2023 keine Steuerbescheide.**
Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeinde bzw. durch Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht angefochten werden.

Alle Steuerzahler, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, spätestens bis zu diesen Zeitpunkten die fälligen Zahlungen zu entrichten, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.
Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Sonstige Hinweise:
- Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Hunde- und Grundsteuerbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.
- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grund- und Hundesteuer ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
- Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrifteinzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Wir bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen.
- Die Forderungen, für die eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID
  DE 23STE00000050771 der Gemeinde Stegaurach abgebucht.

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Stegaurach 330 v. H.

Dieser Hebesatz gilt unverändert auch für das Jahr 2023.
Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 19 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. **Sie erhalten für das Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid.**
Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid. Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung ist vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig (§ 19 Absatz 1 Gewerbesteuergesetz).

Im Monat Dezember 2022 geplante öffentliche Sitzungen der Kommunalvertretungsorgane:

- **Gemeinderat Stegaurach,** Di. 13.12.2022, 18.00 Uhr
  Böttinger-Saal im Böttinger´schen Landhaus, Schloßplatz 3
- **Umwelt- und Verkehrsausschuss,** Mi. 07.12.2022, 18.00 Uhr
  Böttinger-Saal im Böttinger´schen Landhaus, Schloßplatz 3
- **Bauausschuss Stegaurach,** Mo. 19.12.2022, 18.00 Uhr
  Böttinger-Saal im Böttinger´schen Landhaus, Schloßplatz 3

Achtung: Bei den vorgenannten Angaben handelt es sich um eine **unverbindliche Terminvorplanung**. Bitte entnehmen Sie der Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln, **ob, wann und wo** die geplante Sitzung tatsächlich stattfindet. In der Bekanntmachung ist auch die Tagesordnung der Sitzung aufgeführt.

Landratsamt

Verabschiedung von Kreisbrandrat Bernhard Ziegmann

Im Kreise seiner Feuerwehren und vieler Ehrengäste wurde Kreisbrandrat a. D. Bernhard Ziegmann in Scheßlitz verabschiedet.

Landrat Johann Kalb begrüßte als Gastgeber alle Anwesenden und blickte auf die gemeinsame Zeit in der Führungsverantwortung für den Landkreis zurück. Er fand nur lobende Worte für die gute Zusammenarbeit. Mit weitsichtigen Entscheidungen war der scheidende Kreisbrandrat immer darauf aus, die Feuerwehren und den Landkreis für kommende Gefahren und Einsätze zu rüsten. Vorbildlich für die nächste Generation, streitbar und auch durchsetzungsstark. Als besonderen Dank und Symbol für sein besonderes Wirken überreichte Landrat Kalb und die Mitarbeiter des zuständigen Sachgebiets 31.1 - Öffentliche Sicherheit des Landratsamtes einen extra angefertigten und speziell gestalteten großen Feuerwehr-Teddybären.
Im Anschluss gratulierte der Scheßlitzer Bürgermeister Roland Kauper Bernhard Ziegmann. Hier in Scheßlitz startete seine 42-jährige Tätigkeit in der Führungsverantwortung bei der Feuerwehr als junger Kommandant, später als Kreisbrandinspektor und schließlich als Kreisbrandrat. Er war Geschäftsführer und Mitbesitzer eines etablierten Geschäftes in seiner Heimatstadt, wie auch im Gemeinderat aktiv.
Der Vizepräsident des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) KBR Hermann Schreck verlieh KBR a. D. Bernhard Ziegmann für seine Verdienste um das Feuerwehrwesen das DFV-Ehrenkreuz in Silber.



Verleihung des Steckkreuzes des DFV durch KBR Hermann Schreck (r.), daneben KBR Thomas Renner und KBR a.D. Bernhard Ziegmann

Foto: Kreisbrandinspektion Bamberg

Landkreis Bamberg nimmt Nachhaltigkeit mehr in den Blick

Im Landkreis Bamberg wird Nachhaltigkeit längst durch vielfältige Initiativen und Projekte gefördert. Der Kreistag hat nun offiziell mit großer Mehrheit dafür gestimmt, dieses Engagement durch ein Bekenntnis zur Agenda 2030 zu unterstützen sowie bestehende und künftige Entwicklungen in einer Nachhaltigkeitsstrategie zu bündeln.

Ob die Weichenstellung für den ÖPNV mit einer geplanten Verdoppelung der Linienbuskilometer, die Maßnahmen zum „Fairen Landkreis“, die Förderung der regionalen Wirtschaft oder Initiativen wie das „Genussla“, ob Bildung oder Kultur - eine nachhaltige Lebensweise wird von Seiten des Landkreises und seiner Gemeinden bereits auf vielen Ebenen gefördert, die Bevölkerung damit auf unterschiedlichste Weise eingebunden. Die Volkshochschule Bamberg-Land hat Bildung für Nachhaltige Entwicklung als Schwerpunktthema, viele Fachbereiche am Landratsamt stehen seit jeher für Nachhaltigkeit und Umweltschutz.
Unter Federführung des Bildungsbüros des Landkreises Bamberg startet deshalb ab sofort ein Prozess, in dessen Rahmen bis zum Jahr 2025 unter Einbeziehung von Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft eine Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt wird. Diese beinhaltet konkrete Maßnahmen, über deren Umsetzung regelmäßig Bericht erstattet werden soll. Interessierte sind dabei herzlich willkommen und können sich unter www.bildungsregion-bamberg.de/angebote/nachhaltiger-landkreis-bamberg dafür melden.

Die Genusslandschaft Bamberg präsentiert das „Bamberger Weihnachtskistla“

Alle Jahre wieder bietet der Fachbereich „Nachhaltige Entwicklung“ des Landratsamtes Bamberg und das Büro für Nachhaltigkeit der Stadt Bamberg das „Weihnachtskistla“ an, welches mit regionalen und fairen Spezialitäten gefüllt ist. Ab sofort kann das Kistla entweder in der Lebenshilfe-Werkstatt GRÜNE OASE in der Ohmstraße 1 oder im Stiftsladen der Bürgerspitalstiftung in der Hauptwachstraße 9 in limitierter Auflage (600 Stück) zum Preis von jeweils 35 Euro erworben werden. Zudem ist das Kistla auch am Stand der Genusslandschaft Bamberg auf dem Bamberger Weihnachtsmarkt auf dem Maxplatz erhältlich. Neben dem Weihnachtskistla werden zudem auch weitere regionale Produkte und Glühwein am Stand angeboten, in diesem Jahr betreut von der Bürgerspitalstiftung sowie der Edelobstbrennerei Schilling.



„Bamberger Weihnachtskistla“ (Quelle: Bürgerspitalstiftung Bamberg)

Anti-Gewalt-Training startet wieder – jetzt auch für Frauen!

Seit vielen Jahren hat sich das Anti- Gewalt-Training in Bamberg bereits bewährt. Initiiert wurde das Angebot vom Arbeitskreis Sucht und Gewalt in Bamberg, der ein Unterarbeitskreis der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Bamberg Forchheim ist.
Ab dem 17. Januar 2023 beginnt das erste Anti-Gewalt-Training für Frauen mit Trainerinnen. Der nächste Kurs für Männer beginnt voraussichtlich im Frühjahr. Der Kurs kann sowohl auf Eigeninitiative als auch als Auflage z.B. vom Gericht oder Jugendamt besucht werden. Vor Beginn des Kurses findet ein Vorgespräch mit den TrainerInnen statt. Im Anschluss folgen 10 wöchentliche Gruppentermine und zwei ganztägige Termine am Wochenende. Insgesamt kostet der Kurs 100 Euro.
Anmeldungen sind bis zum 09.12.2022 möglich unter psberatung@lra-ba.bayern.de oder bei Bathseba Kneißl: 0951-85694 (Dienstag-Donnerstag). Danach wird im Einzelfall entschieden.
Des Weiteren ist im Frühjahr 2023 auch der Beginn eines neuen Anti-Gewalt-Trainings für Männer geplant. Anmeldungen sind bereits jetzt möglich. Genaue Termine werden dann mitgeteilt.
Bei Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung. Gerne senden wir Ihnen auf Wunsch auch kostenlos einen Flyer zu.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde Stegaurach

Donnerstag, 01.12.
15.30 Uhr Wortgottesfeier – Seniotel Stegaurach
18.30 Uhr Pfarrgottesdienst – Mühlendorf

Freitag, 02.12.
06.00 Uhr Rorate – Stegaurach

Samstag, 03.12.
18.30 Uhr Eucharistiefeier – Stegaurach

Sonntag, 04.12. – 2. Adventssonntag
09.00 Uhr Eucharistiefeier – Waizendorf
10.30 Uhr Eucharistiefeier – Stegaurach

Mittwoch, 07.12.
18.30 Uhr Vorabendmesse – Stegaurach

Donnerstag, 08.12.
18.30 Uhr Lichterfeier – Kreuzschuh

Freitag, 09.12.
06.00 Uhr Rorate mit den Veeh Harfen – Stegaurach

Samstag, 10.12. – Kollekte für Adveniat
18.00 Uhr Eucharistiefeier – Mühlendorf
18.30 Uhr Eucharistiefeier – Stegaurach

Sonntag, 11.12. – 3. Adventssonntag – Kollekte für Adveniat
09.00 Uhr Eucharistiefeier – Höfen
10.30 Uhr Pfarrgottesdienst mit dem Chor Musica Canterey-Stegaurach
18.00 Uhr Bußgottesdienst - Stegaurach

Montag, 12.12.
19.00 Uhr Ökumenisches Abendgebet - Stegaurach

Mittwoch, 14.12.
14.00 Uhr Andacht für die Senioren – Mühlendorf
18.30 Uhr Eucharistiefeier – Stegaurach

Donnerstag, 15.12.
15.30 Uhr Wortgottesfeier – Seniotel Stegaurach
18.30 Uhr Eucharistiefeier - Mühlendorf

Freitag, 16.12
06.00 Uhr Rorate – Stegaurach

Samstag, 17.12.
18.30 Uhr Eucharistiefeier - Stegaurach

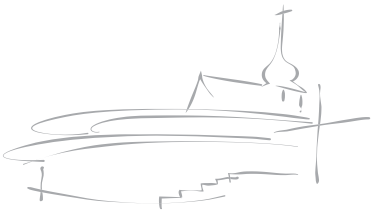
Sonntag, 18.12. – 4. Adventssonntag
09.00 Uhr Eucharistiefeier – Waizendorf
10.30 Uhr Eucharistiefeier mit Judith Weisel an der Harfe – Stegaurach

Dienstag, 20.12.
18.30 Uhr Eucharistiefeier – Unteraurach
18.30 Uhr Freidensgebet – Stegaurach

Mittwoch, 21.12.
18.30 Uhr Eucharistiefeier – Stegaurach

Samstag, 24.12. – Heiligabend
16.00 Uhr Familienmette – Stegaurach
16.30 Uhr Familienmette – Stationenweg im Freien – Mühlendorf
17.00 Uhr Tiefgang für die Seele - Scheunenmette – Waizendorf
Im Innenhof von Mutzershof 2 der Familie Schubert
19.00 Uhr Christmette – Höfen
21.30 Uhr Christmette – Mühlendorf
23.00 Uhr Christmette – Stegaurach

Sonntag, 25.12. – Weihnachten
09.00 Uhr Eucharistiefeier – Waizendorf
10.30 Uhr Eucharistiefeier – Stegaurach



Montag, 26.12. – Fest der Heiligen Familie – Hl. Stephanus–
09.00 Uhr Eucharistiefeier – Mühlendorf
10.30 Uhr Eucharistiefeier mit Kindersegnung – Stegaurach

Samstag, 31.12. – Silvester
17.00 Uhr Jahresschlussgottesdienst – Stegaurach
17.30 Uhr Wortgottesfeier zum Jahresschluss – Mühlendorf
17.30 Uhr Jahresschlussgottesdienst – Waizendorf

Zur Information:

Am 7.12., 14.12. und 21.12. haben Sie im Anschluss an den Mittwoch Abend Gottesdienst die Möglichkeit zur Beichte.
Am Sonntag, 11.12.2022 findet ab 14:30 Uhr das Benefizkonzert der Mühlendorfer Blasmusik in der Pfarrkriche Stegaurach statt.

ein Wort auf den Weg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

„Und Friede den Menschen auf Erden“ – so verkünden die Engel laut Bibel auf dem Hirtenfeld in Betlehem. Scheinbar ist entweder Engeln nicht zu trauen oder sie sind naiv und einfältig. Frieden jedenfalls auf Erden gibt es nicht, als ich diese Zeilen schreibe. Nicht nur der Ukrainekrieg dauert nun schon über ein dreiviertel Jahr an, der Konflikt um Taiwan schwelt weiter, im Iran wird auf Demonstrant*innen geschossen, in Istanbul tötet eine Bombe bei einem Anschlag Menschen und verletzt andere schwer. Die Reihung könnte ich jetzt im November beim Abfassen dieser Zeilen leider noch viel weiter führen. Ob sich daran bis Weihnachten viel ändern wird? Ich bezweifle es leider. Da müsste schon ein Wunder geschehen. Ein Wunder wie damals 1914. Der sogenannte „Weihnachtsfrieden“ war eine von den militärischen Befehlshabern nicht angeordnete Waffenruhe im Ersten Weltkrieg am 24.12. und den darauffolgenden Tagen an einem Frontabschnitt, an dem sich deutsche und britische Soldaten gegenüberstanden. Es kam sogar zu Verbrüderungsszenen an der Weihnacht. Liegt es also bei uns Menschen? Dass Gott ein Gott des Friedens ist, dass Gott Frieden für seine Menschen will und den Rahmen dafür bereitstellt, die prinzipielle Ermöglichung schafft, uns die Fähigkeiten zum Frieden an die Hand gibt, daran kann kaum gezweifelt werden. Gott ergreift Partei für jene, die Frieden schaffen. Dies muss auch einem Moskauer Patriarchen Kyrill entgegengehalten werden. Aber Gott will auch die Freiheit des Menschen und dieser kann sie auch missbrauchen. Trotz des „Weihnachtsfriedens von 1914“ dauerte der Krieg damals noch vier lange Jahre. Aber es war ein Zeichen, dass Frieden möglich ist, an das bis heute erinnert wird. So klingt die Botschaft der Engel für mich eher wie eine Bitte, ein Weckruf, ja sogar ein Flehen Gottes: ich will Frieden, ich gebe euch alles, was ihr dafür braucht und auch ich selbst entkleide mich aller Macht und Gewalt und komme wehr- und hilflos in diesem kleinen Kind zu euch. Nun schafft Frieden – ihr könnt das Wunder vollbringen, denn ich bin an eurer Seite. Ob ein „Weihnachtsfrieden 2022“ an der ukrainisch-russischen Front Realität werden kann, weiß ich nicht. Aber ein Weihnachtsfriede hier bei uns, bei mir ist möglich. Frieden über den Gartenzaun, Gerechtigkeit im Klassenzimmer, Fairness auf Arbeit, eine friedfertige Sprache. Und auf keinen Fall sagen: Ich kann doch nichts tun. Das stimmt nicht. Wir können und wir müssen etwas tun. Und es wird vielleicht ein Zeichen sein, das erinnert wird, das Kreise zieht und Frieden auch im Großen nach sich ziehen kann. Denn Engel lügen nicht.
Ihnen und euch allen eine friedvolle und frohe Weihnachtszeit!
Ihr Pastoralreferent Günter Förtsch

Evang.-Luth. Kirche in Stegaurach

Monatsspruch für Dezember:

**Der Wolf findet Schutz beim Lamm, der Panther liegt beim Böcklein.
Kalb und Löwe weiden zusammen, ein kleiner Junge leitet sie.
Jesaja 11,6**

Alle Gottesdienste finden – wenn nicht anders angegeben – in der kath. Pfarrkirche Stegaurach statt. Für die Gottesdienste liegt ein öffentlich einsehbares Hygiene- und Schutzkonzept vor. Wir bitten Sie auch weiterhin die Schutzmaßnahmen zu beachten: Abstand, Hygiene und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Bitte beachten Sie weitere Termine und Veranstaltungen im Gemeindebrief der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bamberg-St. Stephan oder auch auf unserer Homepage www.stephanskirche.de. Dort finden Sie auch weiterhin Andachten und Gottesdienste in digitaler Form.

Mit Ihren Anliegen und Fragen wenden Sie sich bitte ab jetzt an Pfarrer Neunhoeffer (Email walter.neunhoeffer@elkb.de, Tel. 0951/95517-53) oder an das Pfarramt St. Stephan (Email pfarramt.ststephan.ba@elkb.de, Tel. 0951/95517-51).

Herzlich willkommen zu allen unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen!

Ihr Pfarrer Walter Neunhoeffer

So., 20. November – Ewigkeitssonntag
18 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl *(Pfr. Neunhoeffer)*

So., 4. Dezember – 2. So. im Advent
18 Uhr Adventsgottesdienst, anschl. Beisammensein *(Pfr. Neunhoeffer)*

Mo., 12. Dezember
19 Uhr Ökum. Abendgebet *(AK Ökumene)*

So., 18. Dezember – 4. So. im Advent
18 Uhr Gottesdienst *(Pfr. Neunhoeffer)*

Sa., 24. Dezember – Heiligabend
18 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel der Konfirmanden *(Pfrin. Elsel)*

Mo., 26. Dezember – 2. Weihnachtstag
18 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl *(Pfr. Neunhoeffer)*

So., 8. Januar – 1. So. nach Epiphanias
18 Uhr Gottesdienst *(Pfr. Dr. Schneider)*

*Der Wolf findet Schutz beim Lamm, der Panther liegt beim Böcklein.
Kalb und Löwe weiden zusammen, ein kleiner Junge leitet sie.*

Ökumene des Herzens



Die 11. **Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen** (ÖRK) Anfang September 2022 in Karlsruhe war ein historisches Ereignis. Erstmals fand eine Vollversammlung des ÖRK in Deutschland statt.

Mit der „Ökumene des Herzens“ setzte die in Karlsruhe verabschiedete Einheitserklärung einen neuen Akzent.

Der Arbeitskreis (AK) Ökumene in Stegaurach setzt seit einigen Jahrzehnten auf gemeinsames Gebet und gemeinsames Handeln. Bei der ersten Zusammenkunft im September nach dem ökumenischen Abendgebet nahm u.a. neben Pastoralreferent Günter Förtsch von katholischer Seite auch der evangelische Pfarrer Walter Neunhoeffer von der Kirchengemeinde St. Stephan aus Bamberg teil, der neu für die evangelischen Christen in Stegaurach zuständig ist.

Nach der Begrüßung und dem herzlichen Willkommensgruß durch Heinrich Schubert stellte sich zunächst jeder Teilnehmer vor und führte aus, was es für ihn überhaupt heißt, in Stegaurach ökumenisch zu leben.

Das letzte ökumenische Abendgebet im Sommer 2022/23 findet am 19. Juni in der Siebenschläferkapelle statt und wird von Angela Kestler gestaltet.

Am 14. Februar laden Pfarrer Walter Neunhoeffer, Kaplan Severin Tyburski und der AK Ökumene zu einem ökumenischen Valentinsgottesdienst in Stegaurach ein.

Gemeinsame ökumenische Abendgebete ab Januar werden am 20. März und 17. April wie gewohnt in der Pfarrkirche Stegaurach abgehalten, jeweils um 19 Uhr.

Zum gemeinsamen Ausflug des AK Ökumene hat Pfarrer Neunhoeffer zum 18. Mai 2023 (Christi Himmelfahrt) auf die Altenburg eingeladen, wo um 10 Uhr ein evangelischer Gottesdienst gefeiert wird, begleitet vom Posaunenchor. Wanderung mit anschließendem gemeinsamen Essen ist angesagt.

Der ökumenische Gottesdienst hierzu findet in Stegaurach am Mittwoch, 25. Januar, um 18.30 Uhr in der Pfarrkirche statt.

Der letzte ökumenische Gottesdienst im ersten Halbjahr 2023 ist am Pfingstmontag, 29. Mai, in der Pfarrkirche vorgesehen.

Zu allen ökumenischen Abendgebeten, Gottesdiensten und Veranstaltungen sind alle Christinnen und Christen herzlich eingeladen.

Für den AK Ökumene Stegaurach
Karl Scharf





(RS Maria Ward Bbg.)

Die Bücherei im Dezember 2022



Liebe Leserinnen, liebe Leser!
Wir legen die Entscheidung zum Tragen einer **Maske** weiterhin eigenverantwortlich in Ihre Hände. Das **Lesecafé** bleibt geöffnet. Zahlreiche Leser und Leserinnen freuen sich, es endlich wieder bei Kaffee und Kuchen genießen zu dürfen. Ein großer Dank gebührt all unseren ehrenamtlichen Kuchenbäckerinnen! Während der Weihnachtsferien haben wir an allen Werktagen normal geöffnet.



Montag, 12. 12. / 16.15 - 17 Uhr (Einlass ab 16 Uhr!)
Winterliche Vorlesestunde „Yeti Pleki Plek“ für Vor- und Erstklassschüler
mit **Madlen Jankowski**



Donnerstag, 22. 12.
Beteiligung am Adventsfenster im Kalender von JAM,
das ist das JugendArbeitsModell der Gemeinde Stegaurach
Während der Öffnungsstunden der Bücherei ist das Fenster beleuchtet.

Zu guter Letzt wünschen wir allen großen und kleinen Leserinnen und Lesern,
allen, die es werden wollen, und einfach allen anderen auch,
eine frohe Advents- und Weihnachtszeit und einen guten Rutsch
in ein Neues - hoffentlich um Corona und Kriegshandlungen ärmeres -
Jahr 2023
und ein gesundes Wiedersehen in der Bücherei!

Ihr und Euer Büchereiteam

Öffnungszeiten im Dezember
Montag: 14.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag: 15.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch: 10.00 bis 11.30 Uhr
Donnerstag: 17.00 bis 19.00 Uhr

Bücherei Stegaurach, Schulplatz 2, Tel. 50 98 96 20
Email: team@buecherei-stegaurach.de / web: www.buecherei-stegaurach.de

FAIRE WOCHE

… in der Grund- und Mittelschule Stegaurach

Unsere Schülerinnen und Schüler der 4. und 9. Klassen haben sich auch in diesem Jahr wieder mit fairem Handel beschäftigt. Im Mittelpunkt der Arbeit stand diesmal FAIR FASHION.
Aufgrund dessen haben wir uns die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen aus Entwicklungsländern angesehen, die für FAST FASHION Unternehmen arbeiten. Die zum Teil furchtbaren Lebenssituationen dieser ArbeiterInnen und die extremen Gewinne der Großkonzerne haben uns zum Nachdenken über unser eigenes Konsumverhalten gebracht. Wir haben uns deshalb informiert, welche Alternativen es beim Kleiderkauf gibt und was geschehen kann, damit allen Menschen in der Lieferkette ein besseres Leben möglich ist.
Dabei ist eine kleine Ausstellung zum Thema FAST FASHION – FAIR FASHION entstanden, die die nächsten Wochen im Eingangsbereich der Schule zu sehen ist.



Filiale Heilig-Kreuz Mühlendorf:

Am 9.11.22 luden die Eltern der Kindergartengruppe Bärenhöhle und die Filialkirche ein zum Martinszug, und trotz der unsicheren Wetterlage strömten Besucher aus dem ganzen Aurachtal und darüber hinaus zum Mühlendorfer Schulhof. Nach einer kurzen Andacht mit einem Martinsspiel der Kinder setzte sich ein schier endloser Zug in Bewegung, heuer erstmals begleitet von einer „St.-Martina“ auf ihrem Pferd. Dank langfristiger Vorbereitung, breit gefächertem Sponsoring und einer Vielzahl von fleißigen Plätzchenbäckerinnen und Helferinnen konnte ein stattlicher Betrag für die Mühlendorf Kindergartengruppe und die Kinderfeuerwehr erwirtschaftet werden.







Wettbewerbe gegen Rassismus

Im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus 2023 gibt es auch in diesem Schuljahr einen Film- und Plakatwettbewerb für Schülerinnen und Schüler
Unter dem bundesweiten Motto „Misch Dich ein“ organisiert der Migrantinnen- und Migrantenbeirat der Stadt Bamberg (mib.stadt.bamberg.de) in Kooperation mit dem Landkreis Bamberg, dem Jugendmigrationsdienst des SKF, dem Stadtjugendring, dem Bamberger Bündnis gegen Rechtsextremismus und Rassismus, mit ja:ba – Offene Jugendarbeit und der Medienzentrale des Erzbistums Bamberg einen Film- und einen Plakatwettbewerb. Alle Kinder und Jugendliche der Klassen fünf bis zehn aus Schulen in Stadt und Landkreis dürfen als Einzelperson, als Kleingruppe oder auch als Klassengemeinschaft teilnehmen.
Die Beiträge der Wettbewerbe sollen sich kreativ mit alltäglichem Unrecht, aber auch mit Zusammenhalt in bunter Vielfalt auseinandersetzen. Denn Vielfalt, Toleranz, Respekt und Gleichbehandlung stehen Rassismus, Ausgrenzung und Diskriminierung gegenüber.
Die jeweils drei besten Einreichungen dürfen sich auf Geldpreise bis zu 200 Euro freuen. Die Prämierung der Plakate und der Filme findet im Rahmen des Projekttages für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte am 29. März 2023 statt. Der Projekttag als ein Programmpunkt unter vielen während der Internationalen Wochen gegen Rassismus versammelt zahlreiche unterschiedliche Workshops zum Thema Rassismus. Schüler, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte bekommen in diesem breiten Workshopangebot Gelegenheit, sich mit Fragen zu Ausgrenzung und Diskriminierung, zu Toleranz und Gleichberechtigung intensiv auseinanderzusetzen.
Alle Informationen zu den Teilnahmebedingungen am Film- und am Plakatwettbewerb gibt es bereits jetzt - die Informationen zum Projekttag bald - auf der Website der Bildungsregion unter: https://bildungsregion-bamberg.de/angebote/internationale-wochen-gegen-rassismus/



Senioren und Jugend

Miteinander älter werden in Stegaurach

Der Arbeitskreis für das Altenhilfskonzept

Ehrenamtliche Beraterin in Altersfragen Seniorenbeauftragte der Gemeinde Stegaurach:
Frau Ingeborg Lotze
Mobil: 0171 2873084, Tel.: 0951 290225

Persönliche Beratungen möglich, jeden 1. Donnerstag im Monat ab 17.00 Uhr im Böttinger'schen Landhaus. Wenn möglich telefonische Anmeldung in der Gemeinde unter Tel. 0951/99 222-0. Telefonische Beratungen jederzeit.

Treffen pflegender Angehöriger entfällt bis auf Weiteres

Liebe Seniorengymnastikerinnen,
Dieses Jahr ging, glaub ich, für uns alle sehr schnell vorbei. Kaum war der Sommer mit seiner großen Hitze und Länge fast bis Anfang Oktober vorüber, schon geht es mit großen Schritten auf das Weihnachtsfest und Silvester zu. (Bei den momentanen Temperaturen könnte man denken Ostern steht vor der Tür.) So wollen wir unser Gymnastikjahr mit einer kleinen Weihnachtsfeier am 14. Dezember ab 14.00 Uhr im Pfarrheim beenden. Ich wünsche Ihnen allen und Ihren Angehörigen ein frohes und ruhiges Weihnachtsfest und alles erdenklich Gute, Gesundheit und Wohlergehen für 2023.
1. Gymnastikstunde: 08. Januar 2023, 15.00 Uhr
Eure und Ihre Ingeborg Lotze

Aktuelle Ausflüge und Veranstaltungen:

• Senioren Stegaurach und der gesamten Pfarrgemeinde

Dienstag, 13. Dezember 2022
Adventliche Feier, 14 Uhr Pfarrheim

Adventliche Feier mit Musik und ernsten und heiteren Geschichten rund um Mette, Geschenke und Weihnachtsgans

Ansprechpartner:

Frau Sauer	Tel.: 0951 29896
Frau Anwander	Tel.: 0951 296985



• Seniorenclub Stegaurach und Umgebung

Donnerstag, 8. Dezember 2022
Gemütlicher Donnerstag
Abfahrt: 12.30 Uhr Stegaurach Kirche (Zusteigemöglichkeiten wie immer); Ziel: End-Weihnachtsfeier

Ansprechpartner:

Frau Waßmann	Tel.: 0951 29150
Frau Scharf	Tel.: 0951 296911

• Senioren Mühlendorf

Mittwoch, 14. Dezember 2022,
Adventliche Feier, Kirche Mühlendorf
Adventliche Feier mit Liedern, Gebeten und Geschichten

Ansprechpartner:

Frau Lechner	Tel.: 0951 290126
Frau Montag	Tel.: 0951 290370

• Senioren Höfen/Waizendorf

Mittwoch, 7. Dezember 2022, 14 Uhr,
Adventsfeier, Gemeinschaftshaus
Adventsfeier mit Musik und Geschichten zur Weihnachtszeit

Ansprechpartner:

Frau Sahliger	Tel.: 0951 296957

Bürgermobil

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen das Bürgermobil der Gemeinde Stegaurach kostenlos zu nutzen, immer am
DIENSTAG, 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
DONNERSTAG, 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Wenn Sie mit dem Fahrzeug mit behindertengerechtem Ein- und Ausstieg mitfahren wollen, melden Sie Ihren Fahrtwunsch spätestens einen Tag vorher in der Gemeindeverwaltung unter der Tel. Nr. 0951/99 222-0 an. Es besteht Maskenpflicht! Auch Fahrten zum Impftermin im Impfzentrum Bamberg sind weiterhin möglich.



Aktuelles aus dem Seniorenzentrum Stegaurach

GKG
Gesundheit & Lebensqualität
für die Region Bamberg

Essen hält Leib und Seele zusammen

In den Seniorenzentren der GKG Bamberg finden regelmäßig Kochevents für die Bewohner*innen statt. Sabine Riemer, Diätassistentin in den Seniorenzentren, organisiert im Jahreszyklus mit der sozialen Betreuung entsprechende Aktionen und führt diese vor Ort gemeinsam mit den Senior*innen durch. Auch in diesem Jahr fanden unterschiedlichste Events statt. Gemeinsames Krapfenbacken, Grillen oder Spargelessen, um nur einige zu nennen.

Im Seniorenzentrum in Stegaurach wurde im Oktober ein Karpfenessen zubereitet. Die Bewohnerinnen und Bewohner schälten gemeinsam die Kartoffeln für den Salat, wobei hier schon viele Erinnerungen an frühere Zeiten geweckt wurden. Für den gemischten Salat putzen und wuschen die Senior*innen den heimischen Chicoree und Salatgurken. Die Karpfenfilets wurden gemeinsam mit Sabine Riemer zubereitet und gebacken. Dabei erzählten die Senior*innen begeistert von früheren Kartoffelernten, den Anbau im eigenen Garten und wer einen Karpfenteich damals besaß. Das Karpfenfilet mit Kartoffelsalat und gemischtem Salat haben sich die Bewohnerinnen und Bewohner schmecken lassen.

Diese Ernährungsaktionstage sind bei den Seniorinnen und Senioren sehr beliebt, aber auch sehr wichtig. Das gemeinsame Backen und Kochen weckt viele Erinnerungen bei den Bewohnern, die dann in der Runde ausgetauscht werden. Dass gerade die Ernährung im hohen Alter sehr wichtig ist weiß Sabine Riemer nur zu gut. Gerade im Alter sind vollwertige Mahlzeiten äußerst wichtig. Durch Medikamente kann Appetitlosigkeit entstehen, wie auch durch die Verringerung des Geruchs- und des Geschmacksempfindens. Auch Kau- und Schluckbeschwerden verlangsamen und reduzieren die Aufnahme von Essen. Der Stoffwechsel verlangsamt sich. Psychische Erkrankungen verändern ebenfalls das Essverhalten. Damit keine Mangelernährung bei den Seniorinnen und Senioren eintritt, dafür trägt Sabine Riemer Sorge. Sie berät sowohl die Bewohner*innen, ihre Angehörigen, als auch die Mitarbeiter*innen, auf welche Anzeichen dabei zu achten sind. Folgen einer Unter- und Fehlernährung können z. B. Kopfschmerzen, Blutzucker- und Blutdruckschwankungen, allgemeine Schwäche auch der Muskeln und damit auch vermehrte Sturzgefahr, erhöhte Anfälligkeit für Infekte, Verstopfungen, Verwirrtheitszustände, schlechte Wundheilung, aber auch Haarausfall, Sehstörungen und brüchige Nägel sein. Sabine Riemer prüft regelmäßig das Gewicht aller 616 Bewohnerinnen und Bewohner der Seniotel Seniorenzentren und ist ausschließlich dafür da, die Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen zu unterstützen, damit keine Mangel- und Fehlernährung eintritt.



Liebe Jugendliche, Liebe Bürger*innen,



Das Jahr 2022 neigt sich dem Ende zu. Wir als Jugendparlament der Gemeinde Stegaurach haben auch dieses Jahr wieder einige Aktionen für und mit euch geplant und haben an spannenden Projekten gearbeitet. Zum Abschluss dieses Jahres möchten wir hier natürlich nochmal ein paar vorstellen.

Den Anfang dieses Jahr begannen wir mit unserer Osteraktion, bei der ihr eure Osternester vorbeibringen konntet und der Osterhase sie gefüllt hat. Zudem erreichte uns vom Jugendparlament Ingolstadt der Aufruf zur Bildung eines Dachverbandes der Bayerischen Jugendvertretungen (kurz: DVBJ). Diesem folgten wir und machten uns nur einige Tage später auf den Weg nach Ingolstadt, um erstmalig mit vielen anderen Jugendparlamenten in Kontakt zu treten und den DVBJ zu gründen. Seitdem versuchen wir natürlich auch uns bayernweit auszutauschen und größere Aktionen zu planen und umzusetzen.

Ab da ging es dann für uns aber auch wieder mit unserem anderen großen Projekt weiter, dem Openairkino. Dieses Projekt hat uns dieses Jahr wahrscheinlich die meisten Arbeitsstunden und Nerven geraubt. Trotzdem sind wir stolz darauf so ein schönes Openairkino mit euch erlebt zu haben und freuen uns das nächstes Jahr mit hoffentlich noch mehr Zuschauern zu wiederholen.

Gleichzeitig war unser Jupa Mitglied Laura mit vielen anderen Jugendlichen in Finnland um sich dort mit Jugendparlamenten auszutauschen und neue Erfahrungen zu sammeln, die sie natürlich auch mit uns teilte, wodurch auch unsere Arbeit profitiert. Näheres zu ihrem Aufenthalt in Finnland könnt ihr auf unserer Interseite in ihrem Artikel lesen.

Zum Abschluss dieses Jahres werden wir noch auf dem Weihnachtsmarkt vertreten sein und wieder eine Weihnachtsaktion organisieren. Kommt doch gerne vorbei und kommt in Kontakt und Austausch mit uns.

Für nächstes Jahr stehen natürlich auch wieder tolle Projekte auf den Plan, die wir zum Teil nicht mehr geschafft haben in 2022 unterzubringen. Geplant ist unter anderem ein weiteres Kino, eine Disko und sogar eine Vereinsmesse steht auf dem Plan. Weitere Infos dazu erhaltet ihr natürlich auf unseren Social-Media Kanälen, die wir ab nächstem Jahr noch aktiver nutzen werden.

Und es ist mal wieder Zeit Danke zu sagen. Denn das Jugendparlament wäre ohne die vielen Leute im Hintergrund gar nicht möglich. Dank geht da einerseits an die Gemeinde Stegaurach mit Bürgermeister und Gemeinderat, die uns bei jedem Problem immer weitergeholfen haben. Das Jugendparlament wäre natürlich auch nicht ohne unsere Jugendpflegerin Nadine möglich, die viele ihrer Arbeits- und Überstunden für uns geopfert hat. Herzlichen Dank an alle und auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit in der Zukunft.
Und damit wünschen wir als Jugendparlament allen ein gesegnetes Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!
Euer Jugendparlament Stegaurach

Niklas Jendrysik S. [illegible]

1. Jungbürgermeister Niklas Jendrysik
2. Jungbürgermeister Sebastian Losgar

Weihnachtsaktion Jugendparlament – Lebkuchen verzieren



Treff Programm Dezember



Das neue Treff Programm für Dezember ist da! Wir möchten zusammen mit euch im jeweils letzten Treff eine Weihnachtsfeier veranstalten – bringt gerne eure Lieblingsplätzchen oder anderes mit. Die Treffs und das Juz bleiben ab dem 09.12.22 geschlossen. Wir sehen uns nach den Winterferien wieder!
Verpasst aber nicht die coole Aktion des Jugendparlaments am 17.12.22 – Lebkuchen verzieren im Juz

Weihnachtspost



Dieses Jahr möchten wir anderen Menschen in Stegaurach gerne eine persönlich gestaltete, vorweihnachtliche Freude bereiten. Dazu laden wir euch ein Weihnachtskarten/-briefe oder-gemälde zu malen/basteln und uns im Treff zu geben oder in den Juz Briefkasten zu schmeißen. Tobt euch kreativ aus. Wir verteilen die Briefe nach Ablauf der Abgabefrist im Seniorenzentrum in Stegaurach.



Umwelt

Fleischersatz aus Pilzen – das Huhn des Waldes

Immer mehr Verbraucher verzichten – aus den verschiedensten Gründen – auf Fleischprodukte und ernähren sich vegetarisch oder vegan. Was mittlerweile keine große Schwierigkeit mehr ist, denn das Angebot an Fleischersatz wächst ständig. Wichtig ist dann die Versorgung mit ausreichend Proteinen. Hülsenfrüchte sind da eine gute Alternative. Oder auch Nüsse. Kaum jemand denkt vermutlich in Sachen Eiweißversorgung an Pilze. Noch weniger an einen weitgehend unbekannten Parasiten, der gerne Weiden, Pappeln, oder Obstbäume befällt. Die Rede ist vom Schwefelporling. Der große Fruchtkörper des Schwefelporlings ist knallgelb und wächst waagrecht direkt am Baum.



Foto: dailyvegan.de

Der Pilz ist nur im sehr jungen Zustand gegart essbar. In Thailand, Nordamerika und Japan gilt der gemeine Schwefelporling aufgrund seines besonderen Geschmacks nach Krabbe oder Hühnerfleisch als Delikatesse. In der veganen Küche ist er daher sehr beliebt. Hier wird er gerne in Streifen gebraten oder auch als „Chicken oft he Woods Nuggets“ paniert verspeist. Roh ist der Schwefelporling ungenießbar. Wächst der Pilz an einem giftigen Baum, können Giftstoffe von diesem in den Pilz übertragen werden, beispielsweise Taxin von Eiben. Deshalb gibt es jetzt auch ein Unternehmen, das den Schwefelporling kultiviert und als Fleischersatz verkauft.

Landschaft im Wandel

Wie haben sich die uns umgebenden Landschaften im letzten Jahrhundert verändert?
Landschaftsfotografien als wichtige Dokumente der Landschaftsentwicklung in Raum und Zeit können zur Beantwortung dieser Frage erste Anhaltspunkte liefern. Im Landschaftsfotoportal sammelt das Senckenberg Naturkundemuseum in Görlitz Landschaftsaufnahmen. Ob Papierfoto, Dia oder Digitalbild - Fotografien aus privaten Beständen werden hier erschlossen und als wertvolle Quellen für die Erforschung von Veränderungen der Naturräume nutzbar gemacht. Die Sammlung mit über 1.000 Bildern ermöglicht mit ihrer Suchfunktion schon jetzt, einen Eindruck über den Wandel der Landschaft zu bekommen. Noch sind kaum Bilder aus Bayern hochgeladen – vielleicht bald Ihre? **www. landschaftsfotoportal.senckenberg.de**



Beleuchtung für den Weihnachtsbaum



Foto: CC0 / Pixabay / Free-Photos

Energieverbrauch

Strahlende, glitzernde Straßenzüge, festlich beleuchtete Wohnungen, Gärten und Hausfassaden: Jahr für Jahr bringen wir in der Adventszeit die Welt um uns herum zum Leuchten. Der Charme romantischer Beleuchtung für den Weihnachtsbaum ist nicht zu leugnen. Allerdings darf man dabei auch den enormen Stromverbrauch nicht vergessen, den die großzügige Weihnachtsbeleuchtung Jahr für Jahr nach sich zieht. Dem Heidelberger Institut für Energiedienstleistungen zufolge wird in Deutschland allein in der Adventszeit so viel Strom verbraucht, wie eine Stadt mit 270.000 Einwohnern im gesamten Jahr benötigt – wie zum Beispiel Augsburg. Das entspricht satten 193.000 Tonnen CO_2-Emissionen. So viel, wie 9,6 Millionen Bäume in einem Jahr aufnehmen.
Wegen der Energie- und **Klimakrise** sollten wir darüber nachdenken, wie wir unser Zuhause nachhaltig und energiesparend schmücken können. Dafür müssen Sie keinesfalls auf eine schöne Beleuchtung für den Weihnachtsbaum verzichten.

Stromkiller: Die Lichterkette

Für viele Menschen sind Lichterketten als Beleuchtung für den Weihnachtsbaum ein Muss. Kein Wunder: Es gibt sie in verschiedenen Farben und Größen, sie sind mit nur einer Handbewegung eingeschaltet und zaubern ein magisches Licht. Was viele jedoch nicht wissen: Herkömmliche Lichterketten sind extreme Stromfresser. Der Stromverbrauch einer klassischen 5 Meter langen Lichterkette mit einer Leistung von 50 Watt kostet Sie für einen Monat, wenn sie sechs Stunden am Tag an ist, nur etwa 3,25 Euro. Das klingt nach recht wenig, allerdings bleibt es meistens nicht bei einer Lichterkette. Bei einer LED-Lichterkette sparen wird hingegen fast 90 % Strom. Sie zahlen also nur 0,35 Euro.
Was für alle elektronischen Geräte gilt, gilt auch für Lichterketten: Benutze sie so lange, bis sie wirklich kaputt sind. Denn sie bestehen aus Elektronik und vielen Einzelteilen aus Plastik.
Auch wenn LED-Leuchten deutlich weniger Strom verbrauchen, sollten Sie sie natürlich nicht rund um die Uhr leuchten lassen. Lassen Sie die Beleuchtung an deinem Weihnachtsbaum nicht permanent angeschaltet oder nehmen Sie sie zumindest über Nacht vom Strom. Dunkelheit ist wichtig und hilft, die Lichtverschmutzung zu minimieren, besonders in den Großstädten. Installieren Sie für die Weihnachtsbaumbeleuchtung einfach eine praktische Zeitschaltuhr. Diese schaltet sich zur gewünschten Tageszeit einfach selbst ab.
Möchten Sie auch Ihren Garten oder Balkon festlich beleuchten, eignen sich solarbetriebene LED-Lichterketten für den Außenbereich. Tagsüber laden sich diese über ein Solarpanel auf und erstrahlen bei Dunkelheit in weihnachtlichem Glanz – und das, ganz ohne auf Strom oder Batterien angewiesen zu sein.
Verwenden Sie warmweißes Licht: Am energieeffizientesten sind kaltweiße LEDs, aber der Stromverbrauch von warmweißen LEDs ist nur geringfügig höher. LEDs mit einer Farbtemperatur unter 3000 Kelvin, also warmweiß, sind freundlicher. Wer richtiges Kerzen-Feeling haben will, besorgt sich am besten die orange-farbenen Amber-LEDs mit maximal 2200 Kelvin. Das Licht wirkt nicht nur wärmer, sondern hat auch kaum einen Einfluss auf die innere Uhr der Gartenbewohner und stört auch die Nachbarn weniger.
Achten Sie bei LED-Lichterketten darauf, dass Sie keine batteriebetriebenen Modelle kaufen. Irgendwann müssen die Batterien entsorgt werden, was die Umwelt belastet. Wählen Sie daher besser LED-Lichterketten mit einem Stecker für das Stromnetz.
Da wir auf Strom nicht ganz verzichten können, ist es für die Umwelt am besten auf Ökostrom umzusteigen.

Vereine

Stegaurach

Bürgernahe Liste

Di., 06.12.22 17.00 - 19.00 Uhr
Nikolausbesuch in Höfen
Die Bürgernahe Liste (BNL) organisiert für interessierte Eltern und deren Kinder einen Besuch des Nikolaus mit Knecht Ruprecht im Ortsteil Höfen.
Ort: Vorplatz am Dorfgemeinschaftshaus in Höfen, „Zur alten Schule 2“
Musikalische Umrahmung erfolgt durch „Kurt“. Jedes angemeldete Kind erhält ein kleines Geschenk von der BNL. Wir bitten um telefonische Anmeldung unter der Tel. Nr. 0951 / 2968200.

FFW Stegaurach e.V.

Vereinstermine:

Do., 01.12.22	19.00 Uhr	Stammtisch in der Feuerwehrhalle
Sa., 03.12.22	11.00 Uhr	Kesselfleischessen, Feuerwehrhalle (vereinsintern)
So., 04.12.22	15.00 Uhr	Nikolausfeier, Feuerwehrhalle

Voranzeige:

Sa., 14.01.23	18.30 Uhr	Jahreshauptversammlung für die Jahre 2021 und 2022 in der Feuerwehrhalle Tagesordnung siehe Aushang im Infokasten und nachfolgend. Aktive nehmen in Uniform teil. (Mitgliederversammlung und Aktivenversammlung)

Tagesordnungspunkte:

A. Mitgliederversammlung
1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden und Genehmigung der Tagesordnung
2. Totengedenken
3. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
4. Protokoll des Schriftführers
5. Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassenwarts
7. Entlastung der Vorstandschaft und Kassenprüfer
8. 150 Jahre FFW Stegaurach e. V.
9. Termine / Bekanntmachungen für das kommende Vereinsjahr Essen

B. Aktivenversammlung
10. Bericht des 1. Kommandanten
11. Bericht des Jugendwartes
12. Bericht über die Kinderfeuerwehr
13. Grußwort(e)
14. Wünsche und Anträge (Müssen sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden!)

Hinweis: Ob die Versammlung zum angesetzten Termin durchgeführt werden kann, richtet sich nach den aktuellen Corona-Regeln und wird kurzfristig entschieden. (Siehe Mitteilungsblatt Januar 2023)

Mehr Infos unter www.feuerwehr-stegaurach.de!

Termine für die Aktiven und die Löschgruppe Hartlanden:

Bei allen Terminen in der Feuerwehrhalle sind die Corona-Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Mund-Nasen-Schutzmaske mitzubringen!

Sa., 03.12.22	ENTFÄLLT!	Übung der Aktiven, Feuerwehrhalle
Mo., 05.12.22	19.00 Uhr	Technischer Dienst, Feuerwehrhalle

Termine für die Kinderfeuerwehr:

Sa., 03.12.22	14.30 Uhr	Treffen der Kinderfeuerwehr, Schule Stegaurach
So., 04.12.22	15.00 Uhr	Nikolausfeier, für die Kinderfeuerwehr und die Feuerwehr-Kinder in Feuerwehrhalle

Termine für die Jugendfeuerwehr:

Bei allen Terminen in der Feuerwehrhalle sind die Corona-Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Mund-Nasen-Schutzmaske mitzubringen!

Fr., 09.12.22	18.00 Uhr	Jahresabschluss der Jugendfeuerwehr, Feuerwehrhalle,
Fr., 13.01.23	18.00 Uhr	Übung der Jugendfeuerwehr, Feuerwehrhalle, Treffpunkt: 17.45 Uhr

Finde uns auf Facebook

Gartenfreunde Stegaurach

Fr., 16.12.22 19.00 Uhr Adventsfeier, Pfarrheim Luigi Padovese, Schloßplatz 2, Stegaurach

Herzliche Einladung an unsere Mitglieder mit Familienangehörigen. Wir beginnen mit einem festlichen Teil mit musikalischer Umrahmung. Anschließend lassen wir bei guten Gesprächen das Jahr Revue passieren und genießen Glühwein mit selbstgebackenen Plätzchen. Wer mit seinen Plätzchen die Feier bereichern möchte, melde sich bitte bei Margot Scheer, Tel. Nr. 2970110.
Hinweis: Wenn Sie in irgendeiner Weise gehbehindert sind, holen wir Sie gerne von zu Hause ab und fahren Sie nach der Feier wieder zurück. Melden Sie sich einfach bei Margot Scheer, Tel. Nr. 2970110 oder Barbara Neblicht, Tel. Nr. 72602.

Kindergarten Don Bosco, Waldkindergarten und Kinderhaus Stegaurach

So., 18.12.22 9.00 - 13.00 Uhr Kuchenverkauf, Pfarrheim Stegaurach, Schlossplatz 2

Der Erlös wird zum Wohl der Kinder eingesetzt. Bitte eigene Boxen zum Verpacken des Kuchens mitbringen!

Reservistenkameradschaft Aurachtal

Mi., 07.12.22 20.00 Uhr Monatsversammlung, Gasthaus Giehl, Waizendorf

Sa., 10.12.22 18.00 Uhr Jahresabschlussessen, Gasthaus Giehl mit anschließenden Ehrungen und Bildvortrag

Die Vorstandschaft der RK Aurachtal wünscht allen Mitgliedern, Förderern und Freunden und deren Familien einen schönen Jahresabschluss und alles Gute für das neue Jahr 2023!

Schützenverein „Hubertus“ 1956 e.V. Stegaurach

Schießzeiten:

Jugendtraining:	Mittwoch, 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Erwachsene:	Freitag, 16.12. 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr

Weitere Schießzeiten nach Rücksprache mit dem OSM Tobias Luft
Lust auf Sportschießen? Schnupperschießen Mittwoch ab 17.00Uhr

Rundenwettkämpfe:

A-Klasse 2.Mannschaft

Fr., 09.12.22	19.30 Uhr	Hubertus Walsdorf 1 - Hubertus 1956 Stegaurach 2

Veranstaltungen:

Sa., 10.12.22	ab 14.00 Uhr	Christbaumkugelschießen mit gemütlichem Beisammensein
	ab 18.00 Uhr	Adventfenster am Schützenhaus
Mi., 21.12.22		Jugend-Hauptversammlung im Schützenhaus Einladung hierzu erfolgt schriftlich

Gaststätte Schützenhaus:

Montag, Mittwoch und Freitag zu den bekannten Öffnungszeiten

Die Vorstandschaft wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Start in das Neue Jahr 2023.

Spielvereinigung Stegaurach 1945 e.V.

Ein besonders intensives Jahr geht zu Ende. Wir alle wurden vor große Herausforderungen gestellt. Zeit, danke zu sagen und das Jahr behutsam ausklingen zu lassen.



Die SpVgg Stegaurach bedankt sich bei allen Freunden, Sponsoren und Mitgliedern für ihre wertvolle Treue und Unterstützung - auch in schwierigen Zeiten - und wir wünschen Ihnen ganz herzlich Frohe Weihnachten, besinnliche Feiertage sowie einen gesunden Start ins Jahr 2023!

www.spvgg-stegaurach.de

Tauschring Region Bamberg

Mi., 07.12.22 19.00 Uhr Tauschtreff, Gemeindezentrum Philippus Bamberg, Buger Str. 74

Bei einem gemütlichen, adventlichen Beisammensein mit Blasmusik zum Zuhören und Mitsingen, einem kleinen Winterfeuer, Glühwein und einem vorweihnachtlichen „Knabberbuffet“ erzählen wir von den neuesten Tauschaktionen und schmieden Pläne für das Tauschjahr 2023.
Interessierte am Tauschring sind herzlich eingeladen.
Nähere Informationen: www.tauschring-region-bamberg.de oder unter Tel. 0951 / 2970110.

VdK OV Stegaurach

So., 11.12.22 14.30 Uhr Adventsfeier, Pfarrheim

Der Termin findet statt (vorbehaltlich „Corona“).

Programm:
Begrüßung der Mitglieder und Gäste
Geselliges Beisammensein mit musikalischer Begleitung
Um planen zu können, bitten wir um telefonische Anmeldung bei: Helget, Tel. 0951/29172. Durchführung des Termins findet unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Corona-Maßnahmen statt. Für Mitglieder und Begleitpersonen!

Wanderfreunde Aurachtal e.V. 84 Stegaurach

Veranstaltung: Volkswanderung
31.12.22 SV Hut Coburg
Start: 08.00-11.00 Uhr
Wir bitten Sie, sich rechtzeitig zu informieren. Dies können Sie im Internet unter www.dvv-wandern.de erfahren.
Einige Wandervereine bieten weiterhin geführte Wanderungen an. Diese beginnen zu den jeweiligen Zeiten und werden von jemandem geleitet. Wir wissen nicht, ob die Wandertage kurzfristig abgesagt werden. Bitte beachtet die genauen Hygienemaßnahmen.

Geführte Wanderungen des Vereines:

Wanderfreunde Aurachtal/Stegaurach:

Wanderfreunde Aurachtal/Stegaurach:

11.12.22 um 10.00 Uhr 5, 10 km
Start: Parkplatz Baggersee, 97424 Schweinfurt

TSV Küps:

07.12.22 um 14.30 Uhr 5, 11 km
Start: Angerseehütte in Bad Staffelstein

14.12.22 um 14.30 Uhr 5, 11km
Start: Angerseehütte in Bad Staffelstein

21.12.22 um 14.30. Uhr 5, 11km
Start: Angerseehütte in Bad Staffelstein

26.12.22 um 09.30 Uhr 5, 10 km
Start: Sportheim in Küps

28.12.22 um 14.30 Uhr 5, 11 km
Start: Angerseehütte in Bad Staffelstein

Wanderfreunde Schwarzenbach:

04.12.22 um 09.30 Uhr 5, 10 km
Start: Turnerheim

Freie Flotte Füße Franken:

24.12.22 um 09.00 Uhr 6 km
um 09.30 Uhr 11 km
Start: Rödental OT Einberg

Wanderfreunde Creglingen:

27.12.22 um 10.00 Uhr 6, 11 km
Start: Gasthaus zur Linde, Schonach 10

Bleiben Sie gesund.

Wir wünschen Ihnen schöne Weihnachten und eine guten Start ins Neue Jahr 2023!

Debring

Feuerwehr Debring

Termine für die Aktiven
So., 11.12.22 10:00 Uhr Übung der Aktiven
Jeden Donnerstag 19.00 Uhr Fitnesseinheit (45 Min.), alle gemeinsam, aber jeder für sich.

Termine für die Jugendfeuerwehr
entfallen im Dezember

Interessierte (m/w/d) dürfen sich gerne bei unseren Jugendwarten Christian Langguth und Bernd Tschiggfrey melden.
Telefon: 0951-93298377 (Anrufbeantworter)
E.Mail: jugend@feuerwehr-debring.de
Web: www.feuerwehr-debring.de/jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr in Debring ist ein Teil der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Stegaurach. Jeder Ortsteil hat seine eigene Jugendgruppe, geübt wird aber zum größten Teil gemeinsam und das in jedem Ortsteil abwechselnd.

Termine für die Kinderfeuerwehr
Sa., 03.12.22 Der Nikolaus besucht die Löschzwerge zuhause

Vereinstermine
Do., 01.12.22 17.00 Uhr Eröffnung der Adventsfenster der Gemeinde Stegaurach am Feuerwehrhaus in Debring, mit leckeren Kinderpunsch, Glühwein und Lebkuchen. Jeder ist willkommen und wir freuen uns auf euer Kommen.



Fr., 23.12.22 17.00 Uhr besinnliches Treffen an der Dorfkrippe
Bei schönem Wetter wollen wir uns an der Dorfkrippe treffen und das Weihnachtsfest gemeinsam einläuten.
Sa., 31.12.22 13.45 Uhr Neujahrsspielen an der Dorfkrippe in Debring (Spielplatz am Anger) von circa 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr werden uns die Mühlendorfer Blasmusik ein paar schöne Stücke spielen. Wir laden dich/euch herzlich ein, um mit uns ein Gläschen zu trinken, das alte Jahr auslaufen zu lassen und das neue Jahr zu begrüßen.

Weitere Informationen, aktuelle Änderungen & Termine findest Du auf unserer Internetseite

www.feuerwehr-debring.de

Kreuzschuh

Kreuzschuher Runde e.V.

Do., 08.12.22 18.30 Uhr Adventliche Lichtfeier an der Kunigundenkapelle, Kreuzschuh
Fr., 09.12.22 19.00 Uhr Jahresabschlussessen, Alte Mühle, Mühlendorf

Herzliche Einladung an alle Vereinsmitglieder!
Der Verein Kreuzschuher Runde e.V. wünscht allen Vereinsmitgliedern und Freunden des Vereins eine besinnliche Adventszeit und schöne Weihnachten, dazu alles erdenklich Gute für das kommende Jahr 2023, viel Glück und viel Gesundheit!

Mühlendorf



Zusammen mit JAM/iSo e. V. Stegaurach haben wir uns gedacht,
dass ein Adventsfenster im Backhäusla Mühlendorf euch eine große Freude macht.

Mit hausgemachten Glühwein, alkoholfreien Früchtepunsch, Gebäck und Lebkuchen dürft ihr uns am



Dienstag, den 13.12.22 ab 17:00 Uhr

gerne besuchen.

Bei Lichterglanz und Kerzenschein laden wir Euch alle recht herzlich ein!

FC Bayernstammtisch Mühlendorf

In der Weihnachtszeit bleibt Gelegenheit zum Rückblick und Zeit, um Kraft für Neues zu schöpfen. Wir wünschen unseren Mitgliedern und ihren Angehörigen sowie Freunden des FC Bayernstammtisch Mühlendorf ein besinnliches Weihnachtsfest. Für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg!

Die Vorstandschaft

Gesangverein „Sängerlust“ Mühlendorf

Sa., 03.12.22 14.30 Uhr Nikolausfeier in der Mühlendorfer Kirche
Herzliche Einladung! Für die Bescherung der Kinder benötigen wir eine Mail oder tel. Anmeldung bei Adam Rottmann unter der Tel. Nr. 0951/296601. Informationen für den Nikolaus an adam.rottmann@t-online.de
Sa., 10.12.22 18.00 Uhr Gottesdienst mit adventlichen Liedern
19.00 Uhr „Glühwein-Serenade“ auf dem Kirchplatz im beheizten Zelt und am wärmenden Feuer bei Glühwein und Kinderpunsch, Lebkuchen und Quarkstollen, Bratwürsten vom Grill und Fassbier.

Voranzeige:
Prunksitzungen 2023

Termine:
Sa., 21.01.2023
Sa., 28.01.2023

Tipp! Das ideale „Last Minute“ Geschenk!

Ab 20.12.22, 8 Uhr, beginnt der Vorverkauf für die 26. Gensbach – Fosänacht. Karten gibt es bei Hans Neuwirth, Tel. Nr. 0951 / 29 08 18.

Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden des GV „Sängerlust“ Mühlendorf eine stressfreie Vorweihnachtszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2023!

Das Vorstandsteam

Musikverein Mühlendorf e.V.

Im Musikverein Mühlendorf machen bereits seit vielen Jahrzehnten mehrere Generationen zusammen Musik und unterhalten damit nicht nur die Bürger im Gemeindegebiet. Unser großes Notenrepertoire reicht von Polkas und Märschen über Unterhaltungsmusik bis hin zu konzertanten Stücken, sodass wir jedes Jahr zahlreiche Anlässe musikalisch gestalten.

Neben den Proben und Auftritten kommt der Spaß bei uns aber nicht zu kurz und wir veranstalten Passiven-Stammtische, vereinsinterne Ausflüge u.v.m. Wer ein Instrument lernen möchte, den vermitteln wir gerne an professionelle Musiklehrer im Landkreis. Und wenn Sie oder Ihr Kind bereits ein Instrument spielen und auch in der Gruppe musizieren möchten, freuen wir uns, Ihnen bei einer Probe einen Eindruck vom gemeinsamen Musikmachen zu verschaffen. Aktive Musiker sind beitragsfrei. Für einen jährlichen Beitrag von 18 Euro kann man uns als passives Mitglied unterstützen. Bei Interesse/Fragen einfach unverbindlich per Mail (info@musikverein-muehlendorf.de) bei uns melden.

Unsere nächsten Termine:

So., 11.12.22 14.30 Uhr Weihnachtskonzert, Pfarrkirche Stegaurach zusammen mit weiteren Musikgruppierungen; der Erlös geht an die Bedürftigen der Gemeinde Stegaurach
Sa., 17.12.22 17.00 Uhr Kirchgang des Musikvereins in Mühlendorf mit anschließender Weihnachtsfeier und Jahresessen im Musikerzimmer (intern)
Sa., 24.12.22 21.30 Uhr Musikalische Umrahmung der Christmette in Mühlendorf
Sa., 31.12.22 14.00 Uhr Neujahrsanspielen Feuerwehrhaus Debring
14.30 Uhr Neujahrsanspielen Pfarrhaus Stegaurach
15.00 Uhr Neujahrsanspielen Backhäusla Mühlendorf

Die aktuellsten Informationen findet ihr auch auf unserer Homepage: http://musikverein-muehlendorf.de/

QR Homepage QR Facebook QR Instagram



Sportclub „Zur Linde“ e.V. Mühlendorf

Aktuelle Infos unter: www.sc-muehlendorf.de
oder in den Vereinsaushangkästen

Nordic-Walking (Damen/Herren)
Jeden Samstag um 09.00 Uhr an der Bushaltestelle Grundschule Mühlendorf „Am Kellerberg“.
Ansprechpartner für Neueinsteiger: Stefan Huber; Tel. 0152/33750430

Laufgruppe (Damen/Herren)
Jeden Sonntag um 8.30 Uhr an der Kabine (Kirche Mühlendorf).
Ansprechpartner für Neueinsteiger: Wolfgang Zech; Tel. 0152/26367682

Rennradabteilung
Rennradtouren Samstag und/oder Sonntag nach Absprache.
Treffpunkt am Backhäusla in Mühlendorf (Ecke Brückenstraße/Lindenstraße)
Ansprechpartner für Neueinsteiger: Robert Denzler; Tel. 01575/4159718

Fußballabteilung
Hallentraining jeden Mittwoch um 18.45 Uhr in der Schulturnhalle in Stegaurach



Wir wünschen allen unseren Mitgliedern und ihren Familien ein frohes, gesegnetes und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise ihrer Familien sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr 2023.

Die Vorstandschaft

Verein „Einheit“ Mühlendorf

Die alljährliche Christbaumversteigerung mit Verlosung am 25.12.2022 findet nicht statt.

Wir hoffen auf Euer Verständnis und wünschen Euch und Eueren Familien viel Gesundheit, Erfolg und alles Gute für das Jahr 2023!

Als Ersatz hat sich der Verein bereit erklärt, am Mittwoch, 28.12.2022, Pizza im Backhäusla zu backen.

Es gibt: Pizza Spezial, Pizza vegetarisch, Calzone, Rahmfladen.

Bei Interesse bitte Bestellungen unter E-Mail backhaeusla-muehlendorf@web.de oder Tel. Nr. 0951 / 51911767 von 16.30 – 19.00 Uhr. Bestellungen werden bis 21.12.22 entgegengenommen. Bitte bei der Bestellung Wunschabholzeit angeben!

Unteraurach



Kath. Kapellenverein Unteraurach



Di., 20.12.22 18.30 Uhr Adventsgottesdienst, anschl. Agape

Die Corona-Regeln bitte beachten.

Sternsinger
Anmeldungen für die Aktion Dreikönigssingen der Pfarrei Stegaurach liegen auch in der Kapelle aus. Für Unteraurach sind Gruppen vorgesehen. Alle Kinder und Jugendlichen ab der 3. Klasse (egal ob Ministranten oder nicht, auch die Konfession spielt keine Rolle) sind dazu eingeladen! Vortreffen mit Einteilung der Gruppen und Gebiete sowie inhaltliche Einführung und Gewandausgabe am Freitag, 09.12.2022, um 15.30 Uhr in der Pfarrkirche in Stegaurach.

Wir wünschen eine schöne, restliche Adventszeit, frohe Feiertage und alles Gute für das Jahr 2023.

Waizendorf

Sportverein Waizendorf



Liebe Vereinsmitglieder und Freunde des SVW:

Einladung zum Weihnachtssingen am Sportheim für Jung und Alt, für alle Mitglieder, Freunde und Gönner des SV Waizendorf am

Do., 22.12.22 17.00 Uhr.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Ansprechpartner der Jugendmannschaften:

A-Jugend	Markus Müller	0176 12969402
	Thomas Herzog	0172 8602007
	Marco Bartl	0173 3461230
B-Jugend	Jonathan Schilling	0151 61223771
	Oliver Nikol	0151 59101277
	Martin Kriesten	0173 8966505
	Florian Friedrich	0163 1601217
C-Jugend	Anja Berth	0176 24013887
	Norbert Paulus	0151 67634234
D-Jugend	Matthias Zeck	0179 2219658
	Matthias Müller	0175 2030601
	Holger Röhlig	0171 9353206
	Marcel Scheffler	0152 54183419
	Jürgen Röber	0176 38745172
E-Jugend	Stefan Strobler	0151 57641711
	Daniel Lehner	0176 64333639
	Uwe Gätzschmann	0160 98944380
	Matthias Linzer	0170 5650627
	Volker Struckmeier	0151 64957455
	Marco Zankl	0177 1731681
	Armin Litzlfelder	0175 7443382
	Andy Porstmann	0171 7836412
F-Jugend	Oliver Becher	0176 70444574
	Stefan Reck	0151 22693386
	Michael Rieck	0152 57045294
	Frank Hoffmann	0157 73890268
	Christian Roth	0170 4520471
	Marc Schmitt	0151 19477695
	Manuel Thomann	0170 3272397
	Marco Dörnhöfer	0176 19657048
	Grig Udrescu	0171 1277457
G-Jugend	Benjamin Lamm	0172 1307614
	Andrea Wicht	0160 93872949

An alle Neueinsteiger !!!!



Lust auf Fußball? Im Verein? Mit vielen gleichaltrigen Kindern? Ohne Druck? Nur der Spaß steht im Vordergrund! Dann kommt doch zu uns! Jeder darf bei uns mitspielen. Mädchen und Jungs.

Interessenten bitte nachstehende Nummern anrufen.

Ansprechpartner:		Hans Frank	0176 38059038
		Christian Roth	0170 4520471
Mo.,	19.00 Uhr	**Damengymnastik**, ab sofort wieder in der Aurachtalhalle (Leiterin: Michaela Karger, Tel. 0951 290579)	
Do.,	19.00 Uhr	**Kegelabteilung** Donnerstag alle 14 Tage auf der Kegelbahn des SV Reundorf. Interessierte sind jederzeit willkommen. (Ansprechpartner Hildegard Schellenberger Tel. 0951 2836605)	
Fr.,	16.30 Uhr	**Kinderturnen**, Aurachtalhalle Bei Ballspielen, Geräteturnen, Trampolin sowie beim Rennen und Toben haben alle viel Spaß. (Leiterin Vroni Wimmer 0951 93298378)	

Leichtathletikabteilung – SV Waizendorf



(bis Osterferien in der Halle)

Kinderleichtathletik – Aurachtalhalle

Di.,	15.45 – 17.00 Uhr	Jg. 2017 bis 2016 Madlen Jankowski, Tel. 01737814332

(Für diese Gruppe suchen wir dringend einen Betreuer/-in)

Di.,	15.45 – 17.10 Uhr	Jg. 2012 bis 2015 Gaby Leibbrand Tel. 290802/ Marcus Leipold 01717264847

Leichtathletik Grundlagentraining – Aurachtalhalle

Dienstag ab Oktober

	17.15 – 18.45 Uhr	ab Jg. 09 und älter Ilse Dörfler, Tel. 57326

Freitag

Fr.,	15.45 – 17.15 Uhr	Jg. 2010 und 2011 Gaby Leibbrand
Fr.,	17.15 – 18.45 Uhr	Jg. 09 u. älter Ilse Dörfler, Tel. 57326

Fitnessgymnastik 50 plus für Männer und Frauen (ab Oktober bis Ostern)

Mi., 18.45 – 19.30 Uhr bei Ilse Dörfler Tel. 57326

Einstieg jederzeit möglich, auch für Nichtmitglieder!

Auswärtiger Verein

Theatergruppe des SV Pettstadt

Auch im kommenden Jahr möchte Sie die Theatergruppe wieder unterhalten. Wir spielen das Bühnenstück „Moral ist, wenn man es trotzdem macht“. Dieser Drei-Akter wird sicherlich für viel Freude sorgen und einige schöne Stunden bereiten. Unsere Aufführungen finden in der Zeit von Ende Februar bis Anfang April 2023 statt. Über die genauen Termine werden wir Sie im nächsten Mitteilungsblatt näher informieren, damit Sie rechtzeitig Ihre Karten besorgen können.

VdK OV Walsdorf

So., 04.12.22 14.00 Uhr Weihnachtsfeier, Herzogscheune Walsdorf

Der VdK Ortsverband Walsdorf lädt alle Mitglieder herzlich ein!

KAUFEN, WO ICH WOHNE!

GESCHENKKARTE DER GEMEINDE STEGAURACH

Die Geschenkkarte ist bei folgenden Unternehmen einlösbar:



Nahrung & Genuss:

Eisdiele „Eisbox“ (Stegaurach), Pizzeria „ELIDA“ (Stegaurach), Gasthaus „Giehl“ (Waizendorf), Gasthof Melber (Höfen), Bäckerei Grubert (Stegaurach), Hausbräu Stegaurach, Heberleins Hof (Höfen), Mühlenbräu Merklein - „Alte Mühle“ und „Mühlenbräu Keller“ (Mühlendorf), Unser Laden Bäckerei Konditorei Nöth (Stegaurach), Restaurant „Nettuno“ (Stegaurach), REWE Stegaurach, RM Süße Kreationen (Stegaurach), Whisky Stadl Stegaurach, Landgasthof „Windfelder am See“ (Stegaurach)

Dienstleistungen:

Aurachtal-Apotheke R. Bürklin (Stegaurach), Auto Andres (Stegaurach), AXA Generalvertretung Peter Böck (Stegaurach), Bücherei Stegaurach, Kosmetikstudio Beauty & More Carmen Friedel (Hartlanden), City Nails & more (Stegaurach), Cut and Colour by Andrea (Stegaurach), Dauses Michaela – Fußpflege/ Kosmetik (Waizendorf), deGlüx – SchmuckStücke (Kreuzschuh), Der Werbemann (Stegaurach), Die eilige Tonne (Stegaurach), Friseursalon „LaBella“ (Stegaurach), Friseursalon „pelo y mas“ (Stegaurach), Haka Kunz GmbH (Stegaurach), Heike’s Haarsalon (Mühlendorf), Judith Terhar - Elterncoaching, JZ Fotografie (Stegaurach), Schreibwaren Kalb (Stegaurach), Photo Klinnert (Stegaurach), KosNa – Martina’s Kosmetik- & Nagelstudio (Stegaurach), Luba-Laden (Stegaurach), Kosmetikstudio nagelneu & permanent (Debring), Neue Apotheke (Stegaurach), Papier-La-Papp (Stegaurach), Kosmetik & Fußpflege – Ulrike Kuczera (Stegaurach), Relax – at-Home Mobile Wellnessmassage – Nicole Kidalka (Mühlendorf), WebdesignFrisch – Graphic, Logo und Design (Hartlanden), Windfelder am See – Sportanlage (Tennis, Squash, Badminton) (Stegaurach)

Haus & Garten:

Karlheinz Böhm (Mühlendorf), Hofmann Baubetrieb (Debring), Fliesen Morgenroth (Stegaurach), TC-Center Höchstadt (Stegaurach), Blumen Weiß (Stegaurach), Kompostbetrieb Wicht (Mutzershof)

Änderungen jederzeit möglich! Entnehmen Sie den aktuellen Stand bitte unserer Homepage www.stegaurach.de/geschenkkarte

Einlösung der Gutscheine: Die Käufer/Kunden können die Gutscheine jeweils bei den teilnehmenden Firmen einlösen. Der Wert des Kaufgegenstandes muss mind. 5 Euro bzw. 10 Euro betragen. Die Teilung eines Geschenkgutscheines ist nicht möglich.



Schöne Geschenkidee zu Weihnachten

Stegaurach
zentral · naturnah · lebendig

Anzeigen

Fahrt der Volkshochschule Bamberg-Land

Von Cranach bis Bauhaus – Weltkulturerbe in Weimar vom 15.01.–16.01.2023

„Von Cranach bis Bauhaus. Weltkulturerbe in Weimar" ist das Motto der Fahrt, die die Volkshochschule Bamberg-Land in der Zeit vom 15.01.-16.01.2023 anbietet. Auf dem Programm steht der Besuch der Herzogin Anna Amalia Bibliothek, eine der ersten Fürstenbibliotheken und seit 1998 UNESCO-Welterbe. Anschließend besucht die Gruppe der Volkshochschule die Sonderausstellung "Cranachs Bilderfluten" Gezeigt werden Objekte von Lucas Cranach dem Älteren, dem Jüngeren und ihrer Werkstatt, die zu den produktivsten der Kunstgeschichte zählt. Ein weiteres Highlight folgt am Abend mit dem Besuch der Opernvorstellung „Aida" im Deutschen Nationaltheater Weimar. Nach der Übernachtung im Ramada Hotel wird am folgenden Tag mit einer Führung das Bauhaus Museum und das Museum Neues Weimar besucht. Den Abschluss bildet eine 90-minütige Stadtführung durch die Altstadt Weimars bevor der Bus die Gäste zurück nach Bamberg bringt.
Die Fahrt wird durchgeführt und begleitet von Sigrid Radunz-Fichtner, Lichtenfels. Für diese Fahrt sind noch Plätze frei. Nähere Auskünfte erteilen die VHS Bamberg-Land und Sigrid Radunz-Fichtner, Tel. 09571 / 88835 oder 0172 / 8601354 oder per mail unter sr-reisen@web.de

Operngala Kloster Eberbach vom 02.12.–04.12.2022

Die Fahrt zur Festlichen Operngala nach Kloster Eberbach, die die Volkshochschule Bamberg-Land im vergangenen Jahr pandemiebedingt nur eingeschränkt durchführen konnte, findet in diesem Jahr erneut statt.
Der neue Termin ist nun vom 02.12.-04.12.2022. Highlight dieser Fahrt ist der Besuch der Festlichen Operngala im Laiendormitorium des Klosters Eberbach, das im berühmten Film „Der Name der Rose" von Umberto Eco als Kulisse für die Schreibstube der Mönche diente. Weitere Programmpunkte dieser Fahrt sind eine Stadtrundfahrt in Wiesbaden, der Besuch des Landesmuseums in Mainz und des Hessischen Landesmuseums in Darmstadt.
Für diese Fahrt sind noch einige Plätze frei. Die Fahrt wird durchgeführt und begleitet von Sigrid Radunz-Fichtner, Lichtenfels. Nähere Auskünfte zu dieser Fahrt erteilen die Volkshochschule Bamberg-Land und Sigrid Radunz-Fichtner, Tel. 09571 / 88835 oder per Mail sr-reisen@web.de.

Weihnachten in der Kunst

Online-Vortrag mit Dr. Margit Fuchs

Die Kunsthistorikerin Dr. Margit Fuchs gibt in ihrem Online-Vortrag einen kunstgeschichtlichen Überblick zur Darstellung der Geburt Christi von der Antike bis heute.
„Und sie gebar ihren Sohn, den Erstgeborenen. Sie wickelte ihn in Windeln und legte ihn in eine Krippe, weil in der Herberge kein Platz für sie war." (nach Lukas 2,7). Die Geburt Christi ist bis heute eines der häufigsten Bildmotive in der (christlichen) Kunst.
Was sind die literarischen Vorlagen für diese Darstellungen und wie entwickelten sich die unterschiedlichen Bildtypen in Abhängigkeit von ihrem Entstehungsort oder ihrer Entstehungszeit? Wie hat sich das Motiv entwickelt? Waren Maria und Josef schon immer Teil des Bildes? Wann kamen die Hirten dazu? Und welche Rolle spielten Ochs und Esel?
Dr. Margit Fuchs hat die Antworten und erklärt die Entwicklung des Motivs anschaulich mit vielen Bildbeispielen in einer spannenden Reise durch die Kunstgeschichte.

Donnerstag, 08.12.2022, 19 - 20 Uhr, ohne Gebühr
Online-Vortrag via Zoom

Anmeldung erforderlich über www.vhs-bamberg-land.de (Kursnummer 400GS01) oder per Mail an info@vhs-bamberg-land.de
Den Zugangslink erhalten Sie nach der Anmeldung.





Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen Gesundheit, Glück und Erfolg!

Aktiv Druck & Verlag GmbH
An der Lohwiese 36
97500 Ebelsbach
Tel. 09522 943560
info@aktiv-druck.de
www.aktiv-druck.de

AKTIV DRUCK

Suche
Halle, Scheune oder größere Garage
für Wohnwagen und Motorrad zu mieten.
Phon 0170-7333964, info@dr-foerst.de

stühle · bänke **schütz**
massivholzmöbel · innenausbau

z.B. **Individuelle** Sitzmöbel aus **Massivholz**, maßgeschreinert nach **Ihren** Vorstellungen !!!

Unterharnsbach 6
96138 Burgebrach
Tel: 09546 - 59 35 25
www.schreinerei-klaus-Schuetz.de

Frohe Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr!

Stegaurach
zentral · naturnah · lebendig
Gemeinde Stegaurach
www.stegaurach.de

ESTRICH
Höllein GmbH
Zement-, Industrie-,
Schnell- und Fließestriche
Designböden | Abdichtungen

Estrich Höllein GmbH
Schlemmerwiesen 1
96123 Pödeldorf
Tel. 0 95 05/80 32 28
Fax 0 95 05/80 32 29
Mobil 01 71/8 32 01 87
mail@estrich-hoellein.de
www.estrich-hoellein.de

Für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns bei allen Kunden und Geschäftspartnern.

Wir wünschen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2023

WILFRIED MÜLLER GMBH & CO. KG
Steinweg 20
96135 Stegaurach OT Unteraurach
Telefon 0951 296940
Telefax 0951 296704
info@haustechnik-w-mueller.de
www.haustechnik-w-mueller.de

WILFRIED MÜLLER
Heizung | Sanitär | Solar | Kundendienst

We wish you a Merry Christmas

& HAPPY NEW YEAR

Wir danken Ihnen herzlich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das gesamte Team von EnergieKamin wünscht Ihnen frohe Weihnachten und ein glückliches, gesundes neues Jahr.

Ronald Walter, Holger Stäblein

Traum Ofen

Emil-Kemmer-Straße 12 | 96103 Hallstadt
Tel. 0951/29 70 80 48
www.EnergieKamin.de
www.traumofen-bamberg.de

FROHE WEIHNACHTEN

Wir danken Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Jahr und wünschen Ihnen ein friedvolles Fest und einen guten Start in das neue Jahr.

ALBERT UND BERGMANN
Haus- und Industrietechnik
Dr.-Noddack-Straße 4 • 96135 Stegaruach
Fon 0951 992000-0 • Fax 0951 992000-5
E-Mail: info@albert-bergmann.com
www.albertundbergmann.de

Frohe Weihnachten, Gesundheit und Glück für 2023

Angebot im Dezember und Januar

Free Form Premium Gleitsichtgläser Paar 440.- €

Offen für Ihre Wünsche …
Di - Fr 9.00 - 18.00 Uhr
Sa 9.00 - 12.00 Uhr

Ihr AO-Meister Gerhard Matuszczak

Optik DAS NASENFAHRRAD
Mühlendorfer Str.5
Tel: 29 00 05
96135 Stegaurach

Malerwerkstätte
stöcklein
Farbe und mehr!
Stilbewusste Farbgestaltung

Qualität von Meisterhand
Klosterstraße 10
96117 Memmelsdorf • OT Weichendorf
Tel. 09 51/4 12 88 • Fax 09 51/42 06 18
• Maler- und Tapezierarbeiten • Vollwärmeschutz
• Fassadenrenovierung • Innen- und Außenputze



WINDFELDER Landgasthof am See

Frohe Weihnachten und die besten Wünsche für das neue Jahr

Öffnungszeiten 24.+25.12. geschlossen
1.1.2023 bis einschließlich 5.1.2023 geschlossen.
Ab dem 6.1.2023 wieder geöffnet.

Es freut sich auf Sie
Ihr **„Windfelder-Team“**

96135 Stegaurach · info@windfelderamsee.de · **0951 99227-0**

Frohe Weihnachten
und ein gesundes neues Jahr!

Wir danken Ihnen für die Treue in diesem besonderen Jahr und freuen uns, Sie auch in 2023 wieder umfassend beraten zu dürfen.

Gundula Beck
Ihre Gundula Beck
und das gesamte Team!



St. Johannes APOTHEKE
STARK VOR ORT
Hauptstraße 6 · 96158 Frensdorf
Tel.: 09502 9223-0 · Fax: 09502 9223-22
info@st-johannes-apotheke.com
www.st-johannes-apotheke.com

Aurachtal APOTHEKE
STARK VOR ORT
Bamberger Str. 34 · 96135 Stegaurach
Tel.: 0951 299765 · Fax: 0951 290377
info@aurachtal-apotheke-stegaurach.de
www.aurachtal-apotheke-stegaurach.de

Neue APOTHEKE
STARK VOR ORT
Bamberger Str. 24 · 96135 Stegaurach
Tel.: 0951 2971795 · Fax: 0951 2971796
info@neue-apotheke-stegaurach.de
www.neue-apotheke-stegaurach.de

Karlheinz Böhm

Bauflaschnerei
Sanitär- und
Heizungsanlagen

Telefon (09 51) 29 66 44
Falkenstr. 21 – 96135 Mühlendorf

Am Ende des alten Jahres
danken wir allen unseren Kunden
für das Vertrauen und
wünschen ein frohes Weihnachtsfest,
für das kommende Jahr
Gesundheit, Glück und Erfolg.



Hansi's Imbiß & Partyservice



Alte Bundesstr. 9
96135 Stegaurach
Tel. 09 51 / 29 93 13



wünscht
ein gesegnetes
Weihnachten
und alles Gute
fürs neue Jahr!

Wir haben vom 27.12.2022 bis einschließlich 05.01.2023 geschlossen!

Ihr Imbiß-Team



Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr wünschen wir unseren Schülern, allen Freunden und Bekannten.

Musikinstitut im Blumenhof
Inh. Martina Schneider

Wir erteilen Unterricht in den Fächern: Klavier, Geige, Bratsche, Gitarre, Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon

Musikinstitut im Blumenhof
Im Blumenhof 27 · 96135 Stegaurach · Tel.: 0151 / 616 939 95
Webseite: www.musikunterricht-stegaurach.de

Unterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Wir danken allen Mandanten, Freunden und Bekannten für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr!

Unser Leistungsspektrum:
- Steuerberatung und Vertragsgestaltung
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Steuererklärungen und Anträge
- Erstellung von Jahresabschlüssen
- Finanzbuchhaltung und Controlling
- Lohnbuchhaltung
- Vermögens- und Finanzplanung
- Beratung für Existenzgründer
- Unternehmensnachfolgeberatung
- Fachberater für Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung

Kanzlei Jendrysik STEUERBERATUNGS-GESELLSCHAFT mbH

Kanzlei Jendrysik
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Pödeldorfer Straße 136
96052 Bamberg

Tel. 0951 2999191-0
Fax 0951 2999191-20

info@kanzlei-jendrysik.de
www.kanzlei-jendrysik.de

Rechtsanwalts- und Fachanwaltskanzlei
Monika Kalb & Hans-Jörg Reh

Mit Rückblick auf das vergangene Jahr wünschen
wir eine friedvolle, gesegnete Weihnachtszeit,
Mut, Zuversicht und Glück
für das neue Jahr!

Monika Kalb
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Hans-Jörg Reh
Rechtsanwalt
Schwerpunkt: Mietrecht,
Arbeitsrecht, Verkehrsrecht

Bamberger Straße 2, 96114 Hirschaid, Telefon 0 95 43 / 84 01-0, Fax 0 95 43 / 84 01-10
E-Mail: anwaltskanzlei@ra-kalb.de



Wenn die Sonne des Lebens untergeht,
leuchten dafür die Sterne der Erinnerung.

Wir gedenken

... allen lieben Menschen, die uns dieses Jahr verlassen haben.
... besonders jenen, die in ihren letzten Stunden alleine waren
und nicht das Glück hatten, geborgen in einer Familie zu sein.

Wir wünschen

allen Angehörigen von Herzen viel Kraft und
eine besinnliche Weihnachtszeit.

Kaiser BESTATTUNGEN GmbH

Adpfend, Adpfend, ein...



Sie finden bei uns...

* Whiskys und Rum aus aller Welt.
* Feine Edelbrände, Weihnachtslikköre und mehr ...

96135 Stegaurach - Wildensorger Str. 23 1/2
siehe auch „**whisky-stadl-stegaurach.de**“
Termin unter Tel: ***0170 214 2665***

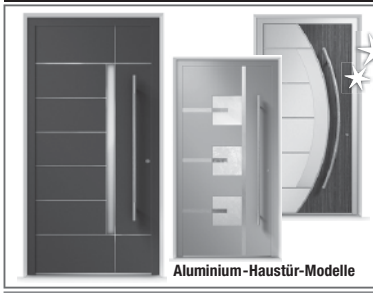
Whisky-Stadl Stegaurach

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit !

Qualität und Zuverlässigkeit sind unsere Stärken!

Wie wär's mit einer neuen attraktiven HAUSTÜR!?

www.ritzkowski-bauelemente.de



Aluminium-Haustür-Modelle

Wir wünschen Ihnen, unseren geschätzten Kunden und Geschäftsfreunden ein behagliches, schönes Weihnachtsfest, geruhsame Feiertage und alles Gute, viel Glück und Gesundheit im neuen Jahr!



Ritzkowski® Bauelemente
Stefan Ritzkowski
96175 Pettstadt

Ausstellung: Ohmstraße 13 - Geöffnet nach Terminvereinbarung!
Tel.: 09502 / 921140 · Fax: 09502 / 921141 · Mobil 01 71 / 9 90 18 06

Meisterbetrieb seit 1979!

Maler Selig · Industriestraße 17 · 96138 Burgebrach
09546 - 94 94 0
www.maler-selig.de · info@maler-selig.de

MALER SELIG BURGEBRACH

Car-n-Bike Service GmbH







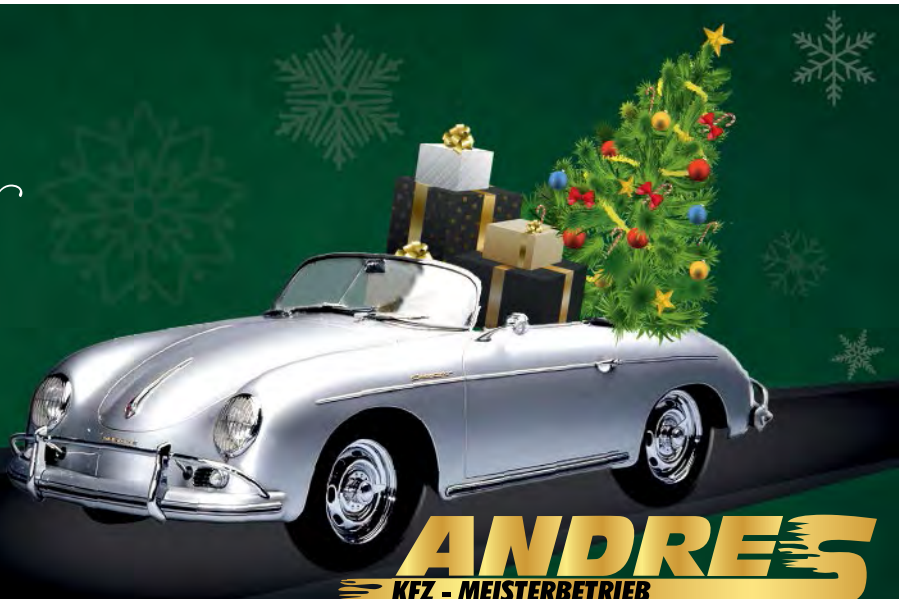
Danke

Für das entgegengebrachte Vertrauen möchten wir uns auf diesem Weg bei allen unseren Kunden, Freunden und Lieferanten bedanken. Wir wünschen ein friedvolles Weihnachtsfest und alles erdenklich Gute und Gesundheit im neuen Jahr!

Vom 24.12. bis 01.01. haben wir Betriebsferien, ab dem 02. Januar sind wir wieder für Sie da!
Würzburger Straße 76, Bamberg (hinter der Aral Tankstelle), ☎ 0951/51935910

Frohe Weihnachten

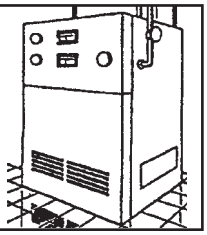
Wir wünschen
unseren Kunden,
Freunden und Bekannten
ruhige Feiertage
und viel Schwung
im Neuen Jahr!



ANDRES
KFZ - MEISTERBETRIEB

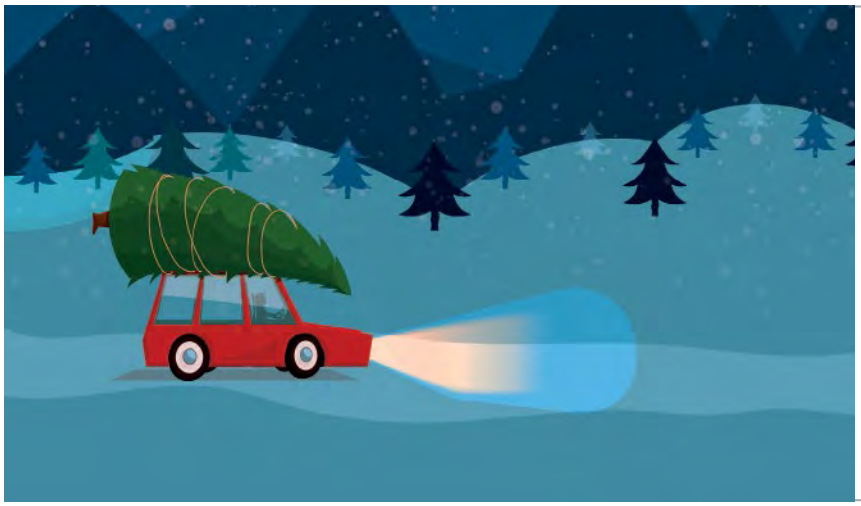
Klaus Andres * Bachstraße 4 * 96135 Stegaurach * 0951/290 957

Ölfeuerungs-Kundendienst
Wartung aller Brennerfabrikate
Störungsdienst auch Samstag/Sonntag
Kostenlose und unverbindliche Beratung!
Standort Pettstadt **Tel. (09502) 8452**
oder **Tel. (09554) 505**



Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944 – 36160
www.wm-aw.de
QR-Code scannen
WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm

Einen herzlichen Weihnachtsgruß
allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten.
Elektro Lang GmbH & Co. KG
Ringweg 14, 96194 Walsdorf/Erlau, Tel. 09549/1645



Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches, gesundes neues Jahr!
SCHNEIDER
KFZ-Meisterbetrieb
Birkacher Hauptstr. 8a · 96158 Frensdorf
Telefon 09502/4141 · kfz@kfzschneider.com



BOSCH
Technik fürs Leben

- **Cookit heiß** (bis 200 °C)
- **Cookit groß** (3 Liter)
- **Cookit smart** (per App neue Rezepte, Updates, Einkaufszettel)
- **Koch gleich los**
- **7 Profizubehöre** im Preis enthalten
- Schnippeln, rühren, heiß anbraten… **Alles ist möglich**
- regelmäßig **kostenlose Rezepte** – eigene speichern und teilen
- Updates, Zubehör

Unverbindliche, persönliche Beratung buchen und loskochen mit Cookit-Beraterin Birgit Wicht, Waizendorf, 0151/2278 6459
Zubehörtasche gratis (Wert 79,99€) nur bei Experten bis 10.01.2023

Mit dem herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit verbindet dieser fröhliche Weihnachtsgruß die besten Wünsche für geruhsame Weihnachtsfeiertage, stetes Glück, gute Gesundheit und viel Erfolg im neuen Jahr.

MALERBETRIEB Volk GmbH

Mittelstraße 1 - 96194 Walsdorf
Tel. 0 95 49 / 980 990
Fax 0 95 49 / 988 3939

Am Ende des alten Jahres möchten wir uns bei unseren Kunden und Geschäftspartnern für die gute Zusammenarbeit bedanken und wünschen allen ***Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!***

Schreinerei Krapp
Meisterbetrieb

Markus Krapp
Obergreuth 23,
96158 Frensdorf
Tel.: 09502/921957
Fax: 09502/490100
Mobil: 0171/4079802
www.schreinerei-krapp.de
@:info@schreinerei-krapp.de

Innenausbau
Möbel
Treppen
Böden
Küchen
Türen
Fenster
Zäune

ralf ANDRE sagt DANKE!

für all die Unterstützung und Treue an alle Fans und Musikfreunde, denen ich diesen Erfolg zu verdanken habe.

2 erfolgreiche Auszeichnungen 2022 für 100.000 Digital Streams

Das aktuelle Musikvideo zu One Night Stand könnt Ihr auf YouTube sehen





One Night Stand 100.000 Digital Streams

Dein Prinz 100.000 Digital Streams



FIESTA RECORDS

Ambulante Pflege Bernhardt

.....ihr Partner ALLER Kranken- und Pflegekassen

Fröhliche Weihnachten!

Für Ihr Vertrauen im alten Jahr sagen wir herzlichen Dank!
Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen Gesundheit, Glück und Erfolg.

Pflege mit Herz

Ihren Pflegedienst finden Sie

Hauptstraße 40, 96175 Pettstadt

Telefon: 09502/ 926 776

Florek
Wohn(t)räume erleben & verwirklichen
Geisfelder Str. 32 · Tel. 0951 26453
www.florek-bamberg.de

Für das in uns gesetzte Vertrauen im vergangenen Jahr bedanken wir uns herzlich und wünschen Ihnen „Frohe Weihnachten" und für das neue Jahr 2023 viel Gesundheit, Glück und Erfolg.

Weihnachten in einem behaglichen Zuhause.
Wir machen es möglich!



LACK + KAROSSERIE

WICHT Reundorf

09502 1007 info@auto-wicht.de

Liebe Kunden, Geschäftspartner, Freunde und Bekannte, wir bedanken uns recht herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns, auch im neuen Jahr, wieder Farbe in Ihr Leben bringen zu dürfen

PRELLER GmbH
Malermeister
seit 1949

Mittlerer Kaulberg 52
96049 Bamberg
Telefon 0951-56031
www.malermeister-preller.de
info@malermeister-preller.de

Sicherheitsfachgeschäft seit über 70 Jahren



– Einbruchschutz für Ihr Zuhause, Ihrer Firma
– Sofortdienst für Schließzylinder (z. B. Gleichschließung)
– Schließanlagen – mechanisch und elektronisch
– Nachbestellung für Ihre vorhandene Schließanlage (vieler Fabrikate)
– Tresore, Geldkassetten, Briefkästen
– Notöffnungen (zu unseren Öffnungszeiten)
– Gravuren, Warnschilder
– Rund um Schlüssel und Schloss
– Eigenes Ladengeschäft



Beratung, Reparaturen, Verkauf, Montage durch Fachmonteure.

Schlüsselzentrale Heim GmbH
nur Josephstr. 5, 96052 Bamberg | Tel. 09 51 / 2 77 65
Montag – Freitag 8.00 – 18.00 Uhr | www.Schluessel-Heim.de

Fliesen – Design Stärk
Fliesen, Mosaik und Naturstein

- Natursteinverlegung im Innen- und Außenbereich
- Fliesenarbeiten aller Art
- Mosaikarbeiten
- Balkon- u. Terrassensanierung
- Große Ausstellung
- Badsanierung
- Reparaturarbeiten
- Treppenanlagen
- Taktiles Saystem

Rosenweg 2 · 96194 Walsdorf
Tel. 0 95 49/92 11 20 · Fax 0 95 49/92 11 22 · www.fliesen-staerk.de



www.schunder-bestattungen.de

96135 Stegaurach
Bamberger Str. 16 • Tel. 0951 - 70270

SCHUNDER
BESTATTUNGEN

Unfall – was nun?
Rufen Sie uns an !
Qualitätsarbeit und -Service haben einen Namen
Willi Güttler
UNFALLINSTANDSETZUNG
aller Fabrikate
Burgebrach • ☎ 0 95 46 / 59 39-0
Abhol- und Rückfahrservice

FLIEGENGITTERHERSTELLER
BÖHLEIN
Fenster - Türen - Wintergärten - Sonnenschutz - Markisen
Roland Böhlein
96167 Königsfeld
0 92 07 / 5 28
info@boehlein-montagen.de

seit 1949
FÖRTSCH
GMBH
- **FASSADENRENOVIERUNG**
- **MALER- UND TAPEZIERARBEITEN**
- **INNEN- UND AUSSENPUTZ**
- **WÄRMEDÄMMVERBUNDSYSTEME (WDVS)**
- **EXKLUSIVE DÄMMPUTZE**

Münchner Ring 21-23a · 96050 Bamberg · Tel. 0951 130454
www.malerbetrieb-foertsch.de

Wir danken unseren Kunden und Geschäftsfreunden ganz herzlich für ihr Vertrauen. Wir wünschen eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr.
SCHREINEREI
Habenstein
WALSDORF
Inh.: Andreas Knauer
Schreinermeister
www.habenstein-walsdorf.de

Kosmetik Beauty & More
Danke für Ihre Treue
– auf ein fröhliches & friedliches 2023
Weihnachts-Zuckerl
Gesichtsbehandlung & Fußpflege
im Dez. & Jan. **80,– €**
(auch als Gutschein erhältlich)
Frohes Fest
Hochwertige Produkte von Lombagine

Carmen Friedel
Ringstraße 49 · 96135 Stegaurach/Hartlanden · Tel. 0152/33 72 28 57

AZUBIS GESUCHT!
JETZT DURCHSTARTEN.
Starte mit einer Ausbildung bei uns in Deine Zukunft.
Bewirb dich jetzt auf eine Ausbildungsstelle:
- zur/m Elektroniker(in) (m/w/d) Fachbereich Energie- und Gebäudetechnik
WIR SUCHEN DICH.
LUDWIG
elektro- & netzwerktechnik
Ausbildungsbeginn: 01. September 2023
Wir freuen uns auf Deine schriftliche Bewerbung per E-Mail oder Post.
Nutze deine Chance im Handwerk!
Ludwig elektro- & netzwerktechnik GmbH & Co. KG I Am Sportplatz 6 I 96138 Burgebrach
www.ludwig-elektrotechnik.de I info@ludwig-elektrotechnik.de I 09546/920 920
euronics

Stressfrei durch die Weihnachtszeit

Geschenke für Deine Liebsten,
Schmerzmittel für Dich.

NaturGarten Stegaurach

CBD Hanf lindert Stress
und hilft bei Schmerzen.

Familie Schubert
Mutzershof 2
96135 Stegaurach

Hanf aus Stegaurach



Komm uns am Bauernhof besuchen
und erfahre alles über CBD und
seine heilende Wirkung, den Anbau
von Hanf und dessen Verarbeitung.

Donnerstags 17.00 – 19.00 Uhr
Samstags 15.00 – 18.00 Uhr

www.Naturgarten-Stegaurach.de

JETZT FÜR NÄCHSTES JAHR PLANEN

- 10% Winterrabatt
  bis 31. 01. 2023
- Kurze Lieferzeit
- Kostenlose Erstberatung vor Ort



Terrassendächer | Wintergärten | Markisen | Garagentore
Haustüren | Insektenschutz | Rollladen | Raffstore | Schrägverschattung

Sonnen- und Wetterschutz
Manuel Fröhlich

0162 609 22 20

Büro & Ausstellung:
Dr.-Noddack-Str. 10
96135 Stegaurach

www.manuel-froehlich.com
info@manuel-froehlich.com

OCHS
Sanitär- und Heizungstechnik GmbH
-Meisterbetrieb-
Geschäftsführer:
Dominik und Marcel Ochs

Wir bedanken uns
bei allen unseren Kunden
für Ihr Vertrauen
und wünschen Ihnen
frohe Weihnachten und ein
gesundes neues Jahr



Frankenstr. 25 · 96135 Stegaurach · Tel. 0951/30116231
ochs.sanitaer.heizung@gmail.com

Böhm's Auto-Shop

Wir wünschen Ihnen zu Weihnachten
besinnliche Stunden. Für das neue Jahr Glück und Erfolg.
Wir bedanken uns herzlichst für Ihr Vertrauen
und die gute Zusammenarbeit. Bleiben Sie gesund.

Steinweg 24, 96135 Debring · Tel.: 0951 290249
Fax: 0951 2968345 · Mobil: 0175 5943670
dagmar@boehms-auto-shop.de
www.boehms-auto-shop.de



Friedvolle
Weihnachten
und alles Gute
für das neue Jahr

ERGOTHERAPIE-PRAXIS
GABRIELE HAUER

Bamberger Str. 24 • 96135 Stegaurach
Telefon 0951-55036 • Mobil 0176-32814089

Unser Motto lautet:

SPENDEN STATT SCHENKEN – GUTES TUN
... WÄHREND DER WEIHNACHTSZEIT

Heikes
HAARSALON
INHABER: HEIKE BÖHNLEIN
FELSENSTR. 18
96135 MÜHLENDORF
TEL: 0951/ 29 00 39
WWW.HEIKES-HAARSALON.DE

Weihnachts-
Spendenaktion

zu Gunsten der
Regnitz-Engel Selbsthilfegruppe
Brustkrebs Hirschaid

Regnitz-Engel
www.regnitz-engel.de

Gemeinsam stark gegen Krebs. Für Krebspatienten in der Region.





Wir spenden den ganzen Dezember
0,50 € von jedem Haarschnitt
in die aufgestellte Spendenbox.

Kaiser BESTATTUNGEN GmbH
Weil wir anders sind!

JEDERZEIT FÜR SIE ERREICHBAR: (0951) 30125581

LEBENSFEIER AUF JEDEM FRIEDHOF GENERELL MÖGLICH

Satire

Stadt Bamberg zockt die Toten ab? Teil 3

Bürgermeister* der Stadt Bamberg, wie argumentiere ich eure **„VorfahrtsABZOCKpflicht?“** *Meinung des Autors*

Seit 01.01.2021 ist es Pflicht, dass **alle Menschen,** die in Bamberg gestorben sind, aber außerhalb der Stadt bestattet werden, beim Friedhof Bamberg vorgefahren werden. **Dies betrifft auch alle Bamberger, die eine Feuerbestattung wünschen,** da Bamberg kein Krematorium hat und so **diese Verstorbenen die Stadt verlassen müssen.**

Am 03.11.2022 habe ich bei den Verantwortlichen nachgefragt, wieviel Geld die Stadt durch die Vorfahrtspflicht (pro Verstorbenem 70 €) mehr einnimmt und um eine Rückantwort bis zum 11.11.2022 gebeten.

Am 07.11.22 hat mir Herr Starke in einem Zwischenbescheid geantwortet, dass sich eine Mitarbeiterin wegen der Beantwortung bei mir melden wird. Außerdem hat er sich bei mir für meine Initiative bedankt.

Wenn die Angehörigen mich nach dem „Warum der Vorfahrtspflicht“ fragen, erwidere ich: „Meiner Meinung nach ist das eine gewaltige Abzocke!“

Um mehr im Sinne der Stadt Bamberg argumentieren zu können, bitte ich um Ihre Hilfestellung!

Hier die Fragen, die noch unbeantwortet sind:

- Wie kann ich den Familien erklären, dass die Stadt Bamberg **ein Gesetz anwendet, das in den meisten Städten nicht angewendet wird?**
- Wie kann ich den Angehörigen erklären, dass sie **70 Euro an die Stadt Bamberg bezahlen** müssen, dafür, dass ich den Verstorbenen zum Friedhof fahren muss?
- Was ist **der Mehrwert, der sich für die Familien und die Verstorbenen ergibt?**
- Wie kann ich den Angehörigen erklären, dass am **18.10.2022 ab 13 Uhr keine Vorfahrt** gemacht werden musste, da die Mitarbeiter an diesem Tag eine **Personalversammlung** hatten?
- Wie kann ich den Angehörigen erläutern, dass im **Klinikum Bamberg die Todes-Bescheinigungen für den Friedhof kopiert werden, da der Friedhof offensichtlich immer noch keinen Kopierer in diesem Bereich hat,** Bestatter aber mit dem Verstorbenen im Auto die Stadtgrenze zum Kopieren der Unterlagen nicht verlassen dürfen? Seitdem ich vom Klinikum die Kopien nicht mehr anfertigen lasse, geht es plötzlich ohne Kopie, nur durch Augenschein…
- Sie sprechen von einer **behördlichen Überwachung!** Wie können Sie denn wissen, wer im Sarg oder der Überführungstrage liegt? **Kennt denn der Mitarbeiter jeden Verstorbenen persönlich?**
- Wie kann ich den Angehörigen erklären, dass **manche Särge geöffnet werden und andere nicht?**
- Wie erklären sie den Familien von an oder mit Corona Verstorbenen, dass Sie die **Bestatter verpflichten vorzufahren, obwohl niemand den Sarg öffnen darf? Also kassieren sie meiner Meinung nach für Nix!**
- Sie argumentieren, es geht drum, dass kein Abfall beim Verstorbenen liegt. Wann und von wem wurde denn Abfall bei einem Verstorbenen mit zugelegt und wie ist es aufgefallen? **Und wie schließen sie aus, dass dieser schlecht arbeitende Bestatter nicht nach der Vorfahrt Abfall in den Sarg wirft?**
- Die meisten Verstorbenen werden erst in den jeweiligen Instituten gewaschen, angezogen und eingebettet. Was ist der Mehrwert für die Familien, dass Sie vorschreiben, dass die verstorbenen Familienmitglieder **behördlich und willkürlich begafft werden?**
- Am Wochenende müssen Verstorbene in einen Kühlraum eingestellt werden, in der polizeilich beschlagnahmte Verstorbene eingestellt werden, die oftmals länger tot in ihren Wohnungen lagen. **Der Geruch geht auf alle Verstorbene über.**
  Was bei einer offenen Aufbahrung, trotz intensiven Waschens und Arbeitens mit Parfum, den unangenehmen Geruch behält. Darf ich in einem solchen Fall, falls es bei Ihnen in der Kühlung zu sehr stinkt, ausnahmsweise dann erst am Montag früh vorfahren?
- **Wie erkläre ich den Angehörigen, dass es der Stadt Bamberg scheinbar egal ist, wenn der Verstorbene in Bamberg stirbt und gleich in Bamberg erdbeigesetzt wird, ob dann „Müll“ im Sarg liegt, da in diesem Fall ja keine Vorfahrt oder Sargöffnung stattfindet? Schade, dass meine Bestatter-Kollegen sich scheinbar mehr über die Mehreinnahmen freuen, als sich auch mal für die Angehörigen stark zu machen.**
- Wie erklär ich den **„grünen Straßenbappern“,** dass ihr Herr Glüsenkamp die Bestatter-Autos, die oft nicht die besten Abgaswerte haben, unnötig durch die Stadt fahren lässt und sie die **Umwelt und den Verkehr überlasten?**
- **Fahren sie, Herr Glüsenkamp, um Ihr grünes Gewissen zu beruhigen und wieder eine gesunde Klimabilanz herzustellen, zum Ausgleich öfter Ihr Lastenfahrrad aus?**
- **Wie viele zusätzliche Leben benötigen Sie, um mit Ihrem Lastenfahrrad diese Bilanz wieder auszugleichen?**

Bitte helfen Sie mir beim Argumentieren, oder schaffen Sie die Vorfahrtspflicht einfach ab! Die Angehörigen und ich wären Ihnen sehr dankbar!

Und denken Sie dran: nach den Wahlen ist vor den Wahlen!

Hoffnungsvoll

Sven Kaiser
Bestattungsfachkraft / Trauerbegleiter / Trauerredner / Ausbilder / Demenzfreundlicher Bestatter / Inhaber / Autor

* Nicht gegendert, da es alles Herren sind. Falls nach Redaktionsschluss einer der Herren sein tatsächliches oder gefühltes Geschlecht geändert hat, möchte ich mich in aller Form entschuldigen und Abbitte leisten.

Kaiser Bestattungen · Brückenstraße 5 · 96135 Mühlendorf · E-Mail: Info@kaiser-bestattungen.com

Rad Bahnhof

Beratung / Verkauf und Werkstatt aus einer Hand

Wir wünschen allen Kunden ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes und erfolgreiches neues Jahr!

ab 22. Dezember bis einschließlich 09.01.2023 machen wir Winterferien
Öffnungszeiten: Di.- Fr. 10-13 + 14-17 Uhr Sa. 9-13 Uhr
Montag geschlossen
Tel:09546/5936736 Lagerhausstr. 10A * 96138 Burgebrach www.rad-bahnhof.de



Kirchgasse 2
96135 Stegaurach

KosNa
Martina's
Kosmetik- & Nagelstudio

Expertin Gesichtspflege
fon 0951 6010787

Es weihnachtet bei KosNa-STUDIO Martina – lasst euch inspirieren!

Habt ihr schon euren Wunschzettel geschrieben oder erste Geschenke gesichert?



Wohlfühlangebote zu Weihnachten



Verschenken Sie Entspannung und Wohlgefühl in Form eines Kosmetikgutscheins zu Weihnachten!

Ich berate Sie gerne bei der Zusammenstellung eines individuellen Wohlfühlgutscheines.

Frohe Weihnachten
Wellnessbehandlung nach Wahl im Wert von…

Winter-Beauty
Entdecken Sie die herrliche fruchtigen Note von Gojabeeren & Orangen in dieser Winter/ Saisonbehandlung **85,- €** statt 95,- €



Winterzauber
Behandlung für Gesicht & Dekollete': Aromakompresse, Peeling, kosmetische Massage mit warmen Edelsteinen, Maske, Ampulle, Handmassage oder ein kleines Make-up **75,- €** statt 85,- €

Winter Wellness
Nacken- und Schultermassage, Gesichts-Dekolleté-Massage und Handmassage mit Aromaöle **60,- €** statt 70,- €



Hydra3Ha Behandlung + Pflegeset GRATIS

Tolle BEAUTY-GESCHENK-SETS + 10 €-Gutschein

01.12. - 23.12.
10% auf alle Pflegeprodukte!
Nicht bei Angeboten.
Nur solange der Vorrat reicht.

Ich bedanke mich bei all meinen treuen Kunden, Freunden und Bekannten und wünsche Frohe Weihnachten und alles Gute für das Jahr 2023

Lehnen Sie sich zurück.



Immobilienbewertung in 3 Minuten

WIR übernehmen kostengünstig den Verkauf Ihrer Immobilie:
0951 299 90 99



Kotschenreuther Immobilien GbR
Würzburger Str. 26 | 96135 Stegaurach
info@kotschenreuther24.de
www.kotschenreuther24.de

kotschenreuther Immobilien | *bewährt seit 1968*

GENERALI

Allfinanz DVAG

Deutsche Vermögensberatung

Ich bedanke mich für Ihr Vertrauen und wünsche alle meinen Kunden ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Hauptgeschäftsstelle
Petra Oppawsky
Kapellenstr. 6
96117 Memmelsdorf
Tel.: 0951/70068822
Fax: 0951/70068823
Mobil: 0171/1709580

elida
PIZZERIA & EISCAFE
Bamberger Str. 26 - 96135 Stegaurach

Die letzten Jahre waren in vielerlei Hinsicht anspruchsvoll für uns alle, geschäftlich wie privat. Deshalb bedanken wir uns von Herzen für das entgegengebrachte Vertrauen, die Treue, sowie die gute Zusammenarbeit und die schönen Momente! Ihnen und Ihren Lieben ein schönes, gesegnetes Weihnachtsfest und ein frohes gesundes 2023.

Unsere Öffnungs-, Liefer- und Abholzeiten über die Feiertage

24.12	geschlossen
25/26.12	17-23 Uhr
Silvester	17-22 Uhr
Neujahr	17-23 Uhr

zur Speisekarte

Bestellhotline
✆ 0951-50 99 6 55
oder online

www.Elida.Pizza info@Elida.Pizza

HAAR DESIGN
by doris

di – fr
8.00 uhr – 11.30 uhr
13.00 uhr – 18.00 uhr
sa
8.00 uhr – 12.00 uhr

terminvereinbarung
tel.: 09 51 / 2 97 86 88

Ende des Jahres schließe ich meinen Haar-Salon.
Für Ihre langjährige Treue und Ihr Vertrauen möchte ich mich ganz herzlich bedanken.

doris sägner
mühlendorfer straße 7
96135 stegaurach

Wir wünschen Ihnen
ein friedvolles Weihnachtsfest und
ein erfolgreiches neues Jahr...
... und vor allem:
bleiben Sie gesund!

körperwerk
Therapie und Training

UNSERE WEIHNACHTSANGEBOTE

Warum Gesundheit wünschen,
wenn man sie verschenken kann!

Wellness
Gutscheine

- Massage (20min/40min) **22,- / 44,-**
  Aromaöl- , Hot Stone -, Fußreflexzonen - Massage
- 5/10er Karte Massage (20min) **105,-/200,-**
- Med. Fußpflege (30min) **24,-**

Fitness

- 3 Monate Einsteiger Abo **99,-**
- 10er Karte Fitnesstraining **55,-**
- Mitglied werden schon ab **40,- mtl.***

Im Blumenhof 27, 96135 Stegaurach, Tel.: 0951/290655
www.koerperwerk-stegaurach.de

XXXLutz

NEU ERÖFFNUNG

in **Nürnberg** nach Umbau. **Hirschaid feiert** mit.

bis zu **40%** unter UVP [1)]

zusätzlich **15%** [2)]

AUF FAST **ALLE**

Ausgenommen: siehe 1) und 2) sowie in dieser Werbung angebotene Ware

- Möbel
- Küchen
- Matratzen
- Gardinen
- Leuchten
- Teppiche
- Babyzimmer
- Baby-Exklusivmarken*
- Haushaltswaren & Accessoires
- Heimtextilien

Exklusiv für Freundschaftskarteninhaberinnen und -inhaber



24/7 Online Shopping

XXXLutz Hirschaid bei Bamberg | Industriestraße 5 | 96114 Hirschaid | Tel. (030) 25549166-0 | Öffnungszeiten: Mo.–Sa. 10.00–19.00 Uhr | hirschaid@xxxlutz.de

MEIN MÖBELHAUS. MEIN ONLINE SHOP. XXXLutz

Für Druckfehler keine Haftung.
Die XXXLutz Möbelhäuser, Filialen der BDSK Handels GmbH & Co. KG, Mergentheimer Straße 59, 97084 Würzburg.

* Jimmy Lee, My Baby Lou, Avelia und Partinio. 1) Gültig bei Neuaufträgen auf UVP in den Abteilungen Möbel, Küchen, Matratzen, Teppiche und Babyzimmer, auch im Online Shop. Ausgenommen: in dieser Werbung angebotene Ware, bereits reduzierte Ware, im Online Shop als „Werbung" und „eXtra" sowie in der Ausstellung als „Bestpreis/Bester Preis" und „Dauertiefpreis" gekennzeichnete Artikel, E-Geräte, Spülen, Armaturen, Zubehör, Arbeitsplatten und Nischenrück-wände, Gutscheinkauf, Bücher und Badzubehör sowie Artikel der Marken Boxxx, DEPOT. Keine Barauszahlung. Im Online Shop wird immer der beste Endpreis angezeigt (mit „Aktion" gekennzeichnet) - unabhängig jeglicher Rabattaktionen. Gültig bis mindestens 03.12.2022. 2) Gültig bei Neuaufträgen, exklusiv für Freundschaftskarteninhaberinnen und - inhaber. Ausgenommen: in dieser Werbung angebotene Ware, in der Ausstellung als „Bestpreis"/„Bester Preis" gekennzeichnete Artikel, Gutscheinkauf, Bücher, Artikel der Abteilung Baby & Kinder sowie Artikel der Marken Aeris, Blomus, Bora, Boxxx, DEPOT, Liebherr, Miele, Musterring, Quooker, Rolf Benz, SetOne by Musterring, Team 7, Zuiver und Ekornes. Soweit anwendbar, Kombination mit dem „Hauspreis" möglich, darüber hinaus keine weiteren Konditionen möglich. Keine Barauszahlung. Im Online Shop wird immer der beste Endpreis angezeigt (mit „Aktion" gekennzeichnet) - unabhängig jeglicher Rabattaktionen. Gültig bis mindestens 03.12.2022.

© XXXLutz Marken GmbH



Ich möchte mich bei Ihnen allen für das Vertrauen bedanken

DANKE

Vor allem möchte ich mich bei meinem Team für den unermüdlichen Einsatz bedanken!

Ich wünsche Ihnen allen frohe Weihnachten

Ihr Tobias Schwarz
REWE Schwarz in Stegaurach

REWE | SCHWARZ
...entspannt einkaufen!